

13. Mai 2015

Dieses Dokument umfasst den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Referenzschuldnerbezogene

Schuldverschreibungen

(Basisprospekt D)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Zusammenfassung	3
	Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise	3
	Abschnitt B — Emittentin	4
	Abschnitt C — Wertpapiere	9
	Abschnitt D — Risiken	23
	Abschnitt E — Angebot	30
2.	Risikofaktoren	34
	2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....	34
	2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	37
3.	Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.....	52
4.	Rating	53
5.	Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	55
	5.1 Allgemeine Funktionsweise der Schuldverschreibungen	55
	5.2 Auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen	56
	5.3 Auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogene Schuldverschreibungen	57
	5.4 Verzinsung der Schuldverschreibungen.....	58
6.	Besteuerung	61
7.	Emissionsbedingungen	68
	7.1 [Auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen]	68
	7.2 [Auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogene Schuldverschreibungen]	117
8.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen	168
	8.1 Verantwortung für den Basisprospekt.....	168
	8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	168
	8.3 Verkaufsbeschränkungen	168
	8.4 Art der Veröffentlichung.....	170
	8.5 Bereitstellung von Unterlagen	170
	8.6 Aktualisierung von Informationen	170
	8.7 Liste mit Verweisen	171
9.	Muster der Endgültigen Bedingungen	172
10.	Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen	176
	10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen.....	176
	10.2 Informationen über [den][die] Referenzschuldner [und den Referenzzinssatz]	177
	10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	177
	10.4 [Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission].....	178
	10.5 Übernahme/Platzierung.....	181
	10.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]	182
	10.7 Informationen von Seiten Dritter	182
	10.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind.....	182
11.	Namen und Adressen.....	185
12.	Unterschriften	186

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Geforderte Angaben	
A.1	Warnhinweis	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (d.h. dem Basisprospekt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Die Helaba und diejenigen anderen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p><i>[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:]</i></p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG (unter Einbeziehung jeglicher der Emittentin ggf. zustehender Übergangsregelungen) zu.]</p> <p><i>[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:]</i></p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG (unter Einbeziehung jeglicher der Emittentin ggf. zustehender Übergangsregelungen) zu: [<i>Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●</i>].]</p> <p><i>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</i></p> <p>[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][<i>anderen Zeitraum einfügen: ●</i>] erfolgen.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]</p> <p><i>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</i></p> <p>Entfällt. Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts.]</p>

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt.
B.4b	Trendinformationen	Wettbewerbsumfeld

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Das Wettbewerbsumfeld der deutschen Kreditwirtschaft ist durch ein anhaltendes historisches Niedrigzinsniveau und die Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Bankenunion geprägt. In einigen Geschäftsfeldern, insbesondere im Retail Banking sowie im Firmenkunden- und Immobilienkreditgeschäft verschärft sich der Wettbewerbsdruck deutlich. Dennoch ergeben sich für Kreditinstitute mit stabilen Refinanzierungsstrukturen und Fokussierung auf einzelne Kerngeschäftsfelder Möglichkeiten zur Stärkung und zum Ausbau von Marktpositionen.</p> <p>Bei den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:</p> <p>EZB-Aufsicht (Single Supervisory Mechanism SSM)</p> <p>Mit Wirkung zum 4. November 2014 hat die Europäische Zentralbank (EZB) im Rahmen des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism SSM) die direkte Aufsichtsfunktion über die 120 größten Banken im Euroraum übernommen. Die Helaba-Gruppe mit den verbundenen Tochterinstituten Frankfurter Sparkasse und Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG gehört zu den als „bedeutend“ eingestuften Instituten, die unter der direkten Aufsicht der EZB stehen.</p> <p>Eigenkapital und Liquidität (Basel III/CRD IV/CRR)</p> <p>Durch die CRD IV/CRR verschärfen sich die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Die neuen Eigenmittelquoten werden stufenweise bis zum Jahr 2019 eingeführt.</p> <p>Für Kapitalinstrumente, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an Kernkapital (CET 1-Kapital) aber nicht mehr erfüllen, sieht die CRD IV eine Übergangsfrist bis Ende 2021 vor. Dies betrifft bei der Helaba stille Einlagen in Höhe von nominal 953 Mio. Euro.</p> <p>Die europaweit einheitlichen Liquiditätsdeckungsanforderungen (Liquidity Coverage Ratio – LCR) werden ab Oktober 2015 bindend. Die geforderte Erfüllungsquote wird schrittweise von 60 % im Jahr 2015 auf 100 % im Jahr 2018 angehoben. Für die zweite Liquiditätskennziffer (Net Stable Funding Ratio – NSFR) legte der Baseler Ausschuss am 31. Oktober 2014 überarbeitete Anforderungen vor. Ob und wie die Kennzahl in Europa eingeführt wird, muss die EU-Kommission bis Ende 2016 entscheiden. Beide Kennziffern werden grundsätzlich zu einer Erhöhung der Kosten für das Liquiditätsmanagement und damit zu Rentabilitätsbelastungen führen. Die Helaba hat sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen an das Liquiditätsmanagement eingestellt und sieht sich gerüstet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechend zu erfüllen.</p> <p>Die Verschuldungsquote („Leverage Ratio“) misst das Verhältnis des</p>

Punkt	Geforderte Angaben																
		<p>aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen. Die EU-Kommission hat am 10. Oktober 2014 einen delegierten Rechtsakt mit Konkretisierungen der Berechnungsmethodik vorgelegt. Über die finale Definition soll frühestens Ende 2016 entschieden werden.</p> <p>HETA Asset Resolution AG</p> <p>Die Bank ist in eine Anleihe der HETA Asset Resolution AG, Klagenfurt, investiert. Der zum Stichtagskurs bewertete Buchwert betrug am 31. Dezember 2014 77 Mio. Euro. Am 1. März 2015 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) ein Moratorium für die Verbindlichkeiten der HETA Asset Resolution AG gegenüber den Gläubigern bis zum 31. Mai 2016 ausgesprochen. Die Bank wird mögliche Folgen dieses Vorgangs in den Abschlüssen des Jahres 2015 berücksichtigen.</p>															
B.5	Beschreibung der Gruppe	Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.															
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.															
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte 2014 und 2013 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2014 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.															
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Emittentin entnommen.															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen</th> <th>2014 in Mio. EUR</th> <th>2013 in Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td> <td>1.213</td> <td>976</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>317</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>-1.215</td> <td>-1.254</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>607</td> <td>483</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen	2014 in Mio. EUR	2013 in Mio. EUR	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.213	976	Provisionsüberschuss	317	300	Verwaltungsaufwand	-1.215	-1.254	Ergebnis vor Steuern	607	483
Erfolgszahlen	2014 in Mio. EUR	2013 in Mio. EUR															
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.213	976															
Provisionsüberschuss	317	300															
Verwaltungsaufwand	-1.215	-1.254															
Ergebnis vor Steuern	607	483															

Punkt	Geforderte Angaben			
		Ergebnis nach Steuern	397	335
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	8,3 %	6,9 %
		Cost-Income-Ratio	63,9 %	63,4 %
		Bilanzzahlen	2014 in Mio. EUR	2013 in Mio. EUR
		Forderungen an Kreditinstitute	20.579	21.355
		Forderungen an Kunden	91.109	91.032
		Handelsaktiva	31.262	32.311
		Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	26.629	24.196
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.612	34.162
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	45.320	43.916
		Verbriefte Verbindlichkeiten	48.320	48.371
		Handelspassiva	29.219	33.739
		Eigenkapital	7.350	7.241
		Bilanzsumme	179.489	178.276
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2014 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2014) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer		

Punkt	Geforderte Angaben	
	aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein wesentlicher Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Das strategische Geschäftsmodell der Helaba basiert auf den drei Unternehmenssparten „Großkundengeschäft“, „Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft“ sowie „öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft“.</p> <p>Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt und ist mit Niederlassungen in Düsseldorf und Kassel sowie Paris, London und New York vertreten. Hinzu kommen Repräsentanzen und Vertriebsbüros sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Helaba konzentriert ihre Geschäftsaktivitäten in der Unternehmenssparte „Großkundengeschäft“ auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und ausländische Gebietskörperschaften, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Im Vertrieb verfolgt die Helaba zwei verschiedene Ansätze, zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden im Bereich von Großunternehmen und des gehobenen Mittelstandes, institutionellen Kunden sowie inländischen öffentlichen Gebietskörperschaften und kommunalnahen Unternehmen.</p> <p>In der Unternehmenssparte „Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft“ ist die Helaba als Sparkassenzentralbank zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Sparkassen in Hessen und Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. In Hessen-Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der „wirtschaftlichen Einheit“, mit einer konsolidierten Verbundrechnungslegung und einem gemeinsamen Verbundrating. Die Frankfurter Sparkasse, eine hundertprozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform, ist eine bedeutende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100 %-Tochter</p>

Punkt	Geforderte Angaben																	
		<p>Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management und Vermögensverwaltung ab.</p> <p>In der Unternehmenssparte „öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft“ ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.</p>																
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. Euro wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassenorganisation gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.</p>																
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: Datum des Basisprospekts):</p>																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Moody's</th> <th>Fitch</th> <th>Standard & Poor's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristige Verbindlichkeiten</td> <td>A2</td> <td>A+*</td> <td>A*</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>P-1</td> <td>F1+*</td> <td>A-1*</td> </tr> <tr> <td>Viability-Rating</td> <td>-</td> <td>a+*</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen</p>		Moody's	Fitch	Standard & Poor's	Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*	Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*	Viability-Rating	-	a+*	-
	Moody's	Fitch	Standard & Poor's															
Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*															
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*															
Viability-Rating	-	a+*	-															

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben	
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/ Wertpapierkennung	<p>Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>Die ISIN ist ● und die WKN ist ●.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
C.2	Wahrung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Wertpapiere	Entfallt. Die Schuldverschreibungen sind frei ubertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgroe fur den Handel und die Ubertragbarkeit von [●].
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschlielich der Rangordnung und Beschrankungen dieser Rechte)	<p>Status und Rang</p> <p>Die Schuldverschreibungen begrunden nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwartigen und zukunftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeraumt wird.</p> <p>Verbriefung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschaftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][<i>andere Hinterlegungsstelle einfugen: ●</i>] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stucke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.</p> <p>Anpassungen im Zusammenhang mit der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags</p> <p>Kein Kreditereignis-Feststellungstag tritt im Hinblick auf ein Ereignis ein und ein zuvor im Hinblick auf ein Ereignis festgestellter Kreditereignis-Feststellungstag gilt als nicht eingetreten, sofern bzw. soweit vor dem fruhesten der folgenden Tage im Hinblick auf dieses Ereignis eine Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses erfolgt ist: (i) dem Feststellungstag fur den Auktions-Endpreis, (ii) dem Tag der Feststellung des Endpreises, (iii) einem Bewertungstag bzw. (iv) dem Tag der Ruckzahlung der Schuldverschreibungen.</p> <p>Falls (i) nach der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf einen Referenzschuldner dieser Kreditereignis-Feststellungstag (x) als an einem Tag eingetreten gilt, der von dem ursprunglich als Kreditereignis-Feststellungstag festgestellten Tag abweicht, oder (y) vorbehaltlich der Regelung im vorstehenden Absatz als nicht eingetreten gilt, oder (ii) ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner als vor einem fruheren Zinszahlungstag eingetreten gilt, bestimmt die Berechnungsstelle (A) solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen (einschlielich der Anpassung von Zahlungen unter diesen Emissionsbedingungen), die notwendig sind, um die</p>

Punkt	Geforderte Angaben																				
		<p>Schuldverschreibungsgläubiger möglichst so zu stellen, als ob der Kreditereignis-Feststellungstag von Anfang an an dem nachträglich korrigierten Datum eingetreten wäre und (B) den Zeitpunkt, an dem diese Anpassungen wirksam werden.</p> <p>Steuern oder sonstige Abgaben</p> <p>Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>																			
		<p><u>Verzinsung der Schuldverschreibungen</u></p> <p>Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:</p> <p><i>[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen mit Stufenzins:</i></p> <table border="1" data-bbox="512 1160 1457 1570"> <thead> <tr> <th data-bbox="512 1160 746 1361">Zinsperiode[n]</th> <th data-bbox="746 1160 981 1361">[Zinszahltag]</th> <th data-bbox="981 1160 1216 1361">[[Festzinssatz] [Zinssatz] in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]</th> <th data-bbox="1216 1160 1457 1361">[Zinsbetrag je Schuldverschrei- bung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="512 1361 746 1429">[●]</td> <td data-bbox="746 1361 981 1429">[●]</td> <td data-bbox="981 1361 1216 1429">[●]</td> <td data-bbox="1216 1361 1457 1429">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1429 746 1496">[●]</td> <td data-bbox="746 1429 981 1496">[●]</td> <td data-bbox="981 1429 1216 1496">[●]</td> <td data-bbox="1216 1429 1457 1496">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1496 746 1563">[●]</td> <td data-bbox="746 1496 981 1563">[●]</td> <td data-bbox="981 1496 1216 1563">[●]</td> <td data-bbox="1216 1496 1457 1563">[●]</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="512 1570 1457 1671">]</p>				Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[[Festzinssatz] [Zinssatz] in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]	[Zinsbetrag je Schuldverschrei- bung]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[[Festzinssatz] [Zinssatz] in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]	[Zinsbetrag je Schuldverschrei- bung]																		
[●]	[●]	[●]	[●]																		
[●]	[●]	[●]	[●]																		
[●]	[●]	[●]	[●]																		
		<p><i>[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen:</i></p> <p>Die Höhe der Verzinsung wird [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] auf der Grundlage des Referenzzinssatzes berechnet. Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p>																			

Punkt	Geforderte Angaben				
		<p><i>[bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor/ Hebel:</i></p> <p>[Da der Referenzzinssatz mit einem Partizipationsfaktor über 100% (Faktor größer als 1) multipliziert wird, partizipieren die Anleger in höherem Maße als bei einem Faktor von 1 an einem steigenden Referenzzinssatz. Dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Referenzzinssatz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.] [Da der Referenzzinssatz mit einem Partizipationsfaktor unter 100% (Faktor kleiner als 1) multipliziert wird, partizipieren die Anleger in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1 an einem steigenden Referenzzinssatz. Andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Referenzzinssatzauch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 1 (oder darüber) der Fall wäre.] [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>[Referenzzinssatz: ●]</p> <p>[Verzinsungsbeginn: ●]</p> <p>[Feststellungstag: ●]</p> <p>[Partizipationsfaktor: ●]</p>			
		Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		<p><i>[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Festzinsperioden:</i></p>			
		<p>Während der folgende[n] Zinsperiode[n] sehen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung zu einem festem Zinssatz vor:</p>			

Punkt	Geforderte Angaben				
		Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[[Festzinssatz] [Zinssatz] in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]	[Zinsbetrag je Schuldverschrei- bung]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		<p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nennbetrag je Schuldverschreibung: ●</p> <p>[Ausstehender Nennbetrag: ●]</p> <p>Fälligkeitstag: ●</p> <p><i>[bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen:</i> Sofern an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall des Eintritts eines Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses) kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p><i>[bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen:</i> Sofern an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall des Eintritts eines Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses) kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p><u>[bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Bei Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags werden die Schuldverschreibungen statt zum Nennbetrag am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des Auktions-Rückzahlungsbetrags (oder, im Fall eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung, in Höhe des Barrückzahlungsbetrags) an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt. Der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag ist in der Regel wesentlich geringer als der von dem Schuldverschreibungsgläubiger ursprünglich eingesetzte Kapitalbetrag und kann null betragen.]</p>			

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p><u>[bei auf einen Korb von Referenzschuldern bezogenen Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Bei Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt (auf Grund des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags wird dieser Referenzschuldner zu einem Betroffenen Referenzschuldner), wird der Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners entspricht, durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des jeweiligen Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag (oder, im Fall eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung, in Höhe des Barrückzahlungsbetrags am Barrückzahlungstag) an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt. Der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner ist in der Regel wesentlich geringer als der Referenzschuldner-Nennbetrag, um den sich der Ausstehende Nennbetrag und folglich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag verringert, und kann in bestimmten Fällen auch null sein.]</p> <p>Zu Einzelheiten hinsichtlich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen siehe C. 15.</p>
[C.11] ¹	Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung	<p>[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen: Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt werden.]</p>

¹ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
[C.15] ²	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts/der Basiswerte beeinflusst wird	Die Schuldverschreibungen sind an die Bonität [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] gekoppelt. Durch eine Anlage in die Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungsgläubiger dem Kreditrisiko [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] ausgesetzt. Für die Übernahme dieses Kreditrisikos erhalten Inhaber höhere Zinszahlungen als unter verzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Kopplung an einen Referenzschuldner oder einen anderen Basiswert vorsehen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag ist nicht sicher; daher ist es nicht möglich, die Erträge der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen.
		Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängen davon ab, ob ein Kreditereignis im Zeitraum zwischen dem Valutierungsdatum und dem Beobachtungs-Endtag und ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner eingetreten ist. Bei Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen [und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen] und der Betrag, zu dem Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, ist in einem solchen Fall vom Wert bestimmter Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners] [des bzw. der Referenzschuldner, in Bezug auf den bzw. die ein Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist,] abhängig. Ein Kreditereignis-Feststellungstag wiederum kann nur durch ein Kreditereignis ausgelöst werden; dabei kann es sich um eine Nichtzahlung, eine Insolvenz oder um eine Restrukturierung handeln. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Kreditereignis selbst dann eintreten kann, wenn sich der [betreffende] Referenzschuldner mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug befindet. Darüber hinaus gilt bei Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags: Anleger in die betreffenden Schuldverschreibungen (i) erhalten unter Umständen nur der Höhe nach begrenzte oder gar keine Zinszahlungen auf diese Schuldverschreibungen, (ii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder der Zinsen kann zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen und (iii) der Rückzahlungsbetrag kann erheblich unter dem anfänglichen Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen und Investoren können daher einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden oder einen erheblichen Teil dieses Kapitals verlieren.
		Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des [betreffenden] Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Maßnahmen [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] (wie beispielsweise ein Zusammenschluss, eine Abspaltung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Darüber hinaus können sich [der][die] Referenzschuldner, auf [den][die] diese

² Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		Schuldverschreibungen bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen ändern.
		<p><i>[bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner:</i> Da die Schuldverschreibungen an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, erhalten Schuldverschreibungsgläubiger, falls am oder vor dem Fälligkeitstag kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, den [jeweiligen] Zinsbetrag [am] [an jedem] Zinszahltag und die Emittentin zahlt die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurück.</p> <p>Ist zwar kein Kreditereignis-Feststellungstag am oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten, hat aber ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem Fälligkeitstag begonnen und dauert am Fälligkeitstag an, so gilt folgendes: der Fälligkeitstag (und alle Zahlungen in Bezug auf Kapital und Zinsen, die andernfalls an diesem Tag auf die Schuldverschreibungen geleistet werden würden) wird auf den [fünften][●] Geschäftstag nach dem letzten Tag dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben.</p> <p>In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen aber nur unter der Voraussetzung, dass während dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, nicht zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags geführt hat. Gleichfalls gilt: wenn ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner an oder vor [dem] [einem] Zinszahltag eingetreten ist und an diesem Tag andauert, wird die Zahlung von Zinsen auf den [fünften][●] Geschäftstag nach dem letzten Tag eines solchen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben. In jedem Fall schuldet die Emittentin den Inhabern der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung.</p>
		<p>Tritt an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) ein Kreditereignis-Feststellungstag ein, so werden die Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag am Fälligkeitstag an den Inhaber zurückgezahlt, sondern durch Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag, vorausgesetzt, dass kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist. Die Berechnungsstelle bestimmt den Auktions-Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Auktions-Endpreises des Referenzschuldners. Der Auktions-Endpreis des Referenzschuldners wird von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss nach Maßgabe einer von ISDA durchgeführten Auktion berechnet. Falls dagegen ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist, hat die Emittentin nicht den Auktions-Rückzahlungsbetrag, sondern den Barrückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung am Barrückzahlungstag an den Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen. Dieser Betrag wird auf der Grundlage einer oder mehrerer Quotierungen für [die Referenz-</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>verbindlichkeit oder für] eine von der Berechnungsstelle ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit des Referenzschuldners, die die Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholt hat, bestimmt. Der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag ist in der Regel wesentlich geringer als der von dem Schuldverschreibungsgläubiger ursprünglich eingesetzte Kapitalbetrag.</p>
		<p>Darüber hinaus endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags [und nur etwaige bis zum (ausschließlich) Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags auf die Schuldverschreibungen aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen werden am jeweiligen Zinszahltag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt] [und etwaige zum Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags auf die Schuldverschreibungen aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen verfallen und werden nicht an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt]. Im ungünstigsten Fall (i) tritt vor dem [ersten] Zinszahltag ein Kreditereignis-Feststellungstag ein, d. h. es erfolgen [keine Zinszahlungen][nur relativ niedrige Zinszahlungen] auf die Schuldverschreibungen, und (ii) wird festgestellt, dass der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag null ist. In diesem Fall würde der Anleger einen Totalverlust seines ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden.]</p>
		<p>[bei Schuldverschreibungen mit einem Korb von Referenzschuldnern:</p>
		<p>Die Schuldverschreibungen sind an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt. Dies bedeutet: falls kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen oder mehrere der Referenzschuldner am oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist, erhalten Schuldverschreibungsgläubiger die [jeweilige] Zinszahlung [am] [an jedem] Zinszahltag und die Emittentin zahlt die Schuldverschreibungen zum Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag zurück.</p> <p>Ist zwar kein Kreditereignis-Feststellungstag am oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten, hat aber ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf einen der Referenzschuldner an oder vor dem Fälligkeitstag begonnen und dauert am Fälligkeitstag an, so gilt folgendes: der Fälligkeitstag und alle Zahlungen von Zinsen und Kapital in Bezug auf den Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Referenzschuldners entspricht, werden auf den [fünften][●] Geschäftstag nach dem letzten Tag dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag aber nur unter der Voraussetzung, dass während dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, nicht zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner geführt hat. Gleichfalls gilt: wenn ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf einen der Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, vor</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>[dem] [einem] Zinszahltag begonnen hat und an diesem Tag andauert, wird der Teil des [jeweiligen] Zinsbetrags in Bezug auf den Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Referenzschuldners entspricht (der „Rest-Zinsbetrag“), auf den [fünften][●] Geschäftstag nach dem letzten Tag dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben. In einem solchen Fall erfolgt die Zahlung des Rest-Zinsbetrags aber nur unter der Voraussetzung, dass während dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, nicht zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner geführt hat. In jedem Fall schuldet die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubigern keine zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung.</p>
		<p>Tritt an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag in Bezug auf einen Referenzschuldner besteht) ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, ein (auf Grund des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags wird dieser Referenzschuldner zu einem Betroffenen Referenzschuldner), so (i) endet die Verzinsung des Teils des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Betroffenen Referenzschuldners entspricht, und [nur die] etwaige[n] zum Termin des Eintritts des Kreditereignis-Feststellungstags auf den Referenzschuldner-Nennbetrag aufgelaufene[n] und noch nicht gezahlte[n] Zinsen [verfallen und werden nicht][werden] am [jeweiligen] Zinszahltag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt und (ii) wird der Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des jeweiligen Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag (vorausgesetzt dass kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist) an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt. Darüber hinaus wird der Ausstehende Nennbetrag, auf dessen Basis der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen berechnet wird, durch einen Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nennbetrags des Betroffenen Referenzschuldners reduziert. Die Berechnungsstelle bestimmt den Auktions-Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Auktions-Endpreises des Betroffenen Referenzschuldners. Der Auktions-Endpreis des Betroffenen Referenzschuldners wird von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss nach Maßgabe einer von ISDA durchgeführten Auktion berechnet.</p> <p>Falls dagegen ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist, hat die Emittentin nicht den Auktions-Rückzahlungsbetrag, sondern den Barrückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung am Barrückzahlungstag an den Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen. Dieser Betrag wird auf der Grundlage einer oder mehrerer Quotierungen für [die Referenzverbindlichkeit oder für] eine von der Berechnungsstelle ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit des Betroffenen Referenzschuldners, die die</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholt hat, bestimmt. Ein solcher Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag wird in der Regel wesentlich geringer sein als der Referenzschuldner-Nennbetrag, um den sich der Ausstehende Nennbetrag und folglich der Rückzahlungsbetrag verringert, und in bestimmten Fällen kann dieser Betrag null sein. In diesem Fall gilt: je mehr Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt, umso geringer der Rückzahlungsbetrag. Ferner gilt: je geringer der jeweilige Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag, umso höher ist der von dem Anleger erlittene Verlust.
		Im ungünstigsten Fall (i) tritt vor dem [ersten] Zinszahltag ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf jeden Referenzschuldner ein, d. h. es erfolgen [keine Zinszahlungen][nur relativ niedrige Zinszahlungen] auf die Schuldverschreibungen, und (ii) wird festgestellt, dass der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner null ist. In diesem Fall würde der Anleger einen Totalverlust seines ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden.]

Definitionen bestimmter Begriffe der Schuldverschreibungen	
Auktions-Endpreis	[●]
Auktions- Rückzahlungsbetrag	[●]
Auktions-Rückzahlungstag	[●]
Ausstehender Nennbetrag	[●]
Barrückzahlungsbetrag	[●]
Barrückzahlungstag	[●]
Insolvenz	[●]
Kreditereignis-	Bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse: Insolvenz, Nichtzahlung und Restrukturierung.
Kreditereignis-Feststellungstag	[●]
Nichtzahlung	[●]
Ereignis der Alternativen Abwicklung	[●]
Restrukturierung	[●]
[weitere relevante Definitionen einfügen: ●]	

[C. 16] ³	Rückzahlungstag	Der Fälligkeitstag, d.h. [Datum einfügen: ●]; an diesem Tag wird jede Schuldverschreibung zum [<i>bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner</i> : Nennbetrag][<i>bei Schuldverschreibungen mit einem Korb von Referenzschuldnern</i> : Ausstehenden Nennbetrag] zurückgezahlt, sofern (i) an oder vor dem Fälligkeitstag kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf [den][einen oder mehrere] Referenzschuldner eingetreten ist und (ii) kein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf [den][einen oder mehrere] Referenzschuldner an oder vor dem Fälligkeitstag begonnen hat und am Fälligkeitstag andauert.
[C. 17] ⁴	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zentral durch die Zahlstelle.
[C. 18] ⁵	Beschreibung wie die Rückzahlung der derivativen Komponente erfolgt	<p>[<i>bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen</i>: Sofern an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall des Eintritts eines Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses) kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[<i>bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen</i>: Sofern an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall des Eintritts eines Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses) kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.]</p>
[C. 19] ⁶	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts bzw. der Basiswerte	<p>[<i>bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen</i>: Nach Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags werden die Schuldverschreibungen anstatt zum Nennbetrag am Fälligkeitstag durch Zahlung des Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag zurückgezahlt, vorausgesetzt dass kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist. In einem solchen Fall bestimmt die Berechnungsstelle den Auktions-Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Auktions-Endpreises des Referenzschuldners. Der Auktions-Endpreis des Referenzschuldners wird von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss nach Maßgabe einer von ISDA durchgeführten Auktion berechnet.</p> <p>Nach Eintritt eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung hat die Emittentin nicht den Auktions-Rückzahlungsbetrag, sondern den Barrückzahlungsbetrag am Barrückzahlungstag an den Inhaber jeder Schuldverschreibung zu zahlen. Dieser Betrag wird auf der Grundlage einer oder mehrerer Quotierungen für [die Referenzverbindlichkeit oder für] eine von der Berechnungsstelle ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit des Referenzschuldners, die die Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholt hat, bestimmt.]</p>

³ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

⁴ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

⁵ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

⁶ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

		<p>[bei auf einen Korb von Referenzschuldern bezogenen Schuldverschreibungen: Nach Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf einen Referenzschuldner (dadurch wird dieser Referenzschuldner zu einem Betroffenen Referenzschuldner), wird der Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners entspricht, durch Zahlung des Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag zurückgezahlt, vorausgesetzt dass kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist. In einem solchen Fall bestimmt die Berechnungsstelle den Auktions-Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Auktions-Endpreises des Betroffenen Referenzschuldners. Der Auktions-Endpreis des Betroffenen Referenzschuldners wird von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss nach Maßgabe einer von ISDA durchgeführten Auktion berechnet.</p> <p>Nach Eintritt eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung hat die Emittentin nicht den Auktions-Rückzahlungsbetrag, sondern den Barrückzahlungsbetrag am Barrückzahlungstag an den Inhaber jeder Schuldverschreibung zu zahlen. Dieser Betrag wird auf der Grundlage einer oder mehrerer Quotierungen für [die Referenzverbindlichkeit oder für] eine von der Berechnungsstelle ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit des Betroffenen Referenzschuldners, die die Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholt hat, bestimmt.]</p>
[C.20] ⁷	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Die Schuldverschreibungen sind an einen [Referenzschuldner][Korb von Referenzschuldern] [und einen Referenzzinssatz] gekoppelt.
		<p>Referenzschuldner</p> <p>[bei einem einzelnen Referenzschuldner, Referenzschuldner einfügen: [Name des Referenzschuldners einfügen: ●], vorbehaltlich der Bestimmung eines Nachfolgers durch die Berechnungsstelle.]</p> <p>[bei einem Korb von Referenzschuldern: jeder in der nachstehenden Tabelle A bezeichnete Referenzschuldner, vorbehaltlich der Bestimmung eines Nachfolgers durch die Berechnungsstelle.</p>

⁷ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

TABELLE A		
Referenzschuldner	[Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeiten	Gewichtung
[<i>Name des Referenzschuldners einfügen: ●</i>]	[●]	[[●]%
	Hauptschuldner: [●]	
	[Garantiegeber: [●]]	
	[Fälligkeit: [●]]	
	[Coupon: [●]]	
	Verbindlichkeitenwährung: [●]	
	[ISIN: [●]]	
	[<i>weitere Informationen einfügen: ●</i>]	
	[<i>für jeden weiteren Referenzschuldner Angaben in Tabelle A aufnehmen</i>]	

]

		<p><u>Referenzzinssatz</u></p> <p>[Die Schuldverschreibungen sind an folgenden Referenzzinssatz (der Referenzzinssatz) geknüpft:</p> <p>Referenzzinssatz: ●</p> <p>Beschreibung des Referenzzinssatzes: ●]</p>
[C.21] ⁸	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Es ist [nicht] beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] [eingeführt] [einbezogen] werden.

⁸ Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen, sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird.

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs.</p> <p>Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.</p> <p>Marktpreisrisiko</p> <p>Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen ergibt.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Operationelles Risiko</p> <p>Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Hierzu zählen auch Rechtsrisiken, Auslagerungsrisiken und steuerliche Risiken.</p> <p>Geschäftsrisiko</p> <p>Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.</p> <p>Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder sonstigen Verhältnis zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet.</p> <p>Immobilienrisiko</p> <p>Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts</p> <p>Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG). Dieses Gesetz kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
D.6	Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p>Auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen sind an die Bonität eines Referenzschuldners bzw. mehrerer Referenzschuldner gekoppelt.</p> <p>Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") im Zeitraum zwischen dem Valutierungsdatum und dem Beobachtungs-Endtag und ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten sind und, soweit dies der Fall ist, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners bzw. dieser Referenzschuldner. Anleger in auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass, jeweils abhängig von den anwendbaren Emissionsbedingungen, (i) sie unter Umständen nur der Höhe nach begrenzte oder gar keine Zinszahlungen auf diese Schuldverschreibungen erhalten, (ii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder der Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann und (iii) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem anfänglichen Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann und Investoren daher einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können oder einen erheblichen Teil dieses Kapitals verlieren können. Da die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag nicht sicher ist, ist es nicht möglich, die Erträge der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner vornehmen sowie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner vornehmen. Maßnahmen des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner (wie beispielsweise ein Zusammenschluss oder eine Abspaltung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Potenzielle Anleger in diese Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der/die Referenzschuldner, auf den/die diese Schuldverschreibungen bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit Schuldverschreibungen ändern können.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts bei auf [einen einzelnen Referenzschuldner][einen Korb von Referenzschuldnern] bezogenen Schuldverschreibungen</p> <p><i>[bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen</i></p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Schuldverschreibungen:</p> <p>Tritt an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) ein Kreditereignis-Feststellungstag ein, so werden die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag am Fälligkeitstag an den Inhaber zurückgezahlt, sondern durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag (oder, im Fall eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung, in Höhe des Barrückzahlungsbetrags am Barrückzahlungstag). Der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag ist in der Regel wesentlich geringer als der von dem Schuldverschreibungsgläubiger ursprünglich eingesetzte Kapitalbetrag und kann null betragen.</p> <p>Darüber hinaus endet bei Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags vor einem Zinszahltag die Verzinsung der Schuldverschreibungen und [zum Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags auf die Schuldverschreibungen aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen verfallen und werden nicht an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt][nur die bis zum (ausschließlich) Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags auf die Schuldverschreibungen aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen werden noch an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt]. Im ungünstigsten Fall (i) tritt vor dem [ersten] Zinszahltag ein Kreditereignis-Feststellungstag ein, d. h. es erfolgen [keine][nur relativ geringe] Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, und (ii) der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag ist gleich null. In diesem Fall würde der Anleger einen Totalverlust seines ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden.]</p> <p>[bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen:</p> <p>Tritt an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag in Bezug auf diesen Betroffenen Referenzschuldner besteht) ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, ein (auf Grund des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags wird dieser Referenzschuldner zu einem Betroffenen Referenzschuldner), so (i) endet die Verzinsung des Teils des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Betroffenen Referenzschuldners entspricht, und [zum Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner-Nennbetrag aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen werden nicht an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt][es werden nur noch die bis zum (ausschließlich) Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner-Nennbetrag aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt] und (ii) wird der Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Referenzschuldners durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des jeweiligen Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag (oder, im Fall eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung, in Höhe des Barrückzahlungsbetrags am Barrückzahlungstag) an den Inhaber Schuldverschreibungen zurückgezahlt. Darüber hinaus wird der Ausstehende Nennbetrag, auf dessen Basis der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag berechnet wird, durch einen Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nennbetrags des Betroffenen Referenzschuldners reduziert. Der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner ist in der Regel wesentlich geringer als der Referenzschuldner-Nennbetrag, um den sich der Ausstehende Nennbetrag und folglich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag verringert, und kann in bestimmten Fällen auch null sein. Im ungünstigsten Fall (i) tritt vor dem ersten Zinszahlungstag ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf jeden Referenzschuldner ein, d. h. es erfolgen, [keine][oder nur relativ geringe] Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, und (ii) der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag ist gleich null. In diesem Fall würde der Anleger einen Totalverlust seines ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden.]</p> <p>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</p> <p>[Festverzinsliche/Stufenzins Schuldverschreibungen:</p> <p>Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Schuldverschreibungsgläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinssniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinssniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.</p> <p>Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag oder dieser Summe entspricht, ergibt sich für den Anleger bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss ggf. mit einem Kapitalverlust rechnen.]</p> <p>[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig. Daher besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. [Bei fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen: Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn die [variable] Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt.] Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.</p> <p>Kursänderungsrisiko</p> <p>Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu [100 % des Nennbetrags][100% des anfänglichen Emissionspreises] veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter [100 % des Nennbetrags][100% des anfänglichen Emissionspreises] sinken. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann insbesondere dann unter [100 % des Nennbetrags][100% des anfänglichen Emissionspreises] fallen, wenn [die Verzinsung der Schuldverschreibungen][die Rendite bis zur Rückzahlung] unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.</p> <p>[Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen für [eine] [die] [mehrere] Zinsperiode[n] einen Höchstzinssatz (Cap) vor. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die [betreffende[n]] Zinsperiode[n] nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes partizipiert.]</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Liquiditätsrisiko</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den [Regulierten Markt][Freiverkehr] einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.]</p> <p>[Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist daher davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.]</p> <p>In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]</p> <p>Ausreichende Kenntnisse - Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Preisbildung bei den Schuldverschreibungen</p> <p>Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können.</p> <p>Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
[E.2b] ⁹	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Verwendung des Nettoemissionserlöses</p> <p>[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.][<i>anderen Verwendungszweck einfügen:</i> ●]</p>
[E.3] ¹⁰	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.]</p> <p>[Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG) (unter Einbeziehung jeglicher der Emittentin ggf. zustehender Übergangsregelungen))] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●] [bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG) (unter Einbeziehung jeglicher der Emittentin ggf. zustehender Übergangsregelungen))] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.]</p> <p>[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen][der Sparkasse ●][der Emittentin][den Sparkassen] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von [●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.]</p> <p>[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: ●]</p> <p>[Angebotsvolumen: ●]</p> <p>[Valutierungsdatum: ●]</p> <p>[Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]</p>

⁹ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

¹⁰ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>[Emissionspreis: ●]</p> <p>[Anfänglicher Emissionspreis: ●]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: ●]</p> <p>[Übernahme/Platzierung: ●]</p>
E.4	<p>Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonflikte</p>	<p>[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>[Im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen wird die Emittentin regelmäßig Absicherungsgeschäfte (entweder unmittelbar oder mittelbar) in Bezug auf [den Referenzschuldner oder seine Verbindlichkeiten][die Referenzschuldner oder ihre Verbindlichkeiten] [oder auf den Referenzzinssatz] abschließen, um sich gegen die mit der Emission der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken abzusichern. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass entsprechende Absicherungsgeschäfte in jedem Fall abgeschlossen werden und während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrecht erhalten werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf [den Referenzschuldner oder seine Verbindlichkeiten][die Referenzschuldner oder ihre Verbindlichkeiten] [oder auf den Referenzzinssatz] oder hierauf bezogene Derivate abschließen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden und unterliegen aufgrund der Emission der Schuldverschreibungen in diesem Zusammenhang keinen Beschränkungen.</p> <p>Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf [den Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten] [die Referenzschuldner und ihre Verbindlichkeiten] [und den Referenzzinssatz] begeben.</p> <p>[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gleichzeitig auch Gläubiger von Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner] sein oder im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner] auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner] [oder als Geschäftsbank für [den Referenzschuldner][die Referenzschuldner] tätig werden].]</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Referenzschuldner][die Referenzschuldner] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind und unter Umständen dazu auch nicht berechtigt sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen [Finanzanalysen oder ähnliche]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Untersuchungen zu [dem Referenzschuldner][den Referenzschuldnern] veröffentlichen.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. [Darüber hinaus können sie auch weitere Funktionen als [●] ausüben.] Die Berechnungsstelle hat nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Aufgabe, eine Vielzahl an Feststellungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen; dies umfasst unter anderem die Feststellung von Kreditereignissen, die Bestimmung des Endpreises, [die Bestimmung von Rechtsnachfolgern [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner],] [die Bestimmung von Bewertungsverbindlichkeiten und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten][<i>weitere Aufgaben ggf. einfügen: ●</i>][.] Die Berechnungsstelle kann darüber hinaus auch Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen[oder den Wert des Referenzzinssatzes bestimmen]. Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist der Berechnungsstelle in vielen Fällen ein erhebliches Ermessen eingeräumt. Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen sich auf die Rechtsposition der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p>Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.</p> <p>[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.]]</p> <p>[<i>weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●</i>]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.][Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Emissionspreis [zuzüglich des Ausgabeaufschlags] erwerben.]

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Schuldverschreibungen weisen ein erhöhtes Risiko auf und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind. Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall vor der Kaufentscheidung gegebenenfalls notwendige Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko). Die Bestimmung des wirtschaftlichen Verlustpotenzials erfolgt auf Basis interner oder externer Bonitätsbeurteilungen sowie von der Helaba selbst geschätzter beziehungsweise aufsichtsrechtlich vorgegebener Risikoparameter.

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können.
- ii) Generell ergeben sich strukturelle Liquiditätsrisiken aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen unter anderem, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Operationelles Risiko umfasst auch das Rechtsrisiko, das wie folgt definiert ist:

Risiko von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen sowie rechtlich nicht durchsetzbarer Ansprüche. Hierzu gehört auch das Risiko, aufgrund einer Änderung der Rechtslage (geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderung) für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte Verluste zu erleiden.

Operationelles Risiko umfasst ebenfalls Auslagerungsrisiken und steuerliche Risiken. Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.

Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder sonstigen Verhältnis zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet. Die materiellen Auswirkungen von Reputationsrisiken schlagen sich im Geschäfts- und Liquiditätsrisiko nieder, weshalb sie in diesen beiden Risikoarten berücksichtigt werden.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Wenngleich derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) – das die EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)) in deutsches Recht umsetzt – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittenten darstellen – dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen entsprechen im Falle einer Maßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz denjenigen im Falle der Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.

Am 29. April 2015 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Abwicklungsmechanismengesetzes (AbwMechG) beschlossen. Dieser sieht unter anderem vor, dass bestimmte unbesicherte nicht-nachrangige Schuldtitel (wie die Schuldverschreibungen) (mit Ausnahme von Schuldtiteln, bei denen die geschuldete Leistung (i) vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist, bei dem es sich nicht lediglich um die Entwicklung eines Referenzzinssatzes handelt, oder (ii) auf andere Weise denn durch Geldzahlung zu erfolgen hat), in der Insolvenz kraft Gesetzes nachrangig sein sollen. Dadurch entfällt auf derartige Schuldtitel in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil. Diese Änderung des Insolvenzranges und der Reihenfolge der Gläubigerbeteiligung soll (sofern nicht das Insolvenzverfahren vor dem 1. Januar 2016 eröffnet wird) rückwirkend erfolgen und würde daher die Schuldverschreibungen betreffen.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich daher jedenfalls bewusst sein, dass ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auch außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt können (i) auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen und (ii) auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogene Schuldverschreibungen begeben werden. Bei beiden Produkttypen können die Emissionsbedingungen entweder eine feste Verzinsung oder eine variable Verzinsung vorsehen. Nachfolgend sind die Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargestellt.

(a) Grundsätzliche Risiken im Zusammenhang mit auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen

Risiko eines Totalverlusts bei auf Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen

Auf einen oder mehrere bezogene Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen sind mit einem hohen Risiko verbunden, und potenzielle Anleger in auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass der Rückzahlungsbetrag bei diesen Schuldverschreibungen unter bestimmten Umständen auf null fallen kann und dass Beträge, die planmäßig auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, möglicherweise nicht gezahlt werden. Potenzielle Anleger in auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen sollten sich daher darauf einstellen, dass sie einen Teil- oder Totalverlust des angelegten Kapitals erleiden können.

Risiken von auf Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen

Auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen sind an die Bonität eines Referenzschuldners bzw. mehrerer Referenzschuldner gekoppelt.

Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") im Zeitraum zwischen dem Valutierungsdatum und dem Beobachtungs-Endtag und ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten sind und, soweit dies der Fall ist, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners bzw. dieser Referenzschuldner. Anleger in auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass, jeweils abhängig von den anwendbaren Emissionsbedingungen, (i) sie unter Umständen nur der Höhe nach begrenzte oder gar keine Zinszahlungen auf diese Schuldverschreibungen erhalten, (ii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder der Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann und (iii) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem anfänglichen Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann und Investoren daher einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können oder einen erheblichen Teil dieses Kapitals

verlieren können. Da die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag nicht sicher ist, ist es nicht möglich, die Erträge der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen.

Auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln, da die Höhe des von der Emittentin im Zusammenhang mit diesen Produkten zahlbaren Kapital- und Zinsbetrags davon abhängt, ob an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eingetreten ist. Ein Kreditereignis-Feststellungstag wiederum kann nur durch ein Kreditereignis ausgelöst werden; dabei kann es sich um eine Insolvenz, eine Nichtzahlung oder um eine Restrukturierung handeln. Dabei kann ein Kreditereignis selbst dann eintreten, wenn sich der betreffende Referenzschuldner mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug befindet.

Tritt bei einer auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibung ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf diesen Referenzschuldner am oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) ein, so (i) endet die Verzinsung dieser Schuldverschreibung und (ii) wird diese Schuldverschreibung nicht zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sondern zum Auktions-Rückzahlungsbetrag am Auktions-Rückzahlungstag (oder, im Fall eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung, zum Barrückzahlungsbetrag am Barrückzahlungstag), wobei dieser Betrag in der Regel wesentlich geringer ist als der anfängliche Nennbetrag der Schuldverschreibungen und in bestimmten Fällen null sein kann.

Tritt bei einer auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibung an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, ein (auf Grund des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags wird dieser Referenzschuldner ein "Betroffener Referenzschuldner"), so (i) endet die Verzinsung des Teils des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Betroffenen Referenzschuldners entspricht, und (ii) dieser Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldner entspricht, wird zum jeweiligen Auktions-Rückzahlungsbetrag am Auktions-Rückzahlungstag (oder, im Fall eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung, zum Barrückzahlungsbetrag am Barrückzahlungstag) zurückgezahlt. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein solcher Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag in der Regel wesentlich geringer ist als der Referenzschuldnerennennbetrag, um den sich der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag verringert, und in bestimmten Fällen null sein kann.

Die Grundstruktur von auf einen oder mehrere Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen sieht also vor, dass die Emittentin nur dann Zinsen zahlt und diese Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu 100% des Nennbetrags zurückzahlt, wenn nach den in den anwendbaren Emissionsbedingungen beschriebenen Verfahren (i) bei Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogen sind, in Bezug auf diesen Referenzschuldner und (ii) bei Schuldverschreibungen, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, in Bezug auf alle Referenzschuldner kein Kreditereignis-Feststellungstag an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) eingetreten ist. Daher sollten sich potenzielle Anleger in diese Schuldverschreibungen darauf einstellen, dass sie einen Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner vornehmen sowie eigene Nachforschungen und Analysen

hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner vornehmen. Maßnahmen des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner (wie beispielsweise ein Zusammenschluss oder eine Abspaltung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Potenzielle Anleger in diese Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der/die Referenzschuldner, auf den/die diese Schuldverschreibungen bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit Schuldverschreibungen ändern können (siehe dazu den nachstehenden Abschnitt " – Risiken in Bezug auf die Ersetzung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner und/oder der Referenzverbindlichkeit bzw. der Referenzverbindlichkeiten").

Risiko eines Totalverlusts oder nahezu vollständigen Verlusts der angelegten Gelder und eines Totalverlusts von Zinszahlungen

Tritt bei auf einen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) ein Kreditereignis-Feststellungstag ein, so wird diese Schuldverschreibung nicht zu 100% des Nennbetrags am Fälligkeitstag an den Inhaber zurückgezahlt, sondern durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag (oder, im Fall eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung, in Höhe des Barrückzahlungsbetrags am Barrückzahlungstag); dieser Betrag ist in der Regel wesentlich geringer als der von dem Inhaber ursprünglich eingesetzte Kapitalbetrag. Darüber hinaus endet die Verzinsung mit Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags und, sofern die Emissionsbedingungen den Wegfall der Verzinsung ab Beginn der Zinsperiode, in die der Kreditereignis-Feststellungstag fällt, vorsehen, verfallen etwaige zum Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags auf die Schuldverschreibungen aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen und werden nicht an die Schuldverschreibungsgläubiger geleistet. Im ungünstigsten Fall (i) tritt vor dem ersten Zinszahltag ein Kreditereignis-Feststellungstag ein, d. h. es werden, je nach dem was die anwendbaren Emissionsbedingungen vorsehen, nur die bis zum Eintritt des Kreditereignis-Feststellungstags aufgelaufenen Zinsen oder überhaupt keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt, und (ii) wird festgestellt, dass der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag null ist. In diesem Fall würde der Anleger einen Totalverlust seines ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden.

Tritt bei einer auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibung an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner ein (ein "Betroffener Referenzschuldner"), so (i) endet die Verzinsung des Teils des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Betroffenen Referenzschuldners entspricht, und, sofern die Emissionsbedingungen den Wegfall der Verzinsung ab Beginn der Zinsperiode, in die der Kreditereignis-Feststellungstag fällt, vorsehen, verfallen auf den Referenzschuldner-Nennbetrag aufgelaufen und noch nicht gezahlten Zinsen und werden nicht am jeweiligen Zinszahltag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt und (ii) wird der Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des jeweiligen Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist) an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt. Darüber hinaus wird der Ausstehende Nennbetrag, auf dessen Basis der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen berechnet wird, durch einen Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nennbetrags des Betroffenen Referenzschuldners reduziert. Die Berechnungsstelle bestimmt den Auktions-Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Auktions-Endpreises des Betroffenen Referenzschuldners. Der Auktions-Endpreis des Betroffenen Referenzschuldners wird von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss nach Maßgabe einer von ISDA durchgeführten Auktion berechnet. Falls dagegen ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist, hat die Emittentin nicht den Auktions-Rückzahlungsbetrag, sondern den Barrückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung am Barrückzahlungstag an den Inhaber zu zahlen. Dieser Betrag wird auf der Grundlage einer oder mehrerer Quotierungen für die Referenzverbindlichkeit oder für eine von der

Berechnungsstelle ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit des Betroffenen Referenzschuldners, die die Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholt hat, bestimmt. Ein solcher Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag wird in der Regel wesentlich geringer sein als der Referenzschuldner-Nennbetrag, um den sich der Ausstehende Nennbetrag und folglich der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag verringert, und in bestimmten Fällen kann dieser Betrag null sein. In diesem Fall gilt: je mehr Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt, umso geringer der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag. Ferner gilt: je geringer der jeweilige Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag, umso höher ist der von dem Anleger erlittene Verlust. Im ungünstigsten Fall (i) tritt vor dem ersten Zinszahltag ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf jeden Referenzschuldner ein, d.h. es werden in Bezug auf jeden Referenzschuldner, je nach dem was die anwendbaren Emissionsbedingungen vorsehen, nur die bis zum Eintritt des jeweiligen Kreditereignis-Feststellungstags aufgelaufenen Zinsen oder überhaupt keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt, und (ii) wird festgestellt, dass der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner null ist. In diesem Fall würde der Anleger einen Totalverlust seines ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden.

Ein Kreditereignis kann selbst dann eintreten, wenn die Emittentin keine Verluste erleidet

Die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf einen Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

Zusätzliche Risiken in Bezug auf an einen Korb von Referenzschuldnern bezogene Schuldverschreibungen

Potenzielle Anleger in auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen sind den Kreditrisiken der in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ausgesetzt, da der Rückzahlungsbetrag und die Zinszahlungen davon abhängen, ob in Bezug auf die in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt. In den anwendbaren Emissionsbedingungen wird für jeden in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner eine als Prozentsatz des Nennbetrags dieser Schuldverschreibungen ausgedrückte Gewichtung angegeben, die gemäß den anwendbaren Emissionsbedingungen entweder für jeden dieser Referenzschuldner gleich groß oder unterschiedlich groß sein kann. Bei unterschiedlichen Gewichtungen der Referenzschuldner wirkt sich der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf die einzelnen Referenzschuldner in unterschiedlichem Maße auf den Wert dieser Schuldverschreibung (und im Rahmen dieser Schuldverschreibung zahlbarer Beträge) aus. Je höher die Gewichtung eines Referenzschuldners ist, umso stärker ist die mögliche nachteilige Wirkung, die der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner auf diese Schuldverschreibung hat. Falls die Referenzschuldner hingegen die gleiche Gewichtung haben, wirkt sich der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf einen Referenzschuldner in der Regel in gleichem Maße auf diese Schuldverschreibungen (und die im Rahmen dieser Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge) aus wie der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf jeden anderen in dem Korb enthaltenen Referenzschuldner.

Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko bei Anlegern in an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelte Schuldverschreibungen unter anderem aufgrund der Konzentration der Referenzschuldner in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten geographischen Gebiet oder aufgrund der Tatsache erhöhen, dass die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen Risiken ausgesetzt sind.

Risiken in Bezug auf die Berechnung des Auktions-Rückzahlungsbetrags, des Auktions-Endpreises und die Möglichkeit einer Beeinflussung des Auktions-Endpreises durch die Emittentin

Der Auktions-Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags (i) bei Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogen sind, in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder (ii) bei Schuldverschreibungen, die auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, in Bezug auf einen Referenzschuldner, an dem Auktions-Rückzahlungstag an die Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu zahlen ist, wird von der Berechnungsstelle gemäß den anwendbaren Emissionsbedingungen auf der Grundlage des Auktions-Endpreises (i) bei Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogen sind, dieses Referenzschuldners oder, (ii) bei Schuldverschreibungen, die auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner berechnet.

Der Auktions-Endpreis (i) bei Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogen sind, dieses Referenzschuldners oder, (ii) bei Schuldverschreibungen, die auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, des Betroffenen Referenzschuldners, wird von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss nach Maßgabe einer von ISDA durchgeführten Auktion berechnet. Der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss trifft Entscheidungen zu wichtigen Fragen, wie z. B. zu den Fragen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, welche Verbindlichkeiten zu bewerten sind und ob eine Auktion durchzuführen ist. Die Emittentin und bestimmte mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind Mitglied der ISDA und ähnlicher Branchenverbände. In dieser Eigenschaft können die Emittentin und die betreffenden verbundenen Unternehmen am Preisfeststellungs- und Bewertungsprozess beteiligt sein.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle (oder ein mit der Emittentin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen) als Bieter an einer zur Feststellung des Auktions-Endpreises (i) bei Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogen sind, dieses Referenzschuldners oder, (ii) bei Schuldverschreibungen, die auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, des Betroffenen Referenzschuldners durchgeführten Auktion teilnimmt, und die von ihnen auf dieser Auktion vorgenommenen Handlungen somit den Auktions-Endpreis beeinflussen können. Bei der Entscheidung, ob sie als Bieter an einer solchen Auktion teilnehmen oder Massnahmen in Bezug auf eine solche Auktion ergreifen, sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ein mit der Emittentin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen verpflichtet, die Interessen der potenziellen Anleger zu berücksichtigen.

Risiken in Bezug auf die Berechnung des Barrückzahlungsbetrags

Nach Eintritt eines Ereignisses der Alternativen Abwicklung hat die Emittentin nicht den Auktions-Rückzahlungsbetrag, sondern den Barrückzahlungsbetrag am Barrückzahlungstag an den Inhaber jeder Schuldverschreibung zu zahlen, d. h. der aufgrund des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags (i) bei Schuldverschreibungen, die an einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind, in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder, (ii) bei Schuldverschreibungen, die auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, in Bezug auf einen Referenzschuldner zahlbare Betrag basiert nicht auf einer Feststellung durch einen Kreditderivate-Feststellungsausschuss, sondern vielmehr auf einer oder mehreren Quotierungen für die Referenzverbindlichkeit oder für eine von der Berechnungsstelle ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit (i) bei Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogen sind, dieses Referenzschuldners oder, (ii) bei Schuldverschreibungen, die auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, des Betroffenen Referenzschuldners, die die Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholt hat. Es besteht das Risiko, dass diese Quotierungen unter dem tatsächlichen Marktwert dieser Referenzverbindlichkeit bzw. Bewertungsverbindlichkeiten liegen. Darüber hinaus können die Quotierungen unter dem Auktions-Endpreis liegen, der im Rahmen einer möglichen Auktion für mit dieser Referenzverbindlichkeit gleichrangige Verbindlichkeiten festgestellt worden wäre. Bei der Berechnung des Barrückzahlungsbetrags verwendete Quotierungen können durch andere Faktoren als den Eintritt des betreffenden Kreditereignisses beeinflusst werden. Diese Quotierungen können von Bank zu Bank und von Wertpapierhandelsunternehmen zu Wertpapierhandelsunternehmen stark variieren. Die ausgewählten Verbindlichkeiten können illiquide sein, d.h. es kann nur eine niedrige oder überhaupt keine Nachfrage nach diesen Verbindlichkeiten geben, wobei diese Illiquidität nach Eintritt eines Kreditereignisses voraussichtlich noch ausgeprägter sein kann. Eine solche fehlende Liquidität der ausgewählten

Verbindlichkeiten wird zu einem geringeren Wert dieser Verbindlichkeiten führen und wirkt sich daher nachteilig auf den an einen Anleger zahlbaren Barrückzahlungsbetrag aus.

Risiken in Bezug auf Feststellungen von Kreditderivate-Feststellungsausschüssen

Potenzielle Anleger in auf Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen sollten zur Kenntnis nehmen, dass die zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschüsse Entscheidungen zu wichtigen Fragen treffen, wie z. B. zu den Fragen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, welche Verbindlichkeiten zu bewerten sind und ob eine Auktion durchzuführen ist. Gemäß den anwendbaren Emissionsbedingungen sind die Schuldverschreibungsgläubiger an sämtliche dieser Entscheidungen gebunden und bei Verlusten aus diesen Schuldverschreibungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aufgrund einer Maßnahme oder Feststellung oder eines Beschlusses eines Kreditderivate-Feststellungsausschusses ergeben, steht ihnen kein Rückgriffsrecht gegen die Emittentin, die Berechnungsstelle oder gegen Institute zu, die in dem Kreditderivate-Feststellungsausschuss mitwirken.

Anleger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung von Kreditderivate-Feststellungsausschüssen und die Emittentin oder die Berechnungsstelle (oder ein mit der Emittentin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen) kann als stimmberechtigtes Mitglied solcher Ausschüsse fungieren

Hinsichtlich der Auswahl von Händlern und Nicht-Händler-Instituten für die Mitwirkung in Kreditderivate-Feststellungsausschüssen gelten jeweils gesonderte Kriterien, und Inhaber von auf Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen haben keinen Einfluss auf die Aufstellung dieser Kriterien. Ferner ändert sich die Zusammensetzung von Kreditderivate-Feststellungsausschüssen im Laufe der Zeit, da die Amtszeit eines als Mitglied fungierenden Instituts ablaufen kann oder ein solches Institut unter Umständen ersetzt werden muss. Inhaber dieser Schuldverschreibungen können das Verfahren zur Auswahl der bei Kreditderivate-Feststellungsausschüssen mitwirkenden Institute nicht steuern und sind durch die von diesen ausgewählten Instituten getroffenen Feststellungen gebunden, soweit die anwendbaren Emissionsbedingungen dies vorsehen.

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle (oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin oder der Berechnungsstelle) kann als stimmberechtigtes Mitglied eines Kreditderivate-Feststellungsausschusses fungieren. Folglich können sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, die den Entscheidungsprozess und das Ergebnis von Entscheidungen eines solchen Kreditderivate-Feststellungsausschusses beeinflussen können. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf die Schuldverschreibungsgläubiger auswirken und dazu führen, dass der Emittentin oder der Berechnungsstelle bzw. einem ihrer verbundenen Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Bei der Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf Kreditderivate-Feststellungsausschüsse oder der Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit dem Auktionsverfahren ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle bzw. ein mit der Emittentin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen nicht verpflichtet, die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger zu berücksichtigen und kann alle Interessenkonflikte außer Acht lassen, die sich aufgrund ihrer bzw. seiner Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen ergeben.

Inhaber von auf Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen können keine Fragen an Kreditderivate-Feststellungsausschüsse richten

Inhaber von auf Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, Fragen an einen Kreditderivate-Feststellungsausschuss zu richten, da es sich bei diesen Schuldverschreibungen nicht um Credit Default Swaps handelt. Daher sind Anleger auf andere Marktteilnehmer angewiesen, wenn es darum geht, bestimmte Fragen an Kreditderivate-Feststellungsausschüsse zu richten, die für die potenziellen Anleger relevant sein können. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ein mit der Emittentin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind gegenüber den potenziellen Anlegern verpflichtet, bestimmte Fragen an Kreditderivate-Feststellungsausschüsse zu richten.

Risiken in Bezug auf das Ermessen der Emittentin in Bezug auf die Vornahme oder Nicht-Vornahme einer Kreditereignismitteilung

Wenn weder eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses durch die ISDA noch eine Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses durch die ISDA erfolgt ist, muss die Emittentin unter anderem eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf das jeweilige Kreditereignis vornehmen, damit ein Kreditereignis-Feststellungstag als eingetreten gilt und die Schuldverschreibungen infolgedessen zum Barrückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden. Die Emittentin ist jedoch nicht zu einer solchen Mitteilung verpflichtet. Vielmehr kann die Emittentin von einer Kreditereignismitteilung absehen und, falls später ein weiteres Kreditereignis eintreten sollte und es wiederum an Verlautbarungen der ISDA mangelt, erst zu diesem späteren Zeitpunkt eine Kreditereignismitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger vornehmen.

Falls ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin entscheidet, mit der Kreditereignismitteilung bis zum Eintritt eines späteren Kreditereignisses zu warten, ist der Barrückzahlungsbetrag in Bezug auf das nachfolgende Kreditereignis möglicherweise geringer als der Barrückzahlungsbetrag, der in Bezug auf das ursprüngliche Kreditereignis festgestellt worden wäre. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind ferner nicht berechtigt, einen Kreditereignisbeschluss-Antrag selbst an die ISDA zu übermitteln, um einen möglicherweise höheren Auktions-Endpreis infolge einer durch die ISDA durchgeführten Auktion zu erhalten.

Die Emittentin ist gegenüber einem Schuldverschreibungsgläubiger oder einer anderen Person aufgrund einer erfolgten (oder nicht erfolgten) Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Schuldverschreibung nicht haftbar.

Risiken in Bezug auf die Verlängerung des Zeitraums, während dessen ein Kreditereignis festgestellt werden kann, und die Verschiebung der Fälligkeit von Kapital- und Zinszahlungen

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe von 100% des Nennbetrags zurückzahlen, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis-Feststellungstag (i) bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder, (ii) bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf einen der Referenzschuldner, an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist.

Wenn zwar kein Kreditereignis-Feststellungstag an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist, aber ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist und am Fälligkeitstag andauert (i) bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder, (ii) bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf einen der Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, wird der Fälligkeitstag und alle Zahlungen in Bezug auf Zinsen und Kapital, die andernfalls an diesem Tag in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemacht werden würden (oder bei Schuldverschreibungen, die auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogen sind, alle Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf den Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Betroffenen Referenzschuldners entspricht) auf einen Geschäftstag kurz nach dem letzten Tag dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben.

Falls jedoch während dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags geführt hat, jeweils in Bezug auf (i) bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder, (ii) bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf einen der Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, zahlt die Emittentin diese Schuldverschreibungen (oder, bei Schuldverschreibungen, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, den Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners entspricht) zum Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. zum Barrückzahlungsbetrag wie im vorstehenden Abschnitt "*Risiko eines Totalverlusts oder nahezu*

vollständigen Verlusts der angelegten Gelder und eines Totalverlusts von Zinszahlungen" beschrieben zurück, d. h., dass Anleger einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können.

Potenzielle Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass aufgrund des Mechanismus zur Feststellung des Auktions-Rückzahlungsbetrags bzw. Barrückzahlungsbetrags nach dem Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstag beträchtliche Zeit vergehen kann, bevor die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Darüber hinaus wird auch, falls ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses, (i) bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder, (ii) bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf einen der Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, an oder vor einem Zinszahltag eingetreten ist und an diesem Tag andauert, die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags (oder bei Schuldverschreibungen, die an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt sind, der Teil des jeweiligen Zinszahlbetrags in Bezug auf den Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners entspricht) auf einen Geschäftstag kurz nach dem letzten Tag eines solchen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben. Die Emittentin schuldet den Inhabern der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen verzögerten Zinszahlung. Falls jedoch während dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags geführt hat, jeweils in Bezug auf (i) bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder, (ii) bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen, in Bezug auf einen der Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, so endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen und die Emittentin wird, je nachdem wie in den anwendbaren Emissionsbedingungen vorgesehen, nur die zum Eintritt des Kreditereignis-Feststellungstags aufgelaufenen Zinsen oder überhaupt keine Zinsen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlen.

Risiken in Bezug auf die Ersetzung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner und/oder der Referenzverbindlichkeit bzw. der Referenzverbindlichkeiten

Bei auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen kann sich dieser Referenzschuldner und bei auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogenen Schuldverschreibungen können sich einer oder mehrere Referenzschuldner während der Laufzeit der Schuldverschreibung ändern. Eine solche Änderung wird den Schuldverschreibungsgläubigern in einer Nachfolgermitteilung der Berechnungsstelle beschrieben. Anleger sollten dabei beachten, dass gemäß einer solchen Nachfolgermitteilung ein Referenzschuldner nicht nur durch einen neuen sondern auch durch mehrere neue Referenzschuldner ersetzt werden kann und dass in diesem Fall die anwendbaren Emissionsbedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung ohne die Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger geändert werden können, um diesen zusätzlichen Referenzschuldnern Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle bestimmt den neuen Referenzschuldner entweder gemäß der Definition "Nachfolger" in den Emissionsbedingungen oder unter Bezugnahme auf einen Feststellungsausschussbeschluss in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger, der von dem Secretary öffentlich bekanntgegeben wird. Jede Ersetzung eines Referenzschuldners kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den bzw. die Ersatz-Referenzschuldner erhöhen, was sich nachteilig auf den Wert dieser Schuldverschreibungen auswirken kann.

Darüber hinaus können Ersetzungen des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Referenzverbindlichkeiten zu einer Ersetzung der Referenzverbindlichkeit bzw. der Referenzverbindlichkeiten durch eine andere Referenzverbindlichkeit führen. Diese

Ersetzung kann sich nachteilig auf den im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses an Anleger zahlbaren Rückzahlungsbetrag und/oder den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

(b) **Risiken von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Stufenzins**

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Stufenzins sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.

Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag oder dieser Summe entspricht, ergibt sich für den Anleger bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss ggf. mit einem Kapitalverlust rechnen.

(c) **Risiken von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung**

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, können die Schuldverschreibungen jedoch eine oder mehrere Festzinsperioden vorsehen.

Die variable Verzinsung ist von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Im Fall einer niedrigen variablen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche Risiko, dass sich für ihn bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und ggf. sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erwirbt, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen

Zinsperioden nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann auch dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegen kann. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei der Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen ein nach den Emissionsbedingungen ermittelter Wert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert wird.

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Wert des Referenzzinssatzes. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Werts des Referenzzinssatzes in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

Risiko durch Schwankungen im Wert des Referenzzinssatzes

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Referenzzinssatz verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des Referenzzinssatzes kann im Zeitablauf erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Risiko durch referenzzinssatzbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung bezogen auf die Entwicklung eines Referenzzinssatzes vorsehen, können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den Referenzzinssatz (einschließlich auf den Referenzzinssatz bezogene Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Referenzzinssatz oder hierauf bezogene Derivate abschließen. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes. Veränderungen im Wert des Referenzzinssatzes beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Referenzzinssatz eine positive Wertentwicklung aufweisen werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Schuldverschreibungen bezogen auf Referenzzinssätze

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen

von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den Referenzzinssatz feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz vornehmen kann. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. gegebenenfalls Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

(d) Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen neben den in vorstehend genannten produktspezifischen Risikofaktoren maßgeblich sind.

Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst.

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko besteht insbesondere bei Schuldverschreibungen, die eine feste Verzinsung vorsehen und bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, wenn die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Kursänderungsrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zu 100% des Nennbetrags vor.

Anleger bleiben aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollständig verloren gehen können.

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100% des Nennbetrags, die zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag ausgegeben werden, zu 100% des betreffenden anfänglichen Emissionspreises veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrags bzw. 100% des betreffenden anfänglichen Emissionspreises sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, gegebenenfalls der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des Referenzzinssatzes, etwaigen vorzeitigen Kündigungsrechten und vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den tatsächlichen und den erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander abhängt. **Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100% des Nennbetrags bzw. 100% des betreffenden anfänglichen Emissionspreises fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen, die anfängliche Rendite der Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung, unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.**

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Handelbarkeit/Verfügbarkeit der Schuldverschreibungen – Liquiditätsrisiko

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen.

Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Zudem besteht das Risiko, dass eine etwaige Notierung an einer Wertpapierbörse nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrecht erhalten wird. In einem solchen Fall ist es möglich, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußern kann.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger

Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und erwartete Entwicklung des Referenzzinssatzes, etwaige vorzeitige Kündigungsrechte und vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Ein Steuereinbehalt nach FATCA kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen auswirken

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) "ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)" an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes Clearingsystem gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der bei den Clearingsystemen eingehenden Zahlungen auswirken. FATCA kann jedoch anschließend in der zum Endanleger führenden Zahlungskette die Höhe der Zahlungen reduzieren, die an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistet werden, wenn solche Depotstellen oder Finanzintermediäre generell nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer zu erhalten. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer berechtigt sind, oder auf Zahlungen an Endanleger, die es versäumen, ihrer Depotbank (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer möglicherweise notwendig sind. Anleger sollten Depotstellen oder Finanzintermediäre mit Bedacht auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA-Vorgaben bzw. sonstige mit FATCA verbundenen Gesetze oder Vereinbarungen beachten) und sämtlichen Depotstellen oder Finanzintermediären alle Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Einwilligungen vorlegen, die diese möglicherweise benötigen, um Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer leisten zu können. Durch eine Zahlung an das Clearingsystem durch die Emittentin hat die Emittentin ihre Pflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt und sie ist somit für anschließend durch die Clearingsysteme und Depotstellen bzw. Finanzintermediäre weitergeleitete Zahlungen nicht verantwortlich. Darüber hinaus sind ausländische Finanzinstitute in einem Staat, der eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten (*intergovernmental agreement; IGA*) abgeschlossen hat, aller Voraussicht nach grundsätzlich nicht verpflichtet, auf von ihnen geleistete Zahlungen einen Einbehalt nach FATCA oder nach einem IGA (oder einem Gesetz zur Umsetzung eines IGA) vorzunehmen. Weiterführende Informationen zum Steuereinbehalt nach FATCA befinden sich im Abschnitt "*Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act*".

Einfluss von Kosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen, **die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 13. Mai 2015 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.7 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 13. Mai 2015 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt (die Prüfung des Registrierungsformulars durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit) und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main sowie auf www.helaba.de bzw. www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für Schuldverschreibungsgläubiger, die zu den regulierten Investoren¹¹ gehören und in der Union ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Union ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Union abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Union haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.¹²

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Datum dieses Basisprospekts. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/Ratings.

Bonitätsrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

¹¹ Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, (vi) Verwaltungs- und Investmentgesellschaften, (vii) Verwalter alternativer Investmentfonds und (viii) zentrale Gegenparteien.

¹² Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/finance/rating-agencies/index_de.htm abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von 30 Tagen aktualisiert, sobald die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats der Kommission eine Änderung im Hinblick auf die registrierten Ratingagenturen mitgeteilt hat.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum dieses Basisprospekts):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Viability-Rating	-	a+*	-

* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Viability-Rating

Das Viability-Rating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Viability-Rating wird von der Ratingagentur Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Finanzkraftrating

Moody's hat am 16.03.2015 eine überarbeitete Ratingmethodik für Banken veröffentlicht. Im Zuge dieser Überarbeitung wird das Finanzkraftrating („Bank Financial Strength Rating – BFSR“) von Moody's grundsätzlich nicht mehr vergeben. Moody's hat daher das Finanzkraftrating der Helaba am 17.03.2015 auf dem Niveau von „D+“ zurückgezogen.

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und die Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Alle Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

5.1 Allgemeine Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind an die Bonität eines Referenzschuldners (siehe dazu nachstehend unter Ziffer 5.2) oder mehrerer Referenzschuldner (siehe dazu nachstehend unter Ziffer 5.3) gekoppelt, je nachdem wie in den anwendbaren Emissionsbedingungen vorgesehen. Bei dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern handelt es sich um Wirtschaftsunternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, wie in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben.

Durch eine Anlage in die Schuldverschreibungen sind die Inhaber dem Kreditrisiko dieser Referenzschuldner ausgesetzt. Für die Übernahme dieses Kreditrisikos erhalten Inhaber höhere Zinszahlungen als unter verzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Kopplung an einen Referenzschuldner oder einen anderen Basiswert vorsehen. Die anwendbaren Emissionsbedingungen können die Anwendung eines oder mehrerer festen und/oder variablen Zinssätze vorsehen, auf dessen/deren Grundlage die Zinszahlung(en) berechnet wird/werden (zur Beschreibung der Verzinsung siehe nachstehend unter Ziffer 5.4). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag ist nicht sicher, so dass es nicht möglich ist, die Erträge der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen.

Die Zahlung von Zinsen auf derartige Schuldverschreibungen sowie ihre Rückzahlung hängen davon ab, ob ein Kreditereignis im Zeitraum zwischen dem Valutierungsdatum und dem Beobachtungs-Endtag und ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist. Bei Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags erfolgen keine weiteren Zinszahlungen und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, ist in einem solchen Fall vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners bzw. dieser Referenzschuldner abhängig. Der Wert dieser Verbindlichkeiten wird durch eine von der ISDA durchgeführte Auktion festgestellt oder, sollte eine solche Auktion nicht stattfinden, auf Grundlage von Quotierungen für eine bzw. mehrere bestimmte festgelegte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner, die die Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen einholt.

Ein Kreditereignis-Feststellungstag wiederum kann nur durch ein Kreditereignis ausgelöst werden; dabei kann es sich um eine Insolvenz, eine Nichtzahlung oder um eine Restrukturierung in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner handeln. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Kreditereignis selbst dann eintreten kann, wenn sich der betreffende Referenzschuldner mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug befindet. Darüber hinaus gilt bei Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags nach Maßgabe der anwendbaren Emissionsbedingungen: (i) Anleger in die betreffenden Schuldverschreibungen erhalten unter Umständen nur der Höhe nach begrenzte oder gar keine Zinszahlungen auf diese Schuldverschreibungen, (ii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder der Zinsen kann zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen und (iii) der Rückzahlungsbetrag kann erheblich unter dem anfänglichen Nennbetrag der

Schuldverschreibungen liegen und Anleger können daher einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden oder einen erheblichen Teil dieses Kapitals verlieren.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Maßnahmen des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner (wie beispielsweise ein Zusammenschluss oder eine Abspaltung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Darüber hinaus können sich der/die Referenzschuldner, auf den/die diese Schuldverschreibungen bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen ändern.

5.2 Auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis-Feststellungstag oder ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am oder vor dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag, eingetreten ist, am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. **Wenn** bei Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogen sind, am oder vor dem Fälligkeitstag **kein Kreditereignis-Feststellungstag** eingetreten ist, erhalten ihre Inhaber eine oder mehrere Zinszahlungen am jeweiligen Zinszahltag und die Emittentin zahlt die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurück. Ist zwar kein Kreditereignis-Feststellungstag am oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten, hat aber ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses an oder vor dem Fälligkeitstag begonnen und dauert am Fälligkeitstag an, so gilt folgendes: der Fälligkeitstag (und alle Zahlungen in Bezug auf Zinsen und Kapital, die andernfalls an diesem Tag in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemacht werden würden) wird auf einen Geschäftstag nach dem letzten Tag des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen aber nur unter der Voraussetzung, dass während dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, nicht zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags geführt hat; ist diese Voraussetzung erfüllt, wird die Emittentin die ausgesetzte Zahlung von Kapital und Zinsen unverzüglich nachholen. Wenn ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner an oder vor einem Zinszahltag eingetreten ist und an diesem Tag andauert, wird die Zahlung von Zinsen auf einen Geschäftstag nach dem letzten Tag dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben; sofern das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, nicht zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags geführt hat, wird die Emittentin die ausgesetzte Zinszahlung unverzüglich nachholen. In jedem Fall schuldet die Emittentin den Inhabern der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung.

Tritt an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag besteht) **ein Kreditereignis-Feststellungstag ein**, so werden die auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag am Fälligkeitstag an den Inhaber zurückgezahlt, sondern durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag (vorausgesetzt dass kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist). Die Berechnungsstelle bestimmt den Auktions-Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Auktions-Endpreises des Referenzschuldners. Der Auktions-Endpreis des Referenzschuldners wird von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss nach Maßgabe einer von ISDA durchgeführten Auktion berechnet. Falls dagegen ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist, hat die Emittentin nicht den Auktions-Rückzahlungsbetrag, sondern den Barrückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung am Barrückzahlungstag an den Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen. Dieser Betrag wird auf der Grundlage einer oder mehrerer Quotierungen für in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegebene Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die die Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholt

hat, bestimmt. Der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag ist in der Regel wesentlich geringer als der von dem Schuldverschreibungsgläubiger ursprünglich eingesetzte Kapitalbetrag.

Darüber hinaus endet bei Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags vor einem Zinszahltag die Verzinsung der Schuldverschreibungen und, sofern in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben, zum Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags auf die Schuldverschreibungen aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen werden nicht an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Im ungünstigsten Fall (i) tritt vor dem ersten Zinszahltag ein Kreditereignis-Feststellungstag ein, d. h. es erfolgen, je nachdem was in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben ist, keine oder nur relativ geringe Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, und (ii) der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. der Barrückzahlungsbetrag ist gleich null. In diesem Fall würde der Anleger einen Totalverlust seines ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden.

5.3 Auf einen Korb von Referenzschuldern bezogene Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis-Feststellungstag oder ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am oder vor dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag eingetreten ist, am Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.

Wenn bei Schuldverschreibungen, die auf einen Korb von Referenzschuldern bezogen sind, am oder vor dem Fälligkeitstag **kein Kreditereignis-Feststellungstag** in Bezug auf einen der Referenzschuldner **eingetreten ist**, erhalten ihre Inhaber eine oder mehrere Zinszahlungen am jeweiligen Zinszahltag und die Emittentin zahlt die Schuldverschreibungen zum Ausstehenden Nennbetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, am Fälligkeitstag zurück. Ist zwar kein Kreditereignis-Feststellungstag am oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten, hat aber ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf einen der Referenzschuldner an oder vor dem Fälligkeitstag begonnen und dauert am Fälligkeitstag an, so gilt folgendes: der Fälligkeitstag und alle Zahlungen von Zinsen und Kapital in Bezug auf den Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Referenzschuldners entspricht, wird auf einen Geschäftstag nach dem letzten Tag des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag aber nur unter der Voraussetzung, dass während dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses das jeweilige Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, nicht zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner geführt hat; in einem solchen Fall wird die Emittentin die ausgesetzte Zahlung von Kapital und Zinsen unverzüglich nachholen. Für den Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf einen der Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, vor einem Zinszahltag begonnen hat und an diesem Tag andauert, wird der Teil des jeweiligen Zinsbetrags in Bezug auf den Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Referenzschuldner entspricht (der "**Rest-Zinsbetrag**"), auf einen Geschäftstag nach dem letzten Tag dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses verschoben. In einem solchen Fall erfolgt die Zahlung des Rest-Zinsbetrags aber nur unter der Voraussetzung, dass während dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, nicht zum Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner führt; ist diese Voraussetzung erfüllt, wird die Emittentin die ausgesetzte Zahlung von Zinsen unverzüglich nachholen. In jedem Fall schuldet die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubigern keine zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung.

Tritt an oder vor dem Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag in Bezug auf diesen Betroffenen Referenzschuldner besteht) **ein Kreditereignis-Feststellungstag** in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, **ein** (auf Grund des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags wird dieser Referenzschuldner zu einem Betroffenen Referenzschuldner), so (i) endet die Verzinsung des Teils des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses

Betroffenen Referenzschuldners entspricht, und, sofern in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben, zum Termin des Eintritts dieses Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner-Nennbetrag aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen werden nicht an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt und (ii) wird der Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners durch Zahlung eines Barbetrags in Höhe des jeweiligen Auktions-Rückzahlungsbetrags am Auktions-Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist) an den Inhaber der Schuldverschreibungen zurückgezahlt. Darüber hinaus wird der Ausstehende Nennbetrag, auf dessen Basis der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen berechnet wird, durch einen Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nennbetrags des Betroffenen Referenzschuldners reduziert. Die Berechnungsstelle bestimmt den Auktions-Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Auktions-Endpreises des Betroffenen Referenzschuldners. Der Auktions-Endpreis des Betroffenen Referenzschuldners wird von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss nach Maßgabe einer von ISDA durchgeführten Auktion berechnet. Falls dagegen ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist, hat die Emittentin nicht den Auktions-Rückzahlungsbetrag, sondern den Barrückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung am Barrückzahlungstag an den Inhaber der Schuldverschreibung zu zahlen. Dieser Betrag wird auf der Grundlage einer oder mehrerer Quotierungen für in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegebene Verbindlichkeiten des Betroffenen Referenzschuldners, die die Berechnungsstelle von Banken oder Wertpapierhandelsunternehmen eingeholt hat, bestimmt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein solcher Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag in der Regel wesentlich geringer ist als der Referenzschuldner-Nennbetrag, um den sich der Ausstehende Nennbetrag und folglich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag verringert, und in bestimmten Fällen null sein kann. In diesem Fall gilt: je mehr Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Kreditereignis-Feststellungstag eintritt, umso geringer der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag. Ferner gilt: je geringer der jeweilige Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner ist, umso höher ist der von dem Anleger erlittene Verlust. Im ungünstigsten Fall (i) tritt vor dem ersten Zinszahlungstag ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf jeden Referenzschuldner ein, d. h. es erfolgen keine Zinszahlungen auf die betreffenden Schuldverschreibungen, und (ii) wird festgestellt, dass der Auktions-Rückzahlungsbetrag bzw. Barrückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner null ist. In diesem Fall würde der Anleger einen Totalverlust seines ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden.

5.4 Verzinsung der Schuldverschreibungen

Nachfolgend findet sich eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen, welche die Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Verzinsung vorsehen können.

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Stufenzins

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Stufenzins sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Bei Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung bleibt die Zinshöhe für die gesamte Laufzeit unverändert. Schuldverschreibungen mit Stufenzins sehen eine jeweils im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise können Schuldverschreibungen mit Stufenzins einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Sowohl Schuldverschreibungen fester Verzinsung als auch Schuldverschreibungen mit Stufenzins können vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw.

kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss und von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig. Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen dienen auf dem Kapitalmarkt übliche Marktzinssätze, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Stands des Referenzzinssatzes ermittelt. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während hingegen ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Zinsperioden mit fester Verzinsung

Die Emissionsbedingungen von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus insbesondere ein oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Dabei kann der Aufschlag bzw. der Abschlag für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Referenzzinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem Referenzzinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer für sie günstigen

Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes nicht unter die Zinsuntergrenze fallen. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Schuldverschreibungsgläubiger partizipieren daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führen würde.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebel erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei diesen Schuldverschreibungen der jeweilige Stand des Referenzzinssatzes mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% partizipieren die Anleger an einem steigenden Referenzzinssatz regelmäßig in höherem Maße als bei einem Faktor von 1, dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Referenzzinssatz regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipieren die Anleger an einem steigenden Referenzzinssatz regelmäßig in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100% (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% im Falle eines fallenden Referenzzinssatz auch regelmäßig nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100% (oder darüber) der Fall wäre.

6. BESTEUERUNG

Quellensteuer

Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger geschuldete Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die Auszahlende Stelle (wie nachfolgend definiert) verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit – unter Umständen auch rückwirkend – durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über – unter Umständen auch rückwirkende – Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren oder ihn für etwaige nachteilige Änderungen zu kompensieren.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von dessen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landes- und Kommunalrecht und möglicher Kirchensteuerfolgen) des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Schuldverschreibungen nach dem Recht Deutschlands und eines jeden anderen Landes, in dem er ansässig ist oder aus anderen Gründen der Besteuerung unterliegt, den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Ertragsbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem

inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt oder verwaltet werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einhalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wurden in dem selben Wertpapierdepot verwahrte oder verwaltete Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, gelten die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als zuerst veräußert. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro sondern in fremder Währung erworben, veräußert oder eingelöst werden, sind die Veräußerungs- oder Einlösungserlöse und die Anschaffungskosten auf Basis des zum jeweiligen Veräußerungs- bzw. Anschaffungszeitpunkt geltenden Wechselkurses in Euro umzurechnen, so dass Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns sind. Die Einnahmen aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibungen.

Wurden die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf 30 % des Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger vereinnahmter Stückzinsen erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Danach können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung wird von den Finanzbehörden generell nur anerkannt, wenn der erzielte Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder (bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle – abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt oder verwaltet, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im

Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine steuermindernde Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die tatsächlichen Veräußerungsgewinne grundsätzlich ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Steuerveranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei einem nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag oder einem noch nicht bei der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlust). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist jedoch auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (nur bei Zusammenveranlagung) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, die zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und einem darüber liegenden Rückzahlungsbetrag der Nullkupon-Schuldverschreibung als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers

besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die EU-Kommission und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit Schuldverschreibungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Auskünften über Zinsen oder ähnlichen Einkünften gegenüber den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten verpflichtet, wenn diese Einkünfte von einer in dem Mitgliedstaat ansässigen Person an oder zu Gunsten von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen oder bestimmten dort errichteten Einrichtungen gezahlt oder von diesen vereinnahmt werden.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung und Erweiterung des Anwendungsbereichs der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet diese Änderungen ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Durch die Änderungen wird der Bereich der unter die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallenden Zahlungen erweitert, insbesondere sind bestimmte weitere Erträge aus Wertpapieren in die Meldungen einzubeziehen. Durch die Änderungsrichtlinie werden zudem die Meldepflichten für Fälle erweitert, in denen Zahlungen lediglich indirekt zu Gunsten von in den Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen geleistet werden. Dies gilt, unter bestimmten Voraussetzungen, für Zahlungen an oder Vereinnahmungen durch bestimmte Personen, Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen (einschließlich Treuhandverhältnisse) und kann auch dann Anwendung finden, wenn die betreffende Person, Einrichtung oder Rechtsvereinbarung außerhalb der Europäischen Union errichtet wurde oder von außerhalb der Europäischen Union aus verwaltet wird.

Während eines Übergangszeitraums muss Österreich (es sei denn, es entscheidet sich während dieses Zeitraums anderweitig) in Bezug auf entsprechende Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen. Die vorstehend dargestellten Änderungen erweitern auch den Umfang der Zahlungen, die dem Steuereinbehalt in den Mitgliedstaaten unterliegen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen weiterhin ein Quellensteuersystem betreiben.

Das Ende dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern ab. Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben entsprechende Maßnahmen eingeführt (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts).

Die Umsetzung des Informationsaustausches auf Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service; IRS*) ein **Teilnehmendes FFI** (*Participating FFI*) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos** (*United States account*) der Emittentin (so genannter **Nicht kooperierender Kontoinhaber** (*Recalcitrant Holder*)) zu behandeln ist. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wurde inzwischen für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen** (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht definierter Begriff) frühestens ab 1. Januar 2017. Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben), und die nach dem **Bestandsschutztermin** (*grandfathering date*) begeben wurden, d. h. für Schuldverschreibungen, die ausschließlich ausländische durchgeleitete Zahlungen auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden oder die nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Emission. Werden Schuldverschreibungen an oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderem im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements; IGA*) abgeschlossen, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf alle von ihm vereinnahmten Zahlungen als von Steuereinhalten nach FATCA befreites **Meldendes FI** (*Reporting FI*) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem IGA-Staat grundsätzlich nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihr vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einer IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung einer IGA) (ein solcher Einbehalt wird als **FATCA-Einbehalt** bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung geschlossen (die **IGA USA-Deutschland**), die im Wesentlichen auf der "Modell 1"-IGA basiert.

Sofern die Emittentin nach der IGA USA-Deutschland als Meldendes FI behandelt wird, wird sie ihrer Erwartung nach nicht zur Vornahme eines FATCA-Einbehalts auf die von ihr geleisteten Zahlungen verpflichtet sein. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Emittentin tatsächlich als Meldendes FI behandelt wird oder dass sie in Zukunft nicht zur Vornahme von FATCA-Einbehalten auf Zahlungen, die sie leistet, verpflichtet sein wird. Die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet, wenn (i) ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen geleistet werden, kein Teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist und auch nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, oder (ii) ein Anleger ein Nicht kooperierender Kontoinhaber ist.

Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes Clearingsystem gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin und einer Zahlstelle zu leistenden Zahlungen auswirken, da jede Stelle innerhalb der Zahlungskette, von der Emittentin bis hin zu den Teilnehmern des jeweiligen Clearingsystems, ein bedeutendes Finanzinstitut ist, dessen Geschäftstätigkeit von der Einhaltung der Bestimmungen des FATCA abhängig ist, und da nicht davon auszugehen ist, dass ein im Rahmen einer IGA möglicherweise eingeführter alternativer Ansatz Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben würde.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Dem Anleger wird daher empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen eine auf seine individuellen steuerlichen Verhältnisse ausgerichtete Beratung durch einen mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberater einzuholen.

Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Die Emission und Zeichnung von Schuldverschreibungen dürften hiervon jedoch ausgenommen sein.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Nach gemeinsamen Stellungnahmen von teilnehmenden Mitgliedstaaten besteht die Absicht einer Einführung der Finanztransaktionssteuer ab dem 1. Januar 2016.

Allerdings wird der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer derzeit noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und der Anwendungsbereich einer solchen künftigen Steuer ist unsicher. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden.

Potenziellen Investoren der Schuldverschreibungen wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

7.1 [Auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen]¹³

[Emissionsbedingungen

der auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁴

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) in Euro begebenen [●] auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogenen Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen:* ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁵

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁶

¹³ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁴ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁵ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁶ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2

(Referenzschuldner; Kreditereignis; Kreditereignis-Feststellungstag; Bestimmungen zu Zeitvorgaben und ISDA Bezug; Bedeutung von definierten Begriffen)

1. Die Schuldverschreibungen sind an [*Referenzschuldner einfügen: ●*] (der **Referenzschuldner**, vorbehaltlich einer Ersetzung wie nachstehend beschrieben) gekoppelt, d.h. sämtliche Zahlungen unter den Schuldverschreibungen sind davon abhängig, ob bezüglich des Referenzschuldners ein Kreditereignis im Zeitraum zwischen dem Valutierungsdatum und dem Beobachtungs-Endtag und ein Kreditereignis-Feststellungstag (§ 2 Absatz 3) eingetreten ist, wie näher in §§ 3 - 5 bestimmt. Durch Veröffentlichung einer Nachfolgemitteilung durch die Berechnungsstelle an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 wird der Referenzschuldner durch jeden Nachfolger ersetzt, der von der Berechnungsstelle entweder
 - (a) gemäß der Definition "Nachfolger" (§ 15) bestimmt wird; oder
 - (b) der von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf einen Feststellungsausschussbeschluss in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger bestimmt wird und von dem Secretary öffentlich bekanntgegeben wird.

Beobachtungs-Endtag bezeichnet für Zwecke dieser Emissionsbedingungen [*relevantes Datum bzw. relevanten Zeitraum vor dem Fälligkeitstag einfügen: ●*], wobei der Beobachtungs-Endtag keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstags-Konvention unterliegt.

2. **Kreditereignis** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf den Referenzschuldner: Insolvenz, Nichtzahlung und Restrukturierung (wie jeweils nachstehend definiert).
 - (a) **Insolvenz** bezeichnet den Fall, dass: (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (außer im Fall eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme), (ii) der Referenzschuldner insolvent oder zahlungsunfähig wird, seinen Zahlungspflichten bei Fälligkeit nicht nachkommt oder seine allgemeine Zahlungsunfähigkeit im Rahmen eines gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahrens oder einer Anmeldung schriftlich erklärt, (iii) der Referenzschuldner eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger allgemein vornimmt oder eine allgemeine Vereinbarung oder einen allgemeinen Vergleich mit diesen allgemein schließt oder eine solche allgemeine Abtretung oder Vereinbarung oder ein solcher allgemeiner Vergleich in Kraft tritt, (iv) ein Insolvenz- oder Konkursverfahren oder ein sonstiges Verfahren zur Erwirkung von vergleichbaren Rechtsbehelfen gemäß anwendbarem Konkurs- oder Insolvenzrecht oder anderen, die Rechte von Gläubigern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Referenzschuldners oder eines Dritten über den Referenzschuldner eröffnet wird oder ein Antrag auf seine Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und ein solches Verfahren bzw. ein solcher Antrag (A) einen Insolvenz- oder Konkursbeschluss oder einen Beschluss hinsichtlich eines sonstigen Rechtsbehelfs oder zur Abwicklung oder Liquidation des Referenzschuldners zur Folge hat oder (B) nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Verfahrenseröffnung bzw. Antragstellung abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt wird, (v) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Beschluss zu dessen Abwicklung oder Liquidation (außer aufgrund eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme) gefasst wird, (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Abwicklers, Vermögensverwahrers, Zwangsverwalters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer sonstigen amtlich beauftragten Person über sich oder sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird, (vii) ein Sicherheitengläubiger das gesamte oder im Wesentlichen gesamte Vermögen des Referenzschuldners für eine Dauer von mindestens dreißig Kalendertagen in

Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder sonstige gerichtliche Maßnahme in das gesamte oder im Wesentlichen gesamte Vermögen eines Referenzschuldners durchführen oder vollziehen lässt oder diese einklagt und eine solche Maßnahme nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt wird, oder (viii) der Referenzschuldner ein Ereignis verursacht oder von einem Ereignis betroffen ist, das sich gemäß dem geltenden Recht irgendeiner Rechtsordnung analog zu den zuvor in Absätzen (i) bis (vii) genannten Ereignissen auswirkt.

- (b) **Nichtzahlung** bezeichnet den Fall, dass der Referenzschuldner nach Ablauf einer gegebenenfalls anwendbaren Nachfrist (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit und an dem jeweils dafür vorgesehenen Ort im Zusammenhang mit einer oder mehreren Verbindlichkeiten nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Nichterfolgens der Zahlung geltenden Bedingungen dieser Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der nicht unter dem Zahlungs-Schwellenbetrag liegt, nicht nachkommt.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungskurs gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Prämienbetrags (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungskurs ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

- (c) Restrukturierung bezeichnet

- (i) in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Ausfall-Schwellenbetrags (aa) den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in einer Form, die für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist, (bb) die Vereinbarung eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer Anzahl von Gläubigern jeder solchen Verbindlichkeit, die ausreichend ist, damit die Vereinbarung für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist, oder (cc) die Bekanntgabe (oder anderweitige Verlautbarung) eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form, die für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, jeweils auch im Wege eines Umtauschs), sofern das betreffende Ereignis nicht ausdrücklich in den am Kreditereignis-Rückschau-Stichtag oder zum Tag der Begebung oder des Eingehens der betreffenden Verbindlichkeit (je nachdem, was später eintritt) geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit vorgesehen ist:

(A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder -betrags oder des Betrags der planmäßig anfallenden Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapital- oder Prämienbetrags (auch infolge einer Währungsumstellung);

- (C) eine Verschiebung oder ein sonstiger Aufschub eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapital- oder Prämienbeträgen;
 - (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; oder
 - (E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämienbeträgen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).
- (ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen des Absatzes (i) liegt eine Restrukturierung in folgenden Fällen nicht vor:
- (A) bei Zahlung in Euro von Zinsen, Kapital oder Prämienbeträgen in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung einführt oder eingeführt hat;
 - (B) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (x) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (y) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungskurs zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder der zahlbare Prämienbetrag, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungskurs ermittelt, nicht verringert;
 - (C) bei Eintritt, Vereinbarung oder Bekanntgabe eines der in den vorstehenden Absätzen (i)(A) bis (E) genannten Ereignisse aufgrund einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs; und
 - (D) bei Eintritt, Vereinbarung oder Bekanntgabe eines der in den vorstehenden Absätzen (i)(A) bis (E) genannten Ereignisse, sofern das betreffende Ereignis weder unmittelbar noch mittelbar auf eine Verschlechterung der Bonität oder Finanzlage dieses Referenzschuldners zurückzuführen ist, wobei ausschließlich in Bezug auf Absatz (i)(E) eine solche Verschlechterung der Bonität oder Finanzlage des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt.
- (iii) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (i) und (ii) und der Definition "Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern" schließt der Begriff "Verbindlichkeit" auch zugrundeliegende Verbindlichkeiten ein, bei welchen der Referenzschuldner

als Geber einer Garantie fungiert. Bei einer Garantie und einer Zugrundeliegenden Verbindlichkeit sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in vorstehendem Absatz (i) als Bezugnahmen auf den Zugrundeliegenden Schuldner zu verstehen, während Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in vorstehendem Absatz (ii) weiterhin als Bezugnahmen auf den Referenzschuldner zu verstehen sind.

- (iv) Wurde der Umtausch einer Anleihe vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in den Absätzen (i) (A) bis (E) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.
- (v) Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in dieser Definition "Restrukturierung" stellt der Eintritt oder die Bekanntgabe eines der in den Absätzen (i)(A) bis (E) beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu keine Restrukturierung dar, wenn es sich bei der Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem dieser Ereignisse nicht um eine Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern handelt. **Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern** bezeichnet eine Verbindlichkeit, (a) die zum Zeitpunkt des Ereignisses, das ein Kreditereignis Restrukturierung darstellt, gegenüber mehr als drei Gläubigern besteht, die untereinander keine Verbundenen Unternehmen sind, und (b) (i) eine Anleihe ist oder (ii) eine Verbindlichkeit ist, in Bezug auf welche die Zustimmung eines (nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelten) Prozentsatzes von Gläubigern, der mindestens sechsendsechzig zwei Drittel betragen muss, zu dem Ereignis, das ein Kreditereignis Restrukturierung darstellt, erforderlich ist.

[wenn im Fall eines Kreditereignisses Restrukturierung die Emittentin die Kreditereignismitteilung auf einen Teil des Nennbetrags beschränken kann, einfügen:]

- (vi) Im Fall des Eintritts oder der Bekanntgabe eines der in den Absätzen (i)(A) bis (E) beschriebenen Ereignisse oder der Zustimmung zu diesen Ereignissen kann die Emittentin die Kreditereignis-Mitteilung auf einen Teil des Nennbetrags (der **Teil-Nennbetrag**) der Schuldverschreibungen beschränken, mit der Folge, dass ein Kreditereignis-Feststellungstag und die in diesen Emissionsbedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisfeststellungstags nur in Bezug auf den Teil-Nennbetrag eintreten. In einem solchen Fall wird die Emittentin die Emissionsbedingungen entsprechend anwenden und nach ihrem Ermessen solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen bestimmen, die sie für geeignet hält, um zu berücksichtigen, dass nur in Bezug auf einen Teil-Nennbetrag ein Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist, und das Wirksamkeitsdatum dieser Anpassung festlegen. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern derartige Änderungen der Emissionsbedingungen gemäß § 10 mitteilen.]
- (d) Für Zwecke dieser Emissionsbedingungen bezeichnet **Verbindlichkeit** [(a)] jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie schuldet), die in die Verbindlichkeitenkategorie **Aufgenommene Gelder** fällt und zwar unmittelbar vor dem Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung bzw. des Kreditereignisbeschluss-Antrags ist, der den Eintritt des Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums bewirkt hat [*einfügen, falls Referenzverbindlichkeit eine Verbindlichkeit sein soll:*, und (b) die Referenzverbindlichkeit][*bei Ausgenommenen Verbindlichkeiten einfügen:*, jeweils mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die Ausgenommene Verbindlichkeiten darstellen]. **Aufgenommene Gelder** bezeichnet jede Verpflichtung (mit Ausnahme von Verpflichtungen

aus revolving Kreditvereinbarungen, in Bezug auf die keine ungezahlten Inanspruchnahmen von Kapital ausstehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (wobei dieser Begriff, ohne hierauf beschränkt zu sein, Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Akkreditiven (*Letters of Credit*) einschließt).

Für den Fall, dass eine Maßgebliche Garantie eine Verbindlichkeit ist, wird angenommen, dass die Maßgebliche Garantie in dieselbe Verbindlichkeitenkategorie fällt wie die Zugrundeliegende Verbindlichkeit.

- (e) Ein Vorkommnis, das in jeder sonstigen Hinsicht ein Kreditereignis darstellen würde, gilt unabhängig davon als Kreditereignis, ob es unmittelbar oder mittelbar infolge eines der nachfolgend aufgeführten Umstände eintritt oder einer Einrede aufgrund eines der nachfolgend aufgeführten Umstände unterliegt: (i) ein Mangel oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen, bzw. eines Zugrundeliegenden Schuldners, eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit einzugehen, (ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit gleich welcher Art in Bezug auf eine Verbindlichkeit bzw. eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit, (iii) einschlägige Gesetze, Beschlüsse, Vorschriften, Verfügungen oder Mitteilungen gleich welcher Art oder eine Veröffentlichung oder Änderung hinsichtlich der Auslegung einschlägiger Gesetze, Beschlüsse, Vorschriften, Verfügungen oder Mitteilungen gleich welcher Art durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit gegeben ist oder zu sein scheint, oder (iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder vergleichbaren Beschränkungen gleich welcher Art durch eine Devisenbehörde oder sonstige Behörde.

3. **Kreditereignis-Feststellungstag** bezeichnet

- (a) in Bezug auf ein Kreditereignis
- (i) vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (a) (ii) den Mitteilungstag, wenn dieser Mitteilungstag entweder innerhalb der Mitteilungsfrist oder innerhalb der Zusatzfrist nach Ablehnung liegt, und zugleich weder eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses noch eine Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses (jeweils in Bezug auf das in der Kreditereignismitteilung bezeichnete Kreditereignis) erfolgt ist;
- (ii) ungeachtet des vorstehenden Absatzes (a)(i) das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum, sofern
- (A) eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses erfolgt ist;
- (B) das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum an oder vor dem letzten Tag der Mitteilungsfrist liegt; und
- (C) **[falls bei Vorliegen des Kreditereignisses Restrukturierung eine zusätzliche Kreditereignismitteilung erforderlich ist, einfügen:** entweder (aa) falls das betreffende Kreditereignis keine Restrukturierung ist,] das Valutierungsdatum an oder vor dem Feststellungsausschussbeschluss-Beobachtungsenddatum liegt **[falls bei Vorliegen des Kreditereignisses Restrukturierung eine zusätzliche Kreditereignismitteilung erforderlich ist, einfügen:** oder (bb) falls das betreffende Kreditereignis eine Restrukturierung ist, die Kreditereignismitteilung bis zum

Ausübungsstichtag übermittelt wurde und an oder vor dem Ausübungsstichtag wirksam ist],

vorausgesetzt, dass im Falle dieses Absatzes (ii):

- I. an oder vor dem Tag, an dem die Bekanntgabe einer Sitzung zur Beschlussfassung über den Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt, kein Barrückzahlungstag, Bewertungstag oder Tag, an dem die betreffende Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird, stattgefunden hat bzw. eingetreten ist; und
 - II. **[wenn im Fall eines Kreditereignisses Restrukturierung die Emittentin die Kreditereignismitteilung auf einen Teil des Nennbetrags beschränken kann, einfügen:** wenn an oder vor dem Tag, an dem die Bekanntgabe einer Sitzung zur Beschlussfassung über den Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt, schon ein Barrückzahlungstag, ein Bewertungstag bzw. ein Tag, an dem die betreffende Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird, stattgefunden hat, weil die Emittentin auf Grund des Eintritts eines Kreditereignisses Restrukturierung bereits eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf einen Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger übermittelt hat, ein Kreditereignis-Feststellungstag nur im Hinblick auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen als eingetreten gilt, hinsichtlich derer nach der Feststellung der Berechnungsstelle kein Bewertungstag bzw. Tag, an dem die betreffende Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird, stattgefunden hat; und
 - III. eine Kreditereignis-Mitteilung, die sich auf eine Restrukturierung als einziges Kreditereignis bezieht, nicht bereits zuvor nach dem vorstehenden Absatz (a) (i) übermittelt wurde, es sein denn, die Restrukturierung, die in dieser Kreditereignismitteilung angegeben ist, ist auch Gegenstand des Kreditereignisbeschluss-Antrags, der zu einem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum führt.
- (b) **[wenn im Fall eines Kreditereignisses Restrukturierung die Emittentin die Kreditereignismitteilung auf einen Teil des Nennbetrags beschränken kann, einfügen:** Wenn gemäß dem vorstehenden Absatz (a) für unterschiedliche Teile des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen unterschiedliche Kreditereignis-Feststellungstage festgestellt wurden, sind diese Emissionsbedingungen mit Wirkung ab Eintritt der jeweiligen Kreditereignis-Feststellungstage so auszulegen, als wären die Schuldverschreibungen aufgeteilt in jeweils mehrere Teilschuldverschreibungen, und zwar mit solchen Änderungen der Emissionsbedingungen, welche die Berechnungsstelle als notwendig feststellt, um die wirtschaftlichen Wirkungen der Schuldverschreibungen insgesamt zu erhalten.]
- (c) Der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags und das Datum des Kreditereignis-Feststellungstags wird von der Berechnungsstelle festgestellt und den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 bekannt gemacht.
4. Zur Bestimmung des Tages, an dem ein Ereignis für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen eintritt, wird die Abgrenzung von Tagen, ungeachtet der Zeitzone, in der das Ereignis eintritt, unter Bezugnahme auf Westeuropäische Zeit bestimmt. Ein um Mitternacht eingetretenes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung gilt für

Zeitvorgaben zu Zahlungen Folgendes: Falls eine Zahlung durch den Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet wird, gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht, Westeuropäische Zeit eingetreten.

5. Die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu kreditereignisabhängigen Zahlungen bauen im Wesentlichen auf den von der ISDA, der International Swaps and Derivatives Association, Inc., in den ISDA Credit Derivatives Definitions von 2014 (die **2014 ISDA Kreditderivatedefinitionen**) entwickelten Standards zur Dokumentation von Kreditderivaten auf. Die Anwendung der 2014 ISDA Kreditderivatedefinitionen wird unter anderem durch Beschlüsse eines Kreditderivatfeststellungsausschusses (*Credit Derivatives Determinations Committee*) unterstützt, dessen Beschlüsse zusammen mit allen sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA auf ihren Internetseiten <http://dc.isda.org> und <http://www.isda.org> (oder die jeweiligen Nachfolgeseiten) veröffentlicht werden. Bei nach diesen Emissionsbedingungen vorgesehenen Feststellungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis oder dem Referenzschuldner werden die Emittentin und die Berechnungsstelle sämtliche maßgeblichen Beschlüsse des zuständigen Kreditderivatfeststellungsausschusses und alle sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA befolgen, es sei denn, der betreffende Beschluss oder die betreffende Erklärung oder Interpretation ist mit diesen Emissionsbedingungen oder der durch die Schuldverschreibungen begründeten rechtlichen Position nicht vereinbar. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
6. Begriffe, die in diesen Emissionsbedingungen verwendet werden, haben, sofern sie nicht bereits an anderer Stelle in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, die diesen Begriffen in § 15 (Definitionen) zugewiesene Bedeutung.

§ 3

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 4 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst, sofern kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist. Im Fall des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner richtet sich die Verzinsung nach § 3 Absatz 3 der Emissionsbedingungen.

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 3 Abs. 3 oder § 6 Absatz 4) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 3 Abs. 3 oder § 6 Absatz 4) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁷

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 6 Absatz 4) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 3 Abs. 3 oder § 6 Absatz 4) [von

¹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁸

3. Nach Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner werden die Schuldverschreibungen [**bei Schuldverschreibungen mit rückwirkendem Wegfall der Verzinsung ab Beginn der Zinsperiode:** ab Beginn der Zinsperiode, in der der Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist, nicht mehr verzinst und es werden keine weiteren Zinsbeträge mehr an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt][**bei Schuldverschreibungen mit Wegfall der Verzinsung ab Eintritt des Kreditereignis-Feststellungstags:** ab dem Tag (einschließlich), an dem der Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist, nicht mehr verzinst. Die bis zum Kreditereignis-Feststellungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen werden an die Schuldverschreibungsgläubiger am [folgenden Zinszahltag][Auktionsrückzahlungstag bzw. Barrückzahlungstag] gezahlt. Darüber hinaus werden keine weiteren Zinsbeträge an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt].

Sofern vor [dem][einem] Zinszahltag ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses eingetreten ist und an diesem Zinszahltag andauert, finden die in dem nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Regelungen Anwendung:

- (i) **Führt** das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner, der vor dem [betreffenden] Zinszahltag liegt, so entfällt die Pflicht der Emittentin die Schuldverschreibungen zu verzinsen [**bei Schuldverschreibungen mit rückwirkendem Wegfall der Verzinsung ab Beginn der Zinsperiode:** ab Beginn der Zinsperiode, in der der Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist und es werden keine weiteren Zinsbeträge mehr an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt][**bei Schuldverschreibungen mit Wegfall der Verzinsung ab Eintritt des Kreditereignis-Feststellungstags:** ab dem Tag (einschließlich), an dem der Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist. Die bis zum Kreditereignis-Feststellungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen werden an die Schuldverschreibungsgläubiger am [folgenden Zinszahltag][Auktionsrückzahlungstag bzw. Barrückzahlungstag] gezahlt. Darüber hinaus werden keine weiteren Zinsbeträge mehr an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt]; oder
- (ii) **Führt** das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, **nicht** zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner, der vor dem [jeweiligen] Zinszahltag liegt, so wird der Zinsbetrag durch die Emittentin anstatt am [jeweiligen] Zinszahltag an dem [fünften][●] Bankgeschäftstag nach dem letzten Tag des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Für die verspätete Zahlung aufgrund der Verschiebung des Zinszahltags werden keine Verzugszinsen oder anderen zusätzlichen Zahlungen an die Schuldverschreibungsgläubiger fällig.

4. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

¹⁸ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹⁹

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

[Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

5. Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag], für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

6. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:

- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]^{20,21}

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.]

¹⁹ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

²⁰ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²¹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

[bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]²²²³

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]²⁴²⁵

- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]²⁶ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 11) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet wird]:
- (c) Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ((● *)²⁷ [(● Euribor^{®28} am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)) [+][-] [●%][den Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][den Abschlag für die betreffende Zinsperiode]²⁹.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:

[Aufschlag][Abschlag] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
-------------	-----------------------

²² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

²⁴ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²⁵ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

²⁶ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

²⁷ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁸ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [Euribor-EBF a.i.s.b.l.][anderen Markeninhaber einfügen: [●]]

²⁹ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
9. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*]]
10. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]

11. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
12. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § ● durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 4

(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Sofern an oder vor dem ● (der **Fälligkeitstag**) kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Ist am oder vor dem Fälligkeitstag ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses eingetreten und dauert dieser Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag an, und
 - (i) **führt** das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner an oder vor dem letzten Tag des maßgeblichen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses, so werden die Schuldverschreibungen gemäß § 5 zurückgezahlt; oder
 - (ii) **führt** das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, **nicht** zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner an oder vor dem letzten Tag des maßgeblichen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses, so werden die Schuldverschreibungen durch die Emittentin anstatt am Fälligkeitstag am [fünften][●.] Bankgeschäftstag nach dem letzten Tag des maßgeblichen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zum Nennbetrag zurückgezahlt. Für eine derartige Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen werden keine Verzugszinsen oder anderen zusätzlichen Zahlungen an die Schuldverschreibungsgläubiger fällig.
3. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 5

(Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags; Auktionsrückzahlungsbetrag; Barrückzahlungsbetrag)

1. Ist ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner
 - (a) an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten; oder
 - (b) falls kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist, aber:
 - (i) an oder vor dem Fälligkeitstag ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses eingetreten ist und am Fälligkeitstag andauert und

- (ii) **führt** das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner an oder vor dem letzten Tag des maßgeblichen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses,

wird die Emittentin von Ihrer Verpflichtung nach § 4 zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag frei und die Emittentin zahlt den Schuldverschreibungsgläubigern stattdessen am Auktions-Rückzahlungstag einen Betrag in Höhe des Auktions-Rückzahlungsbetrags gemäß § 5 Absatz 2 je Schuldverschreibung (oder falls ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eintritt, am Barrückzahlungstag einen Betrag in Höhe des Barrückzahlungsbetrags gemäß § 5 Absatz 3 je Schuldverschreibung). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche gegen die Emittentin zu.

2. Ist ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums eingetreten und ist kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten, so zahlt die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubigern am Auktions-Rückzahlungstag einen Betrag in Höhe des Auktions-Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.

Auktionsrückzahlungsbetrag bezeichnet das Produkt aus (a) dem Nennbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Auktions-Endpreis (ausgedrückt in Prozent) und dem Referenzpreis (ausgedrückt in Prozent), berechnet von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel:

$$\text{Auktionsrückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{Auktions-Endpreis}}{\text{Referenzpreis}} \right)$$

wobei die in der Formel verwendeten Begriffe folgende Bedeutung haben:

Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen, d.h. ●;

Auktions-Endpreis entspricht dem im Zusammenhang mit einer Auktion über den Referenzschuldner festgestellten Preis, ausgedrückt in Prozent. Wird im Fall eines Kreditereignisses Restrukturierung mehr als eine Auktion für den Referenzschuldner durchgeführt, wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Auktionsrückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der marktüblichen Vorgehensweise den Auktions-Endpreis derjenigen Auktion (unter Berücksichtigung der Abschließenden Liste für jede Auktion) aus, die im Hinblick auf die von der Auktion abgedeckte Restlaufzeit von Kreditderivaten und den abgedeckten Rang von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bestmöglich den Regelungen der Schuldverschreibungen entspricht. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine der von ISDA durchgeführten Auktionen die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den für die Schuldverschreibungen vereinbarten Rang der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners angemessen widerspiegelt, teilt Sie dies innerhalb von [fünf][●] Geschäftstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Kreditderivate-Feststellungsausschusses zur Durchführung der Auktion(en) den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mit. Diese Mitteilung stellt ein Ereignis der Alternativen Abwicklung dar. **Auktion** bedeutet ein von der ISDA durchgeführtes Auktionsverfahren in Bezug auf den Referenzschuldner, bei dem der Wert bestimmter Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen einer Versteigerung dieser Verbindlichkeiten ermittelt wird. Das Auktionsverfahren wird nach Maßgabe der von der ISDA veröffentlichten Bedingungen für die auktionenbasierte Abwicklung von Kreditderivaten durchgeführt.

Referenzpreis entspricht [●][100]% des Nennbetrags.

3. Ist ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums eingetreten und ist ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten, so zahlt die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubigern am Barrückzahlungstag einen Betrag in Höhe des Barrückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.

Barrückzahlungsbetrag bezeichnet das Produkt aus dem Nennbetrag und dem Quotienten aus dem Endpreis (ausgedrückt in Prozent) und dem Referenzpreis (ausgedrückt in Prozent), berechnet von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel:

$$\text{Barrückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{Endpreis}}{\text{Referenzpreis}} \right)$$

wobei die in der Formel verwendeten Begriffe folgende Bedeutung haben:

Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen, d.h. ●;

Endpreis entspricht dem in Prozent seines Ausstehenden Kapitalbetrags bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrags ausgedrückten und gemäß der Bewertungsmethode bestimmten Preis [einer von der Berechnungsstelle ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit][der Referenzverbindlichkeit].

Referenzpreis entspricht [●][100]% des Nennbetrags.

§ 6

(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 34 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]³⁰ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

§ 7

(Anpassungen im Zusammenhang mit der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags)

1. Kein Kreditereignis-Feststellungstag tritt im Hinblick auf ein Ereignis ein und ein zuvor im Hinblick auf ein Ereignis festgestellter Kreditereignis-Feststellungstag gilt als nicht eingetreten, sofern soweit vor dem frühesten der folgenden Tage im Hinblick auf dieses Ereignis eine Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses erfolgt ist: (i) dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis, (ii) dem Tag der Feststellung des Endpreises, (iii) einem Bewertungstag bzw. (iv) dem Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen .
2. Falls (i) nach der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf einen Referenzschuldner dieser Kreditereignis-Feststellungstag (x) als an einem Tag eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Kreditereignis-Feststellungstag festgestellten Tag abweicht, oder (y) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 nicht eingetreten gilt, oder (ii) ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner als vor einem früheren Zinszahltag eingetreten gilt, bestimmt die Berechnungsstelle (A) solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anpassung von Zahlungen unter diesen Emissionsbedingungen), die notwendig sind, um die Schuldverschreibungsgläubiger so weit wie möglich so zu stellen, als ob der Kreditereignis-Feststellungstag von Anfang an an dem nachträglich korrigierten Datum eingetreten wäre und (B) den Zeitpunkt, an dem diese Anpassungen wirksam werden.
3. Wenn nach der Veröffentlichung eines Beschlusses des jeweiligen Kreditderivate-Feststellungsausschusses (ein **Früherer DC Beschluss**) ein weiterer Beschluss des jeweiligen Kreditderivate-Feststellungsausschusses veröffentlicht wird, der ganz oder teilweise den Früheren DC Beschluss revidiert oder wenn ein Beschluss des jeweiligen Kreditderivate-Feststellungsausschusses eine zuvor getroffene Feststellung der Berechnungsstelle (eine **Frühere Feststellung**) ganz oder teilweise revidiert, ist die Berechnungsstelle - vorbehaltlich von Beschränkungen, die sich daraus ergeben, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bereits Handlungen vorgenommen haben, um den Früheren DC Beschluss oder die Frühere Feststellung umzusetzen - berechtigt, (i) Anpassungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu bestimmen, die notwendig sind, um diesen nachträglichen Beschluss des jeweiligen Kreditderivate-Feststellungsausschusses umzusetzen und (ii) das Wirksamkeitsdatum der Anpassung(en) festzulegen.

§ 8

(Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 9

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.] [*bei mehreren Mitteilungsformen: Hierbei gilt: Für die Einhaltung bzw. Auslösung einer Frist gemäß diesen Emissionsbedingungen ist die zeitlich frühere Mitteilung maßgeblich.*]

§ 11

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und*] (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*]

Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12

(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als

vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz

3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

§ 15

(Definitionen)

Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags	eine öffentliche Bekanntgabe des Secretary, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, über die in einem Kreditereignisbeschluss-Antrag beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.
Abschließende Liste	die im Zusammenhang mit einer Auktion von der ISDA erstellte und veröffentlichte abschließende Liste der lieferbaren Verbindlichkeiten.
Abtretbares Darlehen	ein Darlehen, das im Wege der Abtretung oder Novation zumindest auf Geschäftsbanken oder Finanzinstitute, die zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des Darlehenskonsortiums sind, übertragen werden kann (unabhängig von der Rechtsordnung ihrer Errichtung), ohne dass hierfür die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garantiegebers des betreffenden Darlehens (oder die Zustimmung des jeweiligen Kreditnehmers, wenn das Darlehen durch den Referenzschuldner garantiert ist) oder eines Beauftragten erforderlich ist.
Anleihe	jede Verbindlichkeit einer in die Verbindlichkeitenkategorie "Aufgenommene Gelder" fallenden Art, die in Form einer Anleihe, einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Darlehen ausgegebenen Schuldverschreibungen) oder eines verbrieften oder sonstigen Schuldtitels besteht oder dadurch verbrieft ist, und umfasst keine anderen Arten von Aufgenommenen Geldern.
Anleihe oder Darlehen	jede Verbindlichkeit, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.
Auktions-Aufhebungstag	der im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Auktion als solcher angegebene Tag.
Auktions-Rückzahlungstag	(i) der Tag, der in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten als der Auktions-Abwicklungstag angegeben ist oder,

(ii) falls ein solcher Tag nicht angegeben ist, der Tag, der [fünf][●] Geschäftstage nach dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis liegt.

Ausfall-Schwellenbetrag USD 10.000.000 oder der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung, jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses.

*[bei Ausgenommenen
Bewertungsverbindlichkeiten einfügen:*

Ausgenommene
Bewertungsverbindlichkeit[en]

bezeichnet:

- (a) die folgende[n] Verbindlichkeit[en] des Referenzschuldners: [●]; und
- (b) jeden ausschließlich aus Kapitalforderungen bestehenden Bestandteil einer Anleihe, von der alle oder einzelne Zinsbestandteile abgetrennt wurden.]]

*[bei Ausgenommenen
Verbindlichkeiten einfügen:*

Ausgenommene Verbindlichkeit[en]

bezeichnet die folgende[n] Verbindlichkeit[en] des Referenzschuldners: [●]]

Aussetzung der Abwicklung

Wenn nach der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags, aber vor einem Bewertungstag, einem Zinszahltag oder dem Fälligkeitstag eine Bekanntgabe einer Sitzung zur Beschlussfassung über den Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt, so werden die zeitlichen Vorgaben der Definitionen "Barrückzahlungstag" bzw. "Bewertungstag" oder anderer Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich nach der von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen getroffenen Feststellung auf die Abwicklung beziehen, (die "**Zeitlichen Vorgaben**") bis zum Tag der betreffenden Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses bzw. der betreffenden Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags in ihrem Ablauf gehemmt und werden und bleiben ausgesetzt. Sobald die betreffende Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses bzw. Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags erfolgt ist, setzt die Geltung der zuvor ausgesetzten Zeitlichen Vorgaben an dem Geschäftstag nach der betreffenden öffentlichen Bekanntgabe durch den Secretary wieder ein. Aufgrund der Aussetzung der Abwicklung steht den Schuldverschreibungsgläubigern kein Anspruch auf Verzugszinsen oder sonstige zusätzliche Zahlungen zu.

Ausstehender Antrag

Jeder an den Kreditderivate-Feststellungsausschuss gerichtete Antrag bzw. jede an den Kreditderivate-Feststellungsausschuss gerichtete Mitteilung, festzustellen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, sofern der Kreditderivate-Feststellungsausschuss zu diesem Antrag bzw. zu dieser Mitteilung noch keine Entscheidung getroffen hat.

Ausstehender Kapitalbetrag

in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der niedrigere der folgenden

Beträge: der Nicht Bedingte Betrag und das Forderungsquantum.

Ausübungstichtag	<p>in Bezug auf ein Kreditereignis Restrukturierung:</p> <p>(a) wenn der Secretary eine Abschließende Liste veröffentlicht, der [zweite][fünfte] Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz nach dem Tag, an dem die Abschließende Liste veröffentlicht wird; oder</p> <p>(b) in allen anderen Fällen der 14. Kalendertag nach dem Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion.</p>
Barrückzahlungstag	<p>vorbehaltlich der Bestimmungen der Definition "Aussetzung der Abwicklung" der Tag, der [[●]][drei] Geschäftstage nach der Berechnung des Endpreises liegt.</p>
Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit	<p>eine Bewertungsverbindlichkeit, die laut Feststellung der Berechnungsstelle am und zum Bewertungstag entweder (im Fall von Anleihen) Übertragbar ist oder (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um Anleihen handelt) im Wege der Abtretung oder Novation auf alle Nach Modifizierten Kriterien Zulässigen Übertragungsempfänger übergehen kann, ohne dass hierfür die Zustimmung irgendeiner Person erforderlich ist, wobei eine Bewertungsverbindlichkeit, bei der es sich nicht um eine Anleihe handelt, auch dann eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit darstellt, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder eines etwaigen Garantiegebers einer solchen Bewertungsverbindlichkeit (bzw. die Zustimmung des jeweiligen Schuldners, wenn der Referenzschuldner eine solche Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder die Zustimmung eines Beauftragten für die Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, vorausgesetzt, die Zustimmung darf nach den Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit nicht ohne triftigen Grund versagt oder verzögert werden. Ein etwaiges Erfordernis, die Novation, Abtretung oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit anzuzeigen, gilt für die Zwecke dieser Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" nicht als Zustimmungserfordernis.</p>
Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeiten	<p>die im Zusammenhang mit einer Auktion als solche angegebenen Bedingungen.</p>
Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten	<p>alle von der ISDA veröffentlichten Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (<i>Credit Derivatives Auction Settlement Terms</i>) in Bezug auf einen Referenzschuldner, der Gegenstand eines Kreditereignisbeschluss-Antrags ist und für welchen eine Auktion nach diesen Bedingungen durchgeführt werden soll.</p>
Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses	<p>eine öffentliche Bekanntgabe seitens des Secretary mit dem Inhalt, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand eines Kreditereignisbeschluss-Antrags ist, kein Kreditereignis darstellt.</p>
Bekanntgabe einer Sitzung zur Beschlussfassung über	<p>eine öffentliche Bekanntgabe des Secretary, dass ein Kreditderivate-Feststellungsausschuss einberufen wird, um über die in einem</p>

den Eintritt eines Kreditereignisses	Kreditereignisbeschluss-Antrag beschriebenen Sachverhalte zu Beschließen.
Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses	in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe seitens des Secretary mit dem Inhalt, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das als Kreditereignis einzustufen ist, an oder nach dem Kreditereignis-Rückschau-Stichtag und an oder vor dem Beobachtungs-Endtag eingetreten ist.
Beschlossen, Beschließen, Beschluss	Bezieht sich auf jede durch den zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss getroffene Feststellung oder Entscheidung.
Beschränkungstag	der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines Jahres, wobei derjenige Tag maßgeblich ist, der als erster auf den Tag fällt oder dem Tag unmittelbar folgt, der um einen der nachfolgend angegebenen Zeiträume nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der " 2,5-Jahre-Beschränkungstag "), 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre (der " 10-Jahre-Beschränkungstag "), 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, wie jeweils anwendbar. Die Beschränkungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstag-Konvention.
Bewertungsmethode	Höchstwert Ungeachtet der vorstehend angegebenen Bewertungsmethode gilt die Bewertungsmethode "Marktwert" oder "Durchschnittlicher Marktwert", wenn die Quotierungen Gewichtete Durchschnittsquotierungen oder weniger als zwei Vollquotierungen enthalten.
Bewertungstag	vorbehaltlich des Eintritts einer Aussetzung der Abwicklung der Tag, der [●] [fünf] Geschäftstage nach (i) dem Kreditereignis-Feststellungstag liegt, oder (ii) wenn der Kreditereignis-Feststellungstag gemäß Absatz (a)(ii) der Definition "Kreditereignis-Feststellungstag" eintritt, dem Tag liegt, an dem eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses erfolgt, oder (iii) im Falle des Eintritts der in den Absätzen (i), (ii), (iv) oder (v) der Definition "Ereignis der Alternativen Abwicklung" beschriebenen Ereignisse, dem Tag liegt, an dem das jeweilige Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist.
Bewertungsverbindlichkeit	[(a) jede gemäß der nachstehend beschriebenen Methode von der Berechnungsstelle ausgewählte Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie schuldet)];[.] [und] <i>[einfügen, falls die Referenzverbindlichkeit eine Bewertungsverbindlichkeit sein soll:</i> (b) jede Referenzverbindlichkeit];[.] [jeweils] [sofern es sich dabei nicht um eine Ausgenommene Bewertungsverbindlichkeit handelt und] vorausgesetzt, die Verbindlichkeit hat einen Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag, der größer als null ist. Die Berechnungsstelle kann eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners als "Bewertungsverbindlichkeit" [im Sinne des Absatzes (a)] auswählen, wenn sie in eine Kategorie der Bewertungsverbindlichkeiten fällt und,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der nachfolgenden Absätze dieser Definition "Bewertungsverbindlichkeit", sowohl zum Tag, an dem die betreffende Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird, als auch zum Bewertungszeitpunkt alle Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten aufweist.

Im Zusammenhang mit der Auswahl einer Verbindlichkeit als Bewertungsverbindlichkeit muss die Berechnungsstelle die folgenden Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten nur bei bestimmten Arten der Verbindlichkeit berücksichtigen:

(i) Das Merkmal der Bewertungsverbindlichkeit „Übertragbar“ muss nur bezüglich Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, bei denen es sich nicht um Darlehen handelt.

(ii) Die Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten "Abtretbares Darlehen" und "Darlehen mit Zustimmungserfordernis" müssen nur bezüglich Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, bei denen es sich um Darlehen handelt.

Schließlich ist es bei Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Darlehen handelt, ausreichend, dass sie eines der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten "Abtretbares Darlehen" oder "Darlehen mit Zustimmungserfordernis" erfüllen, d. h. es ist nicht erforderlich, dass für diese Verbindlichkeiten sämtliche Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten erfüllt sind.

((b)[c]) Ist in einer Kreditereignismitteilung „Restrukturierung“ als einziges Kreditereignis angegeben, ist für die Auswahl einer Verbindlichkeit als Bewertungsverbindlichkeit jeweils zum Bewertungszeitpunkt erforderlich, dass sie (a) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (b) ihr Endfälligkeitstermin nicht nach dem jeweiligen Modifizierten Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung liegt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt im Falle einer Restrukturierten Anleihe bzw. eines Restrukturierten Darlehens mit einem Endfälligkeitstermin am oder vor dem 10-Jahre-Beschränkungstag der frühere der beiden folgenden Termine als der Endfälligkeitstermin: der genannte Endfälligkeitstermin oder der der betreffenden Restrukturierung unmittelbar vorausgehende Endfälligkeitstermin der jeweiligen Anleihe bzw. des jeweiligen Darlehens.

Bewertungszeitpunkt	[[●]][11:00 Uhr] am Haupthandelsmarkt für die Bewertungsverbindlichkeit.
Darlehen	jede Verbindlichkeit einer in der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" fallenden Art, die durch einen Laufzeitdarlehensvertrag, einen revolvingenden Darlehensvertrag oder einen vergleichbaren Kreditvertrag dokumentiert ist, und keine anderen Arten von Aufgenommenen Geldern umfasst.
Darlehen mit Zustimmungserfordernis	ein Darlehen, das mit Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garantiegebers des betreffenden Darlehens (oder mit Zustimmung des jeweiligen Kreditnehmers, wenn das Darlehen durch einen Referenzschuldner garantiert ist) oder eines Beauftragten im Wege der Abtretung oder Novation übertragen werden kann.

DC-Regeln	die Regeln für Kreditderivate-Feststellungsausschüsse, die jeweils von der ISDA auf ihrer Website www.isda.org (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht werden und jeweils gemäß ihren Bestimmungen geändert werden können.
Durchschnittlicher Marktwert	das ungewichtete arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Bewertungstag ermittelten Marktwerte.
Ereignis der Alternativen Abwicklung	<p>nach Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags, der Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf diesen Kreditereignis-Feststellungstag vor dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) der Eintritt eines Auktions-Aufhebungstags; (ii) der Eintritt eines Tags der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion; (iii) die Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags; (iv) die Feststellung der Berechnungsstelle, dass nach Eintritt eines Kreditereignisses Restrukturierung keine der von ISDA durchgeführten Auktionen die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den für die Schuldverschreibungen vereinbarten Rang der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners angemessen widerspiegelt; oder (v) der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags nach Absatz (a)(i) der Definition "Kreditereignis-Feststellungstag" und Nichteintritt eines Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums innerhalb von drei Geschäftstagen nach diesem Kreditereignis-Feststellungstag.
[bei Schuldverschreibungen mit Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit: Ersatz-Referenzverbindlichkeit	<p>in Bezug auf eine Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit, in Bezug auf die ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, diejenige Verbindlichkeit, die die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit ersetzt und von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Die Berechnungsstelle wählt die Ersatz-Referenzverbindlichkeit in Übereinstimmung mit den nachstehenden Absätzen (c), (d) und (e) als Ersatz für die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit aus, wobei die Berechnungsstelle jedoch keine Verbindlichkeit auswählt, wenn diese Verbindlichkeit zum Zeitpunkt dieser Feststellung bereits von dem Kreditderivate-Feststellungsausschuss als Ersatz-Referenzverbindlichkeit verworfen wurde und diese Verbindlichkeit seit dem betreffenden Feststellungsausschussbeschluss nicht wesentlich geändert wurde. (b) Ist eines der in Absatz (a)(i) oder (iii) der Definition "Ersetzungsereignis" genannten Ereignisse in Bezug auf die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit eingetreten, so ist die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit nicht mehr die Referenzverbindlichkeit (außer für die Zwecke des Verbindlichkeitenmerkmals "Nicht Nachrangig" bzw. des Merkmals der Bewertungsverbindlichkeiten "Nicht Nachrangig" sowie des

nachstehenden Absatzes (c)(ii)). Ist das in Absatz (a)(ii) der Definition "Ersetzungsereignis" genannte Ereignis in Bezug auf die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit eingetreten und gibt es keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit, so bleibt die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit so lange die Referenzverbindlichkeit, bis die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ausgewählt wurde oder (falls dies früher eintritt) bis eines der in Absatz (a)(i) oder (a)(iii) der Definition "Ersetzungsereignis" genannten Ereignisse in Bezug auf diese Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit eintritt.

(c) Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, für die am Ersetzungstag Folgendes gilt:

(i) sie ist eine Verbindlichkeit in Form Aufgenommener Gelder, die der Referenzschuldner (entweder unmittelbar oder als Geber einer Garantie) schuldet;

(ii) sie erfüllt am Tag ihrer Begebung bzw. ihres Entstehens (ohne Berücksichtigung einer nach diesem Tag eintretenden Änderung der Zahlungsrangfolge) sowie am Ersetzungstag das Merkmal der Bewertungsverbindlichkeiten "Nicht Nachrangig"; und

(iii)

(A) wenn die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit bei ihrer Begebung bzw. bei ihrem Entstehen sowie unmittelbar vor dem Ersetzungsereignistag eine Konforme Referenzverbindlichkeit war:

(I) sie ist eine gemäß Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit (aber kein Darlehen) oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,

(II) sie ist ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen), das eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit darstellt; oder

(B) wenn die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit eine Anleihe (oder eine sonstige Verbindlichkeit in Form Aufgenommener Gelder, aber kein Darlehen) war, die bei ihrer Begebung bzw. bei ihrem Entstehen und/oder unmittelbar vor dem Ersetzungsereignistag eine Nicht Konforme Referenzverbindlichkeit war:

(I) sie ist eine Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit (aber kein Darlehen); oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,

- (II) sie ist eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit (aber kein Darlehen); oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (III) sie ist eine Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit, die ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen) ist; oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (IV) sie ist ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen), das eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit darstellt; oder
- (C) wenn die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit ein Darlehen war, das bei seiner Aufnahme und/oder unmittelbar vor dem Ersetzungsereignisstag eine Nicht Konforme Referenzverbindlichkeit war:
- (I) sie ist eine Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit, die ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen) ist; oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (II) sie ist eine Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit (aber kein Darlehen); oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (III) sie ist eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit (aber kein Darlehen); oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (IV) sie ist ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen), das eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit darstellt.
- (d) Wenn mehr als eine mögliche Ersatz-Referenzverbindlichkeit durch das vorstehend in Absatz (c) beschriebene Verfahren bestimmt wird, ist die Ersatz-Referenzverbindlichkeit diejenige mögliche Ersatz-Referenzverbindlichkeit, die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die wirtschaftliche Position, die durch die Schuldverschreibungen begründet wird, weitestmöglich aufrechterhält. Die Berechnungsstelle informiert die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 über die Ersatz-Referenzverbindlichkeit so schnell wie möglich, nachdem sie in Übereinstimmung mit der Bestimmung gemäß vorstehendem Absatz (c) ausgewählt wurde und die Nicht-Standard-Referenz-

verbindlichkeit wird unmittelbar nach dieser Mitteilung durch die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt.

- (e) Wenn in Bezug auf die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit ein Ersetzungsereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, wird sich die Berechnungsstelle vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes (a) und ungeachtet dessen, dass die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit möglicherweise nicht mehr die Referenzverbindlichkeit gemäß vorstehendem Absatz (b) ist, weiterhin bemühen, die Ersatz-Referenzverbindlichkeit auszuwählen.]

[falls Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:

Ersetzungsereignis

- (a) in Bezug auf die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit jedes der folgenden Ereignisse:

(i) die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit wird in voller Höhe zurückgezahlt; oder

(ii) die aus der Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit insgesamt geschuldeten Beträge wurden durch Rückzahlung oder auf andere Weise auf einen Betrag von unter USD 10.000.000 (oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt) verringert; oder

(iii) die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit stellt aus einem anderen Grund als dem Bestehen oder Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners dar (und zwar weder unmittelbar noch in Form einer Garantie).

- (b) Für die Zwecke der Auswahl der Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit gilt: Eine Änderung der CUSIP oder ISIN der Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit oder einer vergleichbaren Kennnummer allein stellt kein Ersetzungsereignis dar.

- (c) Tritt an oder vor dem Valutierungsdatum eines der vorstehend in Absatz (a)(i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse ein, so gilt ein Ersetzungsereignis als gemäß Absatz (a)(i) bzw. (ii) am Valutierungsdatum eingetreten.]

[falls Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:

Ersetzungsereignistag

in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit der Tag des Eintritts des jeweiligen Ersetzungsereignisses.]

[falls Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:

in Bezug auf eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit der Tag, an dem die Berechnungsstelle die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 über die von ihr gemäß der Definition "Ersatz-

Ersetzungstag	Referenzverbindlichkeit" ausgewählte Ersatz-Referenzverbindlichkeit informiert.]
EUR, Euro und das Symbol €	die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie in der am 3. Mai 1998 verabschiedeten Verordnung (EG) Nr. 974/98/EG des Rates über die Einführung des Euro definiert.
Fälliger und Zahlbarer Betrag	der Betrag, der auf eine Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag, fällig und zahlbar ist, sei es aufgrund planmäßiger Fälligkeit, vorzeitiger Fälligkeit, Kündigung oder aus einem sonstigen Grund (ausgenommen Verzugszinsen, Freistellungsbeträge, steuerlich bedingte Zusatzbeträge und ähnliche Beträge), abzüglich des gesamten Betrags oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (a) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (b) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (i) der Zahlung oder (ii) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann.
Feste Obergrenze	in Bezug auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners im Hinblick auf einzelne oder alle auf die Zugrundeliegende Verbindlichkeit geschuldeten Zahlungen, wobei bei einer Festen Obergrenze eine Begrenzung oder Obergrenze ausgeschlossen ist, die unter Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen bestimmt wird (wobei der ausstehende Kapitalbetrag oder sonstige im Rahmen der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Variablen gelten).
Festgelegte Währung	jede Standardmäßig Festgelegte Währung. Im Falle des Euro schließt der Begriff "Festgelegte Währung" auch Verbindlichkeiten ein, die zuvor in Euro zahlbar waren, und zwar ungeachtet einer späteren Währungsumstellung, sofern diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgte.
Feststellungsausschussbeschluss	(a) eine durch eine verbindliche Abstimmung, bei der die für den zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss geltenden Mehrheitsanforderungen erfüllt werden, getroffene konkrete Feststellung oder (b) falls die geltenden Mehrheitsanforderungen nicht erfüllt werden die konkrete Feststellung, die anderenfalls von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss gemäß den für diesen Ausschuss geltenden Regeln als getroffen gilt.
Feststellungsausschussbeschluss- Beobachtungsenddatum	in Bezug auf eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses, der Feststellungstag für den Auktions-Endpreis, der Auktions-Aufhebungstag oder der Tag, der 14 Kalendertage nach einem etwaigen Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion liegt.
Feststellungstag für den Auktions-Endpreis	der Tag, an dem der Auktions-Endpreis im Zusammenhang mit einer Auktion festgestellt wird.
Forderungsquantum	der niedrigste Betrag der Forderung, der gegenüber dem Referenzschuldner im Hinblick auf den Nicht Bedingten Betrag wirksam

geltend gemacht werden könnte, wenn die Verbindlichkeit im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung rückzahlbar, vorzeitig fällig, gekündigt worden oder anderweitig fällig und zahlbar geworden wäre, wie von der Berechnungsstelle am Bewertungstag nach Maßgabe des anwendbaren Rechts festgestellt (soweit durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Höhe der Forderung reduziert wird oder darauf ein Abschlag vorgenommen wird, um den ursprünglichen Emissionspreis bzw. den aufgelaufenen Wert der Verbindlichkeit zu berücksichtigen), wobei das Forderungsquantum den Nicht Bedingten Betrag nicht überschreiten kann.

[bei Schuldverschreibungen mit Referenzverbindlichkeit(en) einfügen:]

in Fällen, in denen es für die Schuldverschreibungen keine maßgebliche Referenzverbindlichkeit gibt, (I) die zuletzt für die Schuldverschreibungen Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden, und andernfalls (II) jede anwendbare nicht nachrangige Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder.]

Frühere Referenzverbindlichkeit

Garantie

eine Maßgebliche Garantie oder eine Garantie, die der Referenzverbindlichkeit entspricht.

Geschäftstag

Jeder Tag, der ein TARGET-Tag ist und an dem Geschäftsbanken in [London] [und] [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln.

Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz

der im Zusammenhang mit einer Auktion als solcher angegebene Tag.

Geschäftstag-Konvention

(a) die Konvention für die Anpassung eines maßgeblichen Termins [(außer [eines][des] Zinszahltags, des Beobachtungs-Endtags oder des Fälligkeitstags)], wenn dieser ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist. Wenn die nachstehenden Begriffe in Verbindung mit dem Begriff "Geschäftstag-Konvention" und einem Termin verwendet werden, so bedeutet dies, dass eine Anpassung vorgenommen werden wird, wenn dieser Termin ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist.

[falls die Folgender-Geschäftstag-Konvention gilt, einfügen:] Es gilt die "Folgender-Geschäftstag-Konvention", das heißt der betreffende Termin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[falls die Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention gilt, einfügen:] Es gilt die "Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention", das heißt der betreffende Termin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Termin fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[falls die Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention gilt, einfügen:] Es gilt die "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention", das heißt der betreffende Termin wird auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben.]

- (b) Wenn der letzte Tag eines unter Bezugnahme auf Kalendertage berechneten Zeitraums [(außer [eines][des] Zinszahltags, des Beobachtungs-Endtags oder des Fälligkeitstags)] auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, so unterliegt dieser letzte Tag jeweils der Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstag-Konvention; ist der letzte Tag eines Zeitraums allerdings der Kreditereignis-Rückschau-Stichtag oder der Rückschau-Stichtag bei Nachfolge, so unterliegt er nicht der Anpassung gemäß einer Geschäftstag-Konvention.

Gewichtete Durchschnitts-quotierung	entsprechend der Quotierungsmethode der gewichtete Durchschnitt der, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, von Händlern zum Bewertungszeitpunkt eingeholten festen Quotierungen – jeweils für einen Betrag der [Referenzverbindlichkeit][Bewertungsverbindlichkeit] mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag in der größten verfügbaren Höhe, jedoch unter dem Quotierungsbetrag (die Quotierungen müssen jedoch für einen Betrag eingeholt werden, der mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht), die insgesamt ungefähr dem Quotierungsbetrag entsprechen.
Händler	eine Person, die Verbindlichkeiten des Typs, für den Quotierungen eingeholt werden sollen, handelt. Die Berechnungsstelle wählt die Händler nach ihrem Ermessen aus. Existiert ein Händler nicht mehr (und gibt es auch keinen Nachfolger) oder handelt ein Händler nicht mehr aktiv mit Verbindlichkeiten des Typs, für den Quotierungen eingeholt werden sollen, kann die Berechnungsstelle die betreffenden Händler durch andere ersetzen.
Höchstlaufzeit	eine Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit, die einen Zeitraum von dreißig Jahren nicht überschreitet. Die Restlaufzeit wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit bestimmt und im Falle einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit beträgt die Restlaufzeit null.
Höchstwert	die höchste von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Bewertungstag eingeholte Quotierung.
ISDA	die International Swaps and Derivatives Association.
Kategorie der Bewertungsverbindlichkeiten	bezeichnet die Kategorie der Bewertungsverbindlichkeit „Anleihe oder Darlehen“.
Kein Inhaberpapier	eine Verbindlichkeit, bei der es sich nicht um ein Inhaberpapier handelt, es sei, es handelt sich um ein Inhaberpapier, bei dem das Clearing in Bezug auf Miteigentumsanteile oder andere Eigentumsrechten an einem solchen Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem erfolgt.
Konforme Referenzverbindlichkeit	eine Referenzverbindlichkeit, die eine gemäß [Absatz (a)] der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit ist.
Kreditderivat	eine zur Abtrennung und Übertragung des Kreditrisikos eines zugrunde liegenden Kreditengagements bestimmte Transaktion.
Kreditderivate-	bezeichnet jeden Ausschuss, der gemäß den DC-Regeln zu dem Zweck

Feststellungsausschuss	gebildet wird, bestimmte Feststellungsausschussbeschlüsse im Zusammenhang mit Kreditderivaten zu fassen.
Kreditereignisbeschluss-Antrag	bezeichnet eine Mitteilung an den Secretary, mit der die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungsausschusses beantragt wird, um zu Beschließen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.
Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum	In Bezug auf einen Kreditereignisbeschluss-Antrag der Tag, wie von dem Secretary öffentlich bekannt gegeben, den der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss als den Tag Beschlossen hat, an dem dieser Kreditereignisbeschluss-Antrag wirksam war und an dem der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss im Besitz Öffentlich Verfügbarer Informationen im Hinblick auf den betreffenden Kreditereignisbeschluss-Antrag war.
Kreditereignismitteilung	eine Mitteilung der Emittentin in schriftlicher Form an die Berechnungsstelle und gemäß § 10 an die Schuldverschreibungsgläubiger, dass an oder nach dem Kreditereignis-Rückschaustichtag und an oder vor dem Beobachtungs-Endtag ein Kreditereignis eingetreten ist. Eine Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend ausführliche Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblich sind. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung ist, am Tag der Abgabe der Kreditereignismitteilung noch andauert.
Kreditereignis-Rückschaustichtag	(a) im Zusammenhang mit einem Ereignis, das nach Feststellung durch einen Feststellungsausschussbeschluss ein Kreditereignis darstellt, der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum liegt, oder (b) in allen anderen Fällen der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Termine liegt: (i) dem Mitteilungstag, wenn der Mitteilungstag in der Mitteilungsfrist liegt, und (ii) dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum, wenn der Mitteilungstag in der Zusatzfrist nach Ablehnung liegt. Der Kreditereignis-Rückschaustichtag kann, mit Ausnahme des Falles der Bestimmung der vor Eintritt des Kreditereignisses Restrukturierung geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit des Referenzschuldners, in keinem der im vorstehenden Satz beschriebenen Fälle vor dem Valutierungsdatum liegen und unterliegt keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstags-Konvention.
Marktwert	in Bezug auf eine [Referenzverbindlichkeit] [oder] [Bewertungsverbindlichkeit] an einem Bewertungstag: (a) wenn mehr als drei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchste und die niedrigste Vollquotierung unberücksichtigt bleiben (und, sofern mehr als eine dieser Vollquotierungen den gleichen Höchst- oder Niedrigstwert aufweisen, einer dieser Höchst- bzw. Niedrigstwerte unberücksichtigt bleibt); (b) wenn genau drei Vollquotierungen eingeholt werden, die nach Herausnahme der höchsten und der niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (wobei, sofern mehr als eine dieser Vollquotierungen den gleichen Höchst- oder Niedrigstwert aufweisen, einer dieser Höchst- oder Niedrigstwerte unberücksichtigt bleibt); (c) wenn genau zwei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen; (d) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt

werden, diese Gewichtete Durchschnittsquotierung; (e) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und keine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz (b) der Definition "Quotierung" ein Betrag, den die Berechnungsstelle an dem nächsten Geschäftstag, an dem zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, zu ermitteln hat; und (f) wenn innerhalb der zusätzlichen Frist von fünf Geschäftstagen gemäß Absatz (b) der Definition "Quotierung" weder zwei oder mehr Vollquotierungen noch eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, wird der Marktwert gemäß den Bestimmungen der Definition "Quotierung" ermittelt.

Maßgebliche Garantie

eine Qualifizierte Garantie

Wenn es sich bei einer Verbindlichkeit oder Bewertungsverbindlichkeit um eine Maßgebliche Garantie handelt, gilt das Folgende:

- (a) Hinsichtlich der Anwendung der Verbindlichkeitenkategorie oder der Kategorie der Bewertungsverbindlichkeiten gilt die Maßgebliche Garantie als durch dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien beschrieben wie die Zugrundeliegende Verbindlichkeit.
- (b) Hinsichtlich der Anwendung der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten gilt: Sowohl die Maßgebliche Garantie als auch die Zugrundeliegende Verbindlichkeit müssen an dem jeweiligen Tag bzw. den jeweiligen Tagen das nachfolgend aufgeführte Merkmal der Bewertungsverbindlichkeiten erfüllen: "Festgelegte Währung".
- (c) Hinsichtlich der Anwendung der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten gilt: Nur die Maßgebliche Garantie muss an dem jeweiligen Tag bzw. den jeweiligen Tagen das Merkmal der Bewertungsverbindlichkeiten "Nicht Nachrangig" erfüllen.
- (d) Hinsichtlich der Anwendung der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten gilt: Nur die Zugrundeliegende Verbindlichkeit muss an dem jeweiligen Tag bzw. den jeweiligen Tagen jedes der nachfolgend aufgeführten anwendbaren Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten erfüllen: "Abtretbares Darlehen", "Darlehen mit Zustimmungserfordernis", "Übertragbar", "Höchstlaufzeit" und "Kein Inhaberpapier".
- (e) Hinsichtlich der Anwendung der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten auf eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Zugrundeliegenden Schuldner zu verstehen.

Maßgebliche Verbindlichkeiten

die unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten Übernahme) ausstehenden Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die der Verbindlichkeitenkategorie "Anleihe oder Darlehen" zuzurechnen sind, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem Referenzschuldner und seinen Verbundenen Unternehmen ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Berechnungsstelle für die nach Absatz (a) der Definition "Nachfolger" vorzunehmende Feststellung geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die der Verbindlichkeitenkategorie "Anleihe oder Darlehen" zuzurechnen sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten Übernahme (einschließlich) und dem Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Merkmale für Bewertungs-
verbindlichkeiten

bezeichnet jede der folgenden Merkmale der Bewertungsverbindlichkeit:

„Nicht Nachrangig“

„Festgelegte Währung“

„Abtretbares Darlehen“

„Darlehen mit Zustimmungserfordernis“

„Übertragbar“

„Höchstlaufzeit: dreißig Jahre“

„Kein Inhaberpapier“.

Mindestquotierungsbetrag

[[●] (bzw. der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung)][entweder (a) USD 1.000.000 (bzw. der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung) oder (b) der Quotierungsbetrag, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist].

Mitteilungsfrist

der Zeitraum vom Valutierungsdatum (einschließlich) bis zum 14. Kalendertag (einschließlich) nach dem Beobachtungs-Endtag.

Mitteilungstag

der erste Tag, an dem **[falls "Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen" anwendbar ist:** sowohl eine wirksame Kreditereignismitteilung als auch eine wirksame Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen] **[falls "Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen" nicht anwendbar ist:** eine wirksame Kreditereignismitteilung] den Schuldverschreibungsgläubigern von der Emittentin übermittelt [wurden][wurde].

[Mitteilung über Öffentlich
Verfügbare Informationen

eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § ●, in der Öffentlich Verfügbare Informationen enthalten sind, die die für die Feststellung des Eintritts des Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen bestätigen, die in der Kreditereignismitteilung beschrieben sind. Die übermittelte Mitteilung muss eine Abschrift der betreffenden Öffentlich Verfügbaren Informationen oder eine angemessen detaillierte Beschreibung davon enthalten. Wenn die Kreditereignismitteilung Öffentlich Verfügbare Informationen enthält, gilt diese Kreditereignismitteilung auch als

Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen.

Modifizierter Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung	in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Beschränkungstag, der an oder unmittelbar nach dem Beobachtungs-Endtag liegt. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen ist der Modifizierte Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung der Beobachtungs-Endtag, wenn der Beobachtungs-Endtag nach dem 10-Jahre-Beschränkungstag liegt.
Nachfolgebekanntmachung-Antragsdatum	in Bezug auf eine Mitteilung an den Secretary, mit der die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungsausschusses beantragt wird, um einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu Beschließen, der von dem Secretary öffentlich bekannt gegebene Tag, den der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss als den Tag Beschlossen hat, an dem diese Mitteilung wirksam wird.
Nachfolgemitteilung	eine unwiderrufliche Mitteilung der Berechnungsstelle an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10, in der ein Nachfolgevorgang beschrieben ist, in Bezug auf den ein Nachfolgetag eingetreten ist, und gemäß der ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners festgestellt werden können. Eine Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend ausführliche Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die gemäß Absatz (i) der Definition "Nachfolger" zu treffende Feststellung maßgeblich sind.
Nachfolger	(i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iii), in Bezug auf den Referenzschuldner der bzw. gegebenenfalls die gemäß den nachstehenden Absätzen bestimmten Rechtsträger: <ul style="list-style-type: none">(a) vorbehaltlich Unterabsatz (g) unten, übernimmt ein Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie mindestens 75% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, so ist dieser Rechtsträger der alleinige Nachfolger des Referenzschuldners;(b) übernimmt nur ein Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie mehr als 25% (jedoch weniger als 75%) der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist der Rechtsträger, der mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, der alleinige Nachfolger des Referenzschuldners;(c) übernimmt mehr als ein Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die Rechtsträger, die mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, jeweils ein Nachfolger des Referenzschuldners und die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, die in Unterabsatz (vi) dieser Definition

beschriebenen Feststellungen sind, vorzunehmen;

- (d) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist jeder dieser Rechtsträger und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger des Referenzschuldners und die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, die in Unterabsatz (vi) dieser Definition beschriebenen Feststellungen, vorzunehmen;
 - (e) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie einen Teil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch kein Rechtsträger mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt und der Referenzschuldner fortbesteht, so gibt es keinen Nachfolger des Referenzschuldners, und es kommt infolge einer solchen Nachfolge zu keinerlei Änderungen hinsichtlich des Referenzschuldners und der Emissionsbedingungen; und
 - (f) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie einen Teil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch kein Rechtsträger mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt und der Referenzschuldner nicht fortbesteht, so ist derjenige Rechtsträger, der den größten Prozentsatz an Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, der Nachfolger (bzw. in dem Fall, dass zwei oder mehr Rechtsträger den gleichen Prozentsatz an Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernehmen, ist jeder dieser Rechtsträger ein Nachfolger des Referenzschuldners und die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, die in Unterabsatz (vi) dieser Definition beschriebenen Feststellungen, vorzunehmen).
 - (g) übernimmt ein Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer Maßgeblichen Verbindlichkeit) des Referenzschuldners, und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form Aufgenommener Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsträger (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige Nachfolger.
- (ii) Die Feststellung eines Nachfolgers oder mehrerer Nachfolger gemäß vorstehendem Absatz (i) obliegt der Berechnungsstelle und ist von dieser sobald wie mit vertretbarem Aufwand möglich nach Abgabe

einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag zu treffen; dabei trifft die Berechnungsstelle eine solche Feststellung jedoch nicht, wenn zu dem Zeitpunkt der Feststellung der Secretary öffentlich bekannt gegeben hat, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass es in Bezug auf die maßgebliche Nachfolge für Maßgebliche Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt. Bei der Berechnung der für die Feststellung, ob ein Rechtsträger gemäß vorstehendem Absatz (i) als Nachfolger anzusehen ist, heranzuziehenden Prozentsätze betrachtet die Berechnungsstelle bei Vorliegen eines Stufenplans alle im Rahmen des Stufenplans verbundenen Nachfolgevorgänge insgesamt als eine einzige Nachfolge.

(iii) Ein Rechtsträger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

(a) entweder (A) der maßgebliche Nachfolgetag an oder nach dem Rückschau-Stichtag bei Nachfolge eintritt oder (B) der betreffende Rechtsträger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag an oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;

(b) unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners ausstand und der betreffende Rechtsträger mindestens eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners ganz oder teilweise übernimmt

(iv) Die gemäß dieser Definition "Nachfolger" vorzunehmenden Feststellungen sind (im Fall eines Umtauschangebots) auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der umgetauschten Maßgeblichen Verbindlichkeiten, nicht jedoch auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der Umtauschanleihen oder -darlehen, zu treffen.

(v) Wenn zwei oder mehr Rechtsträger (jeweils ein "Möglicher Gemeinsamer Nachfolger") gemeinsam eine Maßgebliche Verbindlichkeit (die "**Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit**") entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie übernehmen, so (a) wird eine Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit, bei der es sich um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit als direkter Schuldner (bzw. als direkte Schuldner) übernommen hat (bzw. haben), oder (b) wird eine Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Maßgebliche Garantie handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit als Garant (bzw. als Garanten) übernommen hat (bzw. haben), oder andernfalls als hätten alle Möglichen Gemeinsamen Nachfolger sie zu gleichen Teilen übernommen.

(vi) wenn mehr als ein Nachfolger bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen bestimmen, die sie für geeignet hält, um zu berücksichtigen, dass es für den Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt und das Wirksamkeitsdatum dieser Anpassung festlegen.

Nachfolgetag	der Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger alle oder einzelne Maßgebliche Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Nachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten Übernahme dieses Stufenplans oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung nach Absatz (a) der Definition "Nachfolger" nicht durch weitere nachfolgende Übernahmen nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der ein Nachfolger wäre.
Nachfrist	(a) vorbehaltlich des Absatzes (b) die für Zahlungen auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbare Nachfrist, die gemäß den am Tag der Begebung oder Entstehung der Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bestimmt wird; [und] (b) wenn am Tag der Begebung oder der Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist oder aber eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Geschäftstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Geschäftstagen als in Bezug auf die Verbindlichkeit anwendbar; wobei diese angenommene Nachfrist spätestens am Beobachtungs-Endtag (oder einem Zinszahltag, falls anwendbar) abläuft.
Nachfrist-Geschäftstag	ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem Ort bzw. den Orten und an den Tagen allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, die zu diesem Zweck in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit genannt sind, oder, falls dort keine solche Ortsangabe(n) gemacht ist (sind), (a) bei Euro als Verbindlichkeitenwährung ein TARGET-Tag und (b) in allen anderen Fällen ein Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz im Land der Verbindlichkeitenwährung allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind.
Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen	ein Unternehmen, dessen in Umlauf befindliche Stimmberechtigte Anteile am Tag des Ereignisses, welches das Kreditereignis ausgelöst hat, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung ist[,] [oder] am Tag, an dem die betreffende Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird bzw. zum Zeitpunkt der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% von dem Referenzschuldner gehalten werden.
Nach Modifizierten Kriterien Zulässiger Übertragungsempfänger	jede Bank, jedes Finanzinstitut und jeder andere Rechtsträger, das/der regelmäßig Darlehen ausreicht, Wertpapiere erwirbt oder sonstige Finanzanlagen tätigt oder zu diesem Zweck errichtet wurde.
Nachrangige	jede Verbindlichkeit, die gegenüber einer Nicht Nachrangigen

Verbindlichkeit	Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.
Nachrangigkeit	in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die " Zweite Verbindlichkeit ") im Verhältnis zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die " Erste Verbindlichkeit ") eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners die Ansprüche der Gläubiger der Ersten Verbindlichkeit vorrangig vor den Ansprüchen der Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit erfüllt werden müssen oder (b) die Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit zu jedem Zeitpunkt, zu dem der Referenzschuldner in Bezug auf die Erste Verbindlichkeit mit seinen Kapitalzahlungen im Rückstand oder anderweitig in Verzug ist, nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen auf ihre Ansprüche dem Referenzschuldner berechtigt sind. Der Begriff "Nachrangig" ist entsprechend auszulegen. Für die Zwecke der Feststellung, ob eine Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit im Verhältnis zu einer anderen Verbindlichkeit Nachrangig ist, [(x)]bleiben vorrangige Gläubiger, die ihre Position kraft Gesetzes oder aufgrund von Sicherheitsleistungen oder Maßnahmen zur Kreditunterstützung oder Bonitätsverbesserung oder Sicherheitenvereinbarungen innehaben, unberücksichtigt [und][<i>bei Schuldverschreibungen mit Referenzverbindlichkeit(en) einfügen:</i> [(y)]im Falle der Referenzverbindlichkeit bzw. der Früheren Referenzverbindlichkeit ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Frühere Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist[<i>falls Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:</i> (wobei in Fällen, in denen die Referenzverbindlichkeit bzw. Frühere Referenzverbindlichkeit die Standard-Referenzverbindlichkeit ist, der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung der Referenzverbindlichkeit bzw. Früheren Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der Tag ist, an dem die Auswahl erfolgte)] und hierbei bleiben etwaige Änderungen der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag jeweils unberücksichtigt.
Nicht Bedingter Betrag	die von der Berechnungsstelle am Bewertungstag nach Maßgabe der Bedingungen der Verbindlichkeit bestimmte Differenz zwischen (i) dem Betrag der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners [und der Verpflichtungen des Referenzschuldners zur Zahlung aufgelaufener aber noch ungezahlter Zinsbeträge] [(wobei dies im Falle einer Garantie [der niedrigere der folgenden Beträge ist: (A)] der Ausstehende Kapitalbetrag [(einschließlich aufgelaufener aber noch ungezahlter Zinsbeträge)] der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit (so bestimmt, als seien Verweise auf den Referenzschuldner Verweise auf den Zugrundeliegenden Schuldner) [und (B) der Betrag der Festen Obergrenze)] [ist]]; und (ii) dem gesamten Betrag oder einem Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (A) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (B) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt

oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (I) der Zahlung oder (II) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann.

Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit

eine Verbindlichkeit, die am Ersetzungstag eine gemäß [Absatz (a)] der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit wäre, wenn nicht einer oder mehrere derselben Gründe vorlägen, die bereits dazu führten, dass die Referenzverbindlichkeit am Tage ihrer Begebung oder ihres Entstehens und/oder unmittelbar vor dem Ersetzungsereignistag eine Nicht Konforme Referenzverbindlichkeit war.

Nicht Konforme Referenzverbindlichkeit

eine Referenzverbindlichkeit, die keine Konforme Referenzverbindlichkeit ist.

Nicht Nachrangig

[bei Schuldverschreibungen mit Referenzverbindlichkeit[en]: eine Verbindlichkeit, die nicht Nachrangig ist gegenüber der Referenzverbindlichkeit bzw. der Früheren Referenzverbindlichkeit.]

[bei Schuldverschreibungen ohne Referenzverbindlichkeit(en): jede nicht nachrangige Aufgenommene-Gelder-Verbindlichkeit des Referenzschuldners.]]

Nicht Nachrangige Verbindlichkeit

jede Verbindlichkeit, die gegenüber einer nicht nachrangigen Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder nicht Nachrangig ist.

[falls Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist:

bezeichnet die folgende Verbindlichkeit (vorbehaltlich einer Ersetzung wie in der Definition "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" vorgesehen):

Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit

Hauptschuldner: [●]

[Garantiegeber: [●]]

[Fälligkeit: [●]]

[Coupon: [●]]

Verbindlichkeitenwährung: [●]

[ISIN: [●]]

[weitere Informationen einfügen: ●]

Öffentliche Quelle

bezeichnet **[wenn Öffentliche Quelle angegeben wird, einfügen: [●]** als Quelle Öffentlich Verfügbarer Informationen][**wenn keine Öffentliche Quelle angegeben wird:** jede der folgenden Quellen Öffentlich Verfügbarer Informationen: Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, [The New York Times, Nihon KeizaiShimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun,]Financial Times, La Tribune, Les Echos, [The Australian Financial Review] und Debtwire (und deren jeweilige Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner errichtet ist, sowie jede sonstige international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle).]

Öffentlich
Informationen

Verfügbare

(a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in einer Kreditereignismitteilung beschriebenen Kreditereignisses maßgeblichen Fakten hinreichend bestätigen und die (i) in mindestens zwei Öffentlichen Quellen veröffentlicht wurden, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationen kostenpflichtig ist; (ii) von (A) dem Referenzschuldner oder (B) einer Treuhänderin, Emissionsstelle, Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Konsortialführerin oder beauftragten Bank für eine Verbindlichkeit bereitgestellt oder veröffentlicht wurden; oder (iii) in einem Beschluss, einer Verfügung oder einer Mitteilung gleich welcher Art eines Gerichts, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder eines vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Gerichtsorgans oder in einem bei diesen eingereichten Antrag gleich welcher Art enthalten sind;

soweit Informationen der vorstehend in Absatz (a)(ii) oder (iii) beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich sind, können sie nur dann Öffentlich Verfügbare Informationen darstellen, wenn sie ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen veröffentlicht werden können.

(b) Hinsichtlich sämtlicher Informationen der in den Absätzen (a)(ii) oder (iii) bezeichneten Art darf davon ausgegangen werden, dass die Öffentlich Verfügbaren Informationen offengelegt wurden, ohne dass dies einen Verstoß gegen Gesetze, Verträge, Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen darstellt, und dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle keine Maßnahmen ergriffen bzw. Vereinbarungen mit dem Referenzschuldner oder dessen Verbundenen Unternehmen getroffen haben, die der Offenlegung dieser Informationen gegenüber der empfangenden Partei entgegenstehen oder in Bezug auf die eine solche Offenlegung einen Verstoß darstellen würde.

(c) Unter anderem folgende Angaben müssen in Öffentlich Verfügbaren Informationen nicht enthalten sein: (i) in Bezug auf die Definition von "Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen" die von dem Referenzschuldner gehaltenen Stimmberechtigten Anteile und die Angabe, (ii) dass (A) durch das betreffende Ereignis der Zahlungsschwellenbetrag oder der Ausfall-Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wurde, (B) das betreffende Ereignis infolge des Überschreitens einer anwendbaren Verlängerungsfrist eingetreten ist oder (C) das betreffende Ereignis die für bestimmte Kreditereignisse festgelegten subjektiven Kriterien erfüllt.

Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Regelungen in den vorstehenden Bestimmungen (a) bis (c) gilt eine Vorschrift oder Voraussetzung im Rahmen dieser Emissionsbedingungen, die die Übermittlung Öffentlich Verfügbarer Informationen erfordert, dann als erfüllt, wenn der Secretary an oder vor dem letzten für diese Übermittlung vorgesehenen Tag öffentlich bekannt gibt, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner oder eine seiner Verbindlichkeiten ein Ereignis eingetreten ist, das als Kreditereignis einzustufen ist.

Potenzielle Nichtzahlung der Fall, dass der Referenzschuldner Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe, die mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, nicht nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Nichtzahlung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit(en) bei Fälligkeit und am vorgesehenen Zahlungsort leistet, wobei eine etwaige Nachfrist oder etwaige aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist in Bezug auf die betreffende(n) Verbindlichkeit(en) unberücksichtigt bleiben.

Privates Darlehen ein Darlehen, bei dem die Dokumentation der Konditionen nicht öffentlich zugänglich ist bzw. nicht ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit solcher Informationen veröffentlicht werden kann.

Qualifizierte Garantie eine in schriftlicher Form (auch durch Gesetz oder Verordnung) dokumentierte Garantie, mit der der Referenzschuldner sich unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Zugrundeliegenden Verbindlichkeit fällig sind, deren Schuldner der Zugrundeliegende Schuldner ist, und zwar durch Zahlungsgarantie und durch Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Der Begriff "Qualifizierte Garantie" umfasst weder

(a) Garantiescheine, Zahlungsgarantien in Form von Versicherungen oder Kreditbesicherungsgarantien (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); noch

(b) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungspflichten des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig abgeändert werden, jeweils außer

(i) durch Zahlung;

(ii) im Wege der Zulässigen Übertragung;

(iii) kraft Gesetzes oder

(iv) wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze.

Enthält die Garantie bzw. die Zugrundeliegende Verbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Zugrundeliegenden Verbindlichkeit aufgehoben oder ausgesetzt, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Zugrundeliegenden Schuldner (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit oder (II) ein Ereignis der in der

Definition "Insolvenz" beschriebenen Art eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit als dauerhaft.

Damit die Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) muss die aus dieser Garantie geschuldete Leistung zusammen mit der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit geliefert, erneuert und übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die die Feste Obergrenze gilt, zusammen mit der Garantie geliefert, erneuert und übertragen werden können.

Quotierung

jede in der nachstehend beschriebenen Weise in Bezug auf eine [Bewertungsverbindlichkeit][Referenzverbindlichkeit] und einen Bewertungstag eingeholte und als Prozentsatz seines Ausstehenden Kapitalbetrags bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrags ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung:

(a) Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, für jeden Bewertungstag Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen. Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, zwei oder mehr solcher Vollquotierungen an demselben Geschäftstag innerhalb von drei Geschäftstagen nach einem Bewertungstag einzuholen, so wird die Berechnungsstelle sich am nächstfolgenden Geschäftstag (und, sofern erforderlich, an allen folgenden Geschäftstagen bis zum zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag) bemühen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern bzw., wenn nicht mindestens zwei Vollquotierungen erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen.

(b) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, an demselben Geschäftstag an oder vor dem zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen, so kann die Berechnungsstelle sich bemühen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern bzw., wenn nicht mindestens zwei Vollquotierungen erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen. Ist die Berechnungsstelle in der Lage, innerhalb von fünf weiteren Geschäftstagen an demselben Geschäftstag zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen, so wird sie diese Vollquotierungen bzw. die Gewichtete Durchschnittsquotierung zur Bestimmung des Endpreises anhand der Bewertungsmethode verwenden. Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, innerhalb von fünf weiteren Geschäftstagen an demselben Geschäftstag zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen, gilt jede von einem Händler zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag eingeholte Vollquotierung oder, wenn keine Vollquotierung eingeholt werden kann, der gewichtete Durchschnitt der von Händlern zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag in Bezug auf den gesamten Anteil des Quotierungsbetrags, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, eingeholten festen Quotierungen für die [Referenzverbindlichkeit][Bewertungsverbindlichkeit] als Quotierung,

wobei in die Berechnung dieses gewichteten Durchschnitts auch eine mit null angesetzte Quotierung für den Restbetrag des Quotierungsbetrags, für den an diesem Tag keine festen Quotierungen eingeholt werden konnten, einfließt.

Quotierungsbetrag der jeweils insgesamt ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (bzw. der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die im Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung geltenden Wechselkurse in wirtschaftlich vernünftiger Weise berechnet).

Quotierungsmethode Bezeichnet die Quotierungsmethode „Geld“ (Bid), das heißt dass nur Geldkursquotierungen von den Händlern eingeholt werden.

Rang in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners: "Nicht Nachrangig".

[bei Schuldverschreibungen mit Referenzverbindlichkeit einfügen:

Referenzverbindlichkeit

[falls eine Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen: die Standard-Referenzverbindlichkeit, d. h. die Verbindlichkeit des Referenzschuldners mit dem Rang Nicht Nachrangig, die jeweils in der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten ("SRV-Liste") angegeben ist, die die ISDA jeweils auf ihrer Internetseite www.isda.org (oder auf einer Nachfolgesite) oder ein von der ISDA benannter Dritter jeweils auf seiner Internetseite veröffentlicht. **[falls zusätzlich zu einer Standard-Referenzverbindlichkeit eine Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:** Sofern es keine Standard-Referenzverbindlichkeit gibt, ist die Referenzverbindlichkeit (A) die unter der Definition „Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit“ in diesen Emissionsbedingungen bezeichnete Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit (wobei eine solche Verbindlichkeit, sofern sie keine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ist, keine gültige Ursprüngliche Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit für die Zwecke der Schuldverschreibungen ist (sondern nur für die Bestimmung des Rangs und für die Zwecke des Merkmals der Bewertungsverbindlichkeit "Nicht Nachrangig")) bis zum ersten Tag der Bekanntgabe der Standard-Referenzverbindlichkeit (ausschließlich) und (B) ab diesem Tag die Standard-Referenzverbindlichkeit, vorausgesetzt, die bekannt gegebene Standard-Referenzverbindlichkeit erfüllt die in der Definition "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" in den Emissionsbedingungen bezeichneten Auswahlkriterien für eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit.]

Falls die Standard-Referenzverbindlichkeit aus der SRV-Liste gelöscht wird, ist diese Verbindlichkeit nicht länger die Referenzverbindlichkeit (außer für Zwecke des Merkmals der Bewertungsverbindlichkeit "Nicht Nachrangig") und es wird so lange keine Referenzverbindlichkeit geben, bis in der Folgezeit die Verbindlichkeit auf der SRV-Liste ersetzt wird. Im Fall einer solchen Ersetzung wird die neue Standard-Referenzverbindlichkeit in Bezug auf den Referenzschuldner als Referenzverbindlichkeit behandelt.] **[falls nur Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit anwendbar ist, einfügen:** die unter der Definition „Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit“ in diesen Emissionsbedingungen bezeichnete Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit.]]

Regierungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> (a) alle de facto oder de jure bestehenden Regierungsstellen (einschließlich der zugehörigen Dienststellen, Organe, Ministerien oder Abteilungen); (b) alle Gerichte, Verwaltungs- oder sonstigen Regierungsbehörden, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen; (c) alle Behörden oder sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich Zentralbanken), die als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. einzelner oder aller seiner Verbindlichkeiten betraut sind; oder (d) alle anderen, mit den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.
Restrukturierte Anleihe bzw. Restrukturiertes Darlehen	jede Verbindlichkeit, die eine Anleihe oder ein Darlehen ist und hinsichtlich derer eine Restrukturierung eingetreten ist.
Restrukturierungstag	der Tag, an dem eine Restrukturierung gemäß den Bestimmungen der sie regelnden Dokumente rechtswirksam wird.
Rückschau-Stichtag bei Nachfolge	für die Zwecke der Feststellung eines Nachfolgers durch Feststellungsausschussbeschluss der 90. Kalendertag vor dem Nachfolgebeschluss-Antragsdatum oder in allen anderen Fällen der 90. Kalendertag vor dem früheren der folgenden Termine: (i) dem Tag, an dem die Nachfolgemitteilung wirksam wird, oder (ii) in Fällen, in denen (A) ein Nachfolgebeschluss-Antragsdatum eingetreten ist, (B) der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, und (C) die Nachfolgemitteilung von der Berechnungsstelle an die Schuldverschreibungsgläubiger innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag übermittelt wurde, an dem der Secretary öffentlich bekannt gegeben hat, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, das Nachfolgebeschluss-Antragsdatum. Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolge unterliegt keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstag-Konvention.
Secretary	hat die diesem Begriff in den DC-Regeln zugewiesene Bedeutung.
Staat	ein Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine Regierung oder eine Dienststelle, ein Organ, ein Ministerium, eine Abteilung oder eine sonstige Behörde mit hoheitlicher Funktion, die bzw. das diesen zuzuordnen ist (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der jeweiligen Zentralbank).
Standardmäßig Festgelegte Währung	bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro und jede Nachfolgewährung einer der genannten Währungen (im Falle des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).
Stimmberechtigte Anteile	in Bezug auf ein Unternehmen die Anteile, die zur Wahl der Mitglieder des Board of Directors oder eines vergleichbaren Geschäftsführungs-

organs des Unternehmens berechtigen.

Stufenplan	ein durch Zulässige Informationen belegter Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Maßgebliche Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Übernahmen erfolgen soll, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger diese Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernehmen.
Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion	der Tag, an dem der Secretary erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) keine Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten veröffentlicht werden oder (b) der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass nach einer früheren gegenteiligen öffentlichen Bekanntgabe seitens des Secretary keine Auktion durchgeführt wird.
Übernehmen, übernommen, Übernahme/Nachfolge	im Sinne der Definition "Nachfolger" und in Bezug auf einen Referenzschuldner und seine Maßgeblichen Verbindlichkeiten der Umstand, dass ein anderer Rechtsträger als der Referenzschuldner (a) in diese Maßgeblichen Verbindlichkeiten eintritt oder dafür haftet, sei es kraft Gesetzes oder durch Vertrag, oder (b) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt (die " Umtauschanleihen oder -darlehen "), die in Maßgebliche Verbindlichkeiten umgetauscht werden, woraufhin der Referenzschuldner in beiden Fällen danach in Bezug auf die betreffenden Maßgeblichen Verbindlichkeiten bzw. die Umtauschanleihen oder -darlehen (bzw. Verbindlichkeiten) weder unmittelbar noch als Geber einer Maßgeblichen Garantie Schuldner ist. Die Begriffe "übernommen" und "Übernahme/Nachfolge" sind entsprechend auszulegen.
Übertragbar	eine Verbindlichkeit, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen auf institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen gelten: (a) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in der geltenden Fassung erlassenen Rule 144A oder Regulation S regeln (sowie jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung gemäß den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung, die eine ähnliche Wirkung hinsichtlich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs von Verbindlichkeiten entfaltet); (b) Beschränkungen für zulässige Anlagen, wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen für Versicherungen und Pensionsfonds; oder (c) Beschränkungen in Bezug auf Sperrfristen an Zahltagen oder um Zahltag oder während oder um Fristen für Stimmabgaben.
Unzulässige Maßnahme	ein Gegenanspruch, eine Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in den Absätzen (i) bis (iv) der Definition des Begriffes "Kreditereignis" in § 2 Absatz 2 (e) genannten Umstände beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Zugrundeliegenden Schuldners.

Valutierungsdatum	der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, das heißt der [<i>Datum einfügen:</i> ●].
Verbindlichkeitenkategorie	bezeichnet die Kategorie „Aufgenommene Gelder“.
Verbindlichkeitenwährung	bezeichnet die Währung(en), auf die eine Verbindlichkeit lautet.
Verbundenes Unternehmen	in Bezug auf eine Person jeder Rechtsträger, der unmittelbar oder mittelbar von dieser Person beherrscht wird, diese unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder unmittelbar oder mittelbar mit dieser gemeinsam beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet "beherrschen" in Bezug auf einen Rechtsträger oder eine Person das Halten einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger bzw. der Person.
Vollquotierung	in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode jede von einem Händler, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, zum Bewertungszeitpunkt eingeholte feste Quotierung für einen Betrag der [Referenzverbindlichkeit] [oder] [Bewertungsverbindlichkeit] mit einem dem Quotierungsbetrag entsprechenden Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag.
Zahlungs-Schwellenbetrag	USD 1.000.000 oder der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung, jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der betreffenden Nichtzahlung bzw. Potenziellen Nichtzahlung.
Zeitraum der Feststellung eines Potenziellen Kreditereignisses	Wenn am oder vor dem Fälligkeitstag oder am oder vor dem jeweiligen Zinszahltag ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eingetreten ist oder ein Ausstehender Antrag vorliegt, der Zeitraum ab entweder dem Tag (a) dieses Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums oder (b) der Veröffentlichung der Mitteilung der Berechnungsstelle an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10, die sie über den Eintritt eines Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses informiert, bis (einschließlich) (a) falls der Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass ein Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist: zum Tag, der [15][•] Geschäftstage nach der jeweiligen Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses liegt, (b) falls der Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass kein Kreditereignis eingetreten ist: zum Tag, der [fünf][•] Geschäftstage nach der jeweiligen Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses liegt, oder (c) falls der Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, einen Kreditereignisbeschluss-Antrag abzulehnen: zum Tag, der [15][•] Geschäftstage nach der jeweiligen Ablehnung des Kreditereignisbeschluss-Antrags liegt.
Zeitraum einer Potenziellen Nichtzahlung	Wenn die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass möglicherweise eine Potenzielle Nichtzahlung vorliegt, der Zeitraum ab dem Tag des Eintritts dieser Potenziellen Nichtzahlung (einschließlich) bis zum Tag, der [drei][●] Geschäftstage nach dem letzten Tag der anwendbaren Nachfrist (einschließlich) liegt.
Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses	ein Zeitraum einer Potenziellen Nichtzahlung oder ein Zeitraum der Feststellung eines Potenziellen Kreditereignisses, vorausgesetzt dass es möglich ist, dass ein Zeitraum einer Potenziellen Nichtzahlung vor seinem Ablauf durch einen Zeitraum der Feststellung eines Potenziellen Kreditereignisses ersetzt werden kann, der während dieses Zeitraums

einer Potenziellen Nichtzahlung eintritt.

Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 der Emissionsbedingungen (a) am oder vor dem Fälligkeitstag oder am oder vor dem jeweiligen Zinszahltag mitteilen, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses eingetreten ist und (b) am oder vor dem letzten Tag eines Zeitraums einer Potenziellen Nichtzahlung mitteilen, dass ein Zeitraum der Feststellung eines Potenziellen Kreditereignisses während des Zeitraums einer Potenziellen Nichtzahlung eingetreten ist. Jede dieser Mitteilungen wird in kurzer Form die Umstände oder Ereignisse beschreiben, die eine Potenzielle Nichtzahlung oder ein Kreditereignis darstellen können bzw. die zu einer Potenziellen Nichtzahlung oder einem Kreditereignis führen oder diese bzw. dieses begründen können (jede derartige Mitteilung, eine "Mitteilung über einen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses).

Die Bestimmungen, die für den Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses gelten, können in mehr als einem Fall Anwendung finden.

Die Berechnungsstelle kann zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses die Feststellung treffen, dass ein Kreditereignis oder eine Potenzielle Nichtzahlung eingetreten ist, wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass dieses Kreditereignis oder diese Potenzielle Nichtzahlung (i) sich von einem Kreditereignis oder einer Potenziellen Nichtzahlung unterscheiden kann, das bzw. die in der Mitteilung über einen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf diesen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses angegeben, in Bezug genommen oder beschrieben ist und/oder (ii) sich aus anderen als den in der Mitteilung über einen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf diesen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses angegebenen, in Bezug genommenen oder beschriebenen Umständen oder Ereignissen ergeben kann.

Zugrundeliegende
Verbindlichkeit

in Bezug auf eine Garantie, die Verbindlichkeit, die Gegenstand der Garantie ist.

Zugrundeliegender
Schuldner

in Bezug auf eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit (i) der Emittent im Falle einer Anleihe, (ii) der Darlehensnehmer im Falle eines Darlehens oder (iii) der Hauptschuldner im Falle einer anderen Zugrundeliegenden Verbindlichkeit.

Zulässige Bedingte
Reduzierung

in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners:

(a) infolge der Anwendung von:

(i) Bestimmungen, die eine Übertragung gestatten, in deren Rahmen ein Dritter sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners übernehmen kann;

(ii) Bestimmungen zur Umsetzung der Nachrangigkeit der Verbindlichkeit;

(iii) Bestimmungen, die im Falle einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Übertragung gestatten (oder Bestimmungen, die

im Falle einer anderen Garantie die Befreiung des Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen gestatten); oder

(b) über die Gläubiger der Verbindlichkeit oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter (wie z. B. ein Vertreter oder ein Treuhänder) bei der Ausübung ihrer Rechte aus der Verbindlichkeit oder in Bezug darauf bestimmen können.

Zulässige Informationen	Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder die veröffentlicht werden können, ohne gegen Gesetze, Vereinbarungen, Absprachen oder sonstige Einschränkungen hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit zu verstoßen.
Zulässige Übertragung	in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie eine Übertragung dieser Qualifizierten Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt.
Zusatzfrist nach Ablehnung	der Zeitraum von dem Tag der Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags (einschließlich) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, dass das maßgebliche Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum am oder vor dem Ende des letzten Tages der Mitteilungsfrist liegt).

7.2 [Auf einen Korb von Referenzschuldern bezogene Schuldverschreibungen]³¹

[Emissionsbedingungen

der auf einen Korb von Referenzschuldern bezogenen Schuldverschreibungen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]³²

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) in Euro begebenen [●] auf einen Korb von Referenzschuldern bezogenen Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen:* ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]³³

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]³⁴

³¹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

³² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

³³ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

³⁴ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2

(Referenzschuldner; Kreditereignis; Kreditereignis-Feststellungstag; Bestimmungen zu Zeitvorgaben und ISDA Bezug; Bedeutung von definierten Begriffen)

1. Die Schuldverschreibungen sind an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelt, der sich aus den in der nachstehenden Tabelle A aufgeführten europäischen Gesellschaften (jeweils ein **Referenzschuldner** und zusammen die **Referenzschuldner**, vorbehaltlich einer Ersetzung einer oder mehrerer dieser Gesellschaften wie nachstehend beschrieben) zusammensetzt, d.h. sämtliche Zahlungen unter den Schuldverschreibungen sind davon abhängig, ob bezüglich eines oder mehrerer der Referenzschuldner ein Kreditereignis im Zeitraum zwischen dem Valutierungsdatum und dem Beobachtungs-Endtag und ein Kreditereignis-Feststellungstag (§ 2 Absatz 3) eingetreten ist, wie näher in §§ 3 bis 5 bestimmt. **Beobachtungs-Endtag** bezeichnet für Zwecke dieser Emissionsbedingungen [*relevantes Datum bzw. relevanten Zeitraum vor dem Fälligkeitstag einfügen: ●*], wobei der Beobachtungs-Endtag keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstags-Konvention unterliegt.

TABELLE A		
Referenzschuldner	[Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeiten]	Gewichtung
[●]	[●]	[[●] %]
	Hauptschuldner: [●]	
	[Garantiegeber: [●]]	
	[Fälligkeit: [●]]	
	[Coupon: [●]]	
	Verbindlichkeitenwährung: [●]	
	[ISIN: [●]]	
	[<i>weitere Informationen einfügen: ●</i>]	
	[<i>für jeden weiteren Referenzschuldner Angaben in Tabelle A aufnehmen</i>]	

Durch Veröffentlichung einer Nachfolgemitteilung durch die Berechnungsstelle an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 wird der jeweilige in der vorstehenden Tabelle aufgeführte Referenzschuldner durch jeden Nachfolger ersetzt, der von der Berechnungsstelle entweder

- (a) gemäß der Definition "Nachfolger" (§ 15) bestimmt wird; oder

- (b) der von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf einen Feststellungsausschussbeschluss in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger bestimmt wird und von dem Secretary öffentlich bekanntgegeben wird.

2. **Kreditereignis** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Referenzschuldner: Insolvenz, Nichtzahlung und Restrukturierung (wie jeweils nachstehend definiert).

- (a) **Insolvenz** bezeichnet den Fall, dass: (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (außer im Fall eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme), (ii) der Referenzschuldner insolvent oder zahlungsunfähig wird, seinen Zahlungspflichten bei Fälligkeit nicht nachkommt oder seine allgemeine Zahlungsunfähigkeit im Rahmen eines gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahrens oder einer Anmeldung schriftlich erklärt, (iii) der Referenzschuldner eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger allgemein vornimmt oder eine allgemeine Vereinbarung oder einen allgemeinen Vergleich mit diesen allgemein schließt oder eine solche allgemeine Abtretung oder Vereinbarung oder ein solcher allgemeiner Vergleich in Kraft tritt, (iv) ein Insolvenz- oder Konkursverfahren oder ein sonstiges Verfahren zur Erwirkung von vergleichbaren Rechtsbehelfen gemäß anwendbarem Konkurs- oder Insolvenzrecht oder anderen, die Rechte von Gläubigern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Referenzschuldners oder eines Dritten über den Referenzschuldner eröffnet wird oder ein Antrag auf seine Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und ein solches Verfahren bzw. ein solcher Antrag (A) einen Insolvenz- oder Konkursbeschluss oder einen Beschluss hinsichtlich eines sonstigen Rechtsbehelfs oder zur Abwicklung oder Liquidation des Referenzschuldners zur Folge hat oder (B) nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Verfahrenseröffnung bzw. Antragstellung abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt wird, (v) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Beschluss zu dessen Abwicklung oder Liquidation (außer aufgrund eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme) gefasst wird, (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Abwicklers, Vermögensverwahrers, Zwangsverwalters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer sonstigen amtlich beauftragten Person über sich oder sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird, (vii) ein Sicherheitengläubiger das gesamte oder im Wesentlichen gesamte Vermögen des Referenzschuldners für eine Dauer von mindestens dreißig Kalendertagen in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder sonstige gerichtliche Maßnahme in das gesamte oder im Wesentlichen gesamte Vermögen eines Referenzschuldners durchführen oder vollziehen lässt oder diese einklagt und eine solche Maßnahme nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt wird, oder (viii) der Referenzschuldner ein Ereignis verursacht oder von einem Ereignis betroffen ist, das sich gemäß dem geltenden Recht irgendeiner Rechtsordnung analog zu den zuvor in Absätzen (i) bis (vii) genannten Ereignissen auswirkt.
- (b) **Nichtzahlung** bezeichnet den Fall, dass der Referenzschuldner nach Ablauf einer gegebenenfalls anwendbaren Nachfrist (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit und an dem jeweils dafür vorgesehenen Ort im Zusammenhang mit einer oder mehreren Verbindlichkeiten nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Nichterfolgens der Zahlung geltenden Bedingungen dieser Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der nicht unter dem Zahlungs-Schwellenbetrag liegt, nicht nachkommt.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und

(b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungskurs gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Prämienbetrags (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungskurs ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

(c) **Restrukturierung** bezeichnet

(i) in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Ausfall-Schwellenbetrags (aa) den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in einer Form, die für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist, (bb) die Vereinbarung eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer Anzahl von Gläubigern jeder solchen Verbindlichkeit, die ausreichend ist, damit die Vereinbarung für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist, oder (cc) die Bekanntgabe (oder anderweitige Verlautbarung) eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form, die für alle Gläubiger jeder solchen Verbindlichkeit bindend ist (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, jeweils auch im Wege eines Umtauschs), sofern das betreffende Ereignis nicht ausdrücklich in den am Kreditereignis-Rückschau-Stichtag oder zum Tag der Begebung oder des Eingehens der betreffenden Verbindlichkeit (je nachdem, was später eintritt) geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit vorgesehen ist:

(A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder -betrags oder des Betrags der planmäßig anfallenden Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapital- oder Prämienbetrags (auch infolge einer Währungsumstellung);

(C) eine Verschiebung oder ein sonstiger Aufschub eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapital- oder Prämienbeträgen;

(D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; oder

(E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämienbeträgen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).

(ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen des Absatzes (i) liegt eine Restrukturierung in folgenden Fällen nicht vor:

(A) bei Zahlung in Euro von Zinsen, Kapital oder Prämienbeträgen in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe

des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung einführt oder eingeführt hat;

- (B) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (x) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (y) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungskurs zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder der zahlbare Prämienbetrag, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungskurs ermittelt, nicht verringert;
 - (C) bei Eintritt, Vereinbarung oder Bekanntgabe eines der in den vorstehenden Absätzen (i)(A) bis (E) genannten Ereignisse aufgrund einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs; und
 - (D) bei Eintritt, Vereinbarung oder Bekanntgabe eines der in den vorstehenden Absätzen (i)(A) bis (E) genannten Ereignisse, sofern das betreffende Ereignis weder unmittelbar noch mittelbar auf eine Verschlechterung der Bonität oder Finanzlage dieses Referenzschuldners zurückzuführen ist, wobei ausschließlich in Bezug auf Absatz (i)(E) eine solche Verschlechterung der Bonität oder Finanzlage des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt.
- (iii) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (i) und (ii) und der Definition "Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern" schließt der Begriff "Verbindlichkeit" auch zugrundeliegende Verbindlichkeiten ein, bei welchen der Referenzschuldner als Geber einer Garantie fungiert. Bei einer Garantie und einer zugrundeliegenden Verbindlichkeit sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in vorstehendem Absatz (i) als Bezugnahmen auf den zugrundeliegenden Schuldner zu verstehen, während Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in vorstehendem Absatz (ii) weiterhin als Bezugnahmen auf den Referenzschuldner zu verstehen sind.
- (iv) Wurde der Umtausch einer Anleihe vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in den Absätzen (i) (A) bis (E) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.
- (v) Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in dieser Definition "Restrukturierung" stellt der Eintritt oder die Bekanntgabe eines der in den Absätzen (i)(A) bis (E) beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu keine Restrukturierung dar, wenn es sich bei der Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem dieser Ereignisse nicht um eine Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern handelt. **Verbindlichkeit mit Mehreren Gläubigern** bezeichnet eine Verbindlichkeit, (a) die zum Zeitpunkt des Ereignisses, das ein Kreditereignis Restrukturierung darstellt, gegenüber mehr als drei Gläubigern besteht, die untereinander keine Verbundenen Unternehmen sind, und (b) (i) eine Anleihe ist

oder (ii) eine Verbindlichkeit ist, in Bezug auf welche die Zustimmung eines (nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelten) Prozentsatzes von Gläubigern, der mindestens sechshundert zwei Drittel betragen muss, zu dem Ereignis, das ein Kreditereignis Restrukturierung darstellt, erforderlich ist.

[wenn im Fall eines Kreditereignisses Restrukturierung die Emittentin die Kreditereignismitteilung auf einen Teil des Nennbetrags beschränken kann, einfügen:

- (vi) Im Fall des Eintritts oder der Bekanntgabe eines der in den Absätzen (i)(A) bis (E) beschriebenen Ereignisse oder der Zustimmung zu diesen Ereignissen kann die Emittentin die Kreditereignis-Mitteilung auf einen Teil des Nennbetrags (der **Teil-Nennbetrag**) der Schuldverschreibungen beschränken, mit der Folge, dass ein Kreditereignis-Feststellungstag und die in diesen Emissionsbedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisfeststellungstags nur in Bezug auf den Teil-Nennbetrag eintreten. In einem solchen Fall wird die Emittentin die Emissionsbedingungen entsprechend anwenden und nach ihrem Ermessen solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen bestimmen, die sie für geeignet hält, um zu berücksichtigen, dass nur in Bezug auf einen Teil-Nennbetrag ein Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist, und das Wirksamkeitsdatum dieser Anpassung festlegen. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern derartige Änderungen der Emissionsbedingungen gemäß § 10 mitteilen.]
- (d) Für Zwecke dieser Emissionsbedingungen bezeichnet **Verbindlichkeit** [(a)] jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie schuldet), die in die Verbindlichkeitenkategorie **Aufgenommene Gelder** fällt und zwar unmittelbar vor dem Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung bzw. des Kreditereignisbeschluss-Antrags ist, der den Eintritt des Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums bewirkt hat [**einfügen, falls Referenzverbindlichkeit eine Verbindlichkeit sein soll;** und (b) die Referenzverbindlichkeit][**bei Ausgenommenen Verbindlichkeiten einfügen;** jeweils mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die Ausgenommene Verbindlichkeiten darstellen]. **Aufgenommene Gelder** bezeichnet jede Verpflichtung (mit Ausnahme von Verpflichtungen aus revolving Kreditvereinbarungen, in Bezug auf die keine ungezahlten Inanspruchnahmen von Kapital ausstehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (wobei dieser Begriff, ohne hierauf beschränkt zu sein, Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Akkreditiven (*Letters of Credit*) einschließt).

Für den Fall, dass eine Maßgebliche Garantie eine Verbindlichkeit ist, wird angenommen, dass die Maßgebliche Garantie in dieselbe Verbindlichkeitenkategorie fällt wie die Zugrundeliegende Verbindlichkeit .

- (e) Ein Vorkommnis, das in jeder sonstigen Hinsicht ein Kreditereignis darstellen würde, gilt unabhängig davon als Kreditereignis, ob es unmittelbar oder mittelbar infolge eines der nachfolgend aufgeführten Umstände eintritt oder einer Einrede aufgrund eines der nachfolgend aufgeführten Umstände unterliegt: (i) ein Mangel oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen, bzw. eines Zugrundeliegenden Schuldners, eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit einzugehen, (ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit gleich welcher Art in Bezug auf eine Verbindlichkeit bzw. eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit, (iii) einschlägige Gesetze, Beschlüsse, Vorschriften, Verfügungen oder Mitteilungen gleich welcher Art oder eine Veröffentlichung

oder Änderung hinsichtlich der Auslegung einschlägiger Gesetze, Beschlüsse, Vorschriften, Verfügungen oder Mitteilungen gleich welcher Art durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit gegeben ist oder zu sein scheint, oder (iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder vergleichbaren Beschränkungen gleich welcher Art durch eine Devisenbehörde oder sonstige Behörde.

3. **Kreditereignis-Feststellungstag** bezeichnet

(a) in Bezug auf ein Kreditereignis

(i) vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (a) (ii) den Mitteilungstag, wenn dieser Mitteilungstag entweder innerhalb der Mitteilungsfrist oder innerhalb der Zusatzfrist nach Ablehnung liegt, und zugleich weder eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses noch eine Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses (jeweils in Bezug auf das in der Kreditereignismitteilung bezeichnete Kreditereignis) erfolgt ist;

(ii) ungeachtet des vorstehenden Absatzes (a)(i) das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum, sofern

(A) eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses erfolgt ist;

(B) das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum an oder vor dem letzten Tag der Mitteilungsfrist liegt; und

(C) **[falls bei Vorliegen des Kreditereignisses Restrukturierung eine zusätzliche Kreditereignismitteilung erforderlich ist, einfügen:** entweder (aa) falls das betreffende Kreditereignis keine Restrukturierung ist,] das Valutierungsdatum an oder vor dem Feststellungsausschussbeschluss-Beobachtungsenddatum liegt **[falls bei Vorliegen des Kreditereignisses Restrukturierung eine zusätzliche Kreditereignismitteilung erforderlich ist, einfügen:** oder (bb) falls das betreffende Kreditereignis eine Restrukturierung ist, die Kreditereignismitteilung bis zum Ausübungstichtag übermittelt wurde und an oder vor dem Ausübungstichtag wirksam ist],

vorausgesetzt, dass im Falle dieses Absatzes (ii):

I. an oder vor dem Tag, an dem die Bekanntgabe einer Sitzung zur Beschlussfassung über den Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt, kein Barrückzahlungstag, Bewertungstag oder Tag, an dem die betreffende Bewertungverbindlichkeit ausgewählt wird, stattgefunden hat bzw. eingetreten ist; und

II. **[wenn im Fall eines Kreditereignisses Restrukturierung die Emittentin die Kreditereignismitteilung auf einen Teil des Nennbetrags beschränken kann, einfügen:** wenn an oder vor dem Tag, an dem die Bekanntgabe einer Sitzung zur Beschlussfassung über den Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt, schon ein Barrückzahlungstag, ein Bewertungstag bzw. ein Tag, an dem die betreffende Bewertungverbindlichkeit ausgewählt wird, stattgefunden hat, weil die Emittentin auf Grund des Eintritts eines Kreditereignisses Restrukturierung bereits eine

Kreditereignismitteilung in Bezug auf einen Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger übermittelt hat., ein Kreditereignis-Feststellungstag nur im Hinblick auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen als eingetreten gilt, hinsichtlich derer nach der Feststellung der Berechnungsstelle kein Bewertungstag bzw. Tag, an dem die betreffende Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird, stattgefunden hat; und]

III. eine Kreditereignis-Mitteilung, die sich auf eine Restrukturierung als einziges Kreditereignis bezieht, nicht bereits zuvor nach dem vorstehenden Absatz (a) (i) übermittelt wurde, es sein denn, die Restrukturierung, die in dieser Kreditereignismitteilung angegeben ist, ist auch Gegenstand des Kreditereignisbeschluss-Antrags, der zu einem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum führt.

(b) ***[wenn im Fall eines Kreditereignisses Restrukturierung die Emittentin die Kreditereignismitteilung auf einen Teil des Nennbetrags beschränken kann, einfügen:*** Wenn gemäß dem vorstehenden Absatz (a) für unterschiedliche Teile des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen unterschiedliche Kreditereignis-Feststellungstage festgestellt wurden, sind diese Emissionsbedingungen mit Wirkung ab Eintritt der jeweiligen Kreditereignis-Feststellungstage so auszulegen, als wären die Schuldverschreibungen aufgeteilt in jeweils mehrere Teilschuldverschreibungen, und zwar mit solchen Änderungen der Emissionsbedingungen, welche die Berechnungsstelle als notwendig feststellt, um die wirtschaftlichen Wirkungen der Schuldverschreibungen insgesamt zu erhalten.]

(c) Der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags und das Datum des Kreditereignis-Feststellungstags wird von der Berechnungsstelle festgestellt und den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 bekannt gemacht.

4. Zur Bestimmung des Tages, an dem ein Ereignis für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen eintritt, wird die Abgrenzung von Tagen, ungeachtet der Zeitzone, in der das Ereignis eintritt, unter Bezugnahme auf Westeuropäische Zeit bestimmt. Ein um Mitternacht eingetretenes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung gilt für Zeitvorgaben zu Zahlungen Folgendes: Falls eine Zahlung durch den Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet wird, gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht, Westeuropäische Zeit eingetreten.

5. Die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu kreditereignisabhängigen Zahlungen bauen im Wesentlichen auf den von der ISDA, der International Swaps and Derivatives Association, Inc., in den ISDA Credit Derivatives Definitions von 2014 (die **2014 ISDA Kreditderivatedefinitionen**) entwickelten Standards zur Dokumentation von Kreditderivaten auf. Die Anwendung der 2014 ISDA Kreditderivatedefinitionen wird unter anderem durch Beschlüsse eines Kreditderivatfeststellungsausschusses (*Credit Derivatives Determinations Committee*) unterstützt, dessen Beschlüsse zusammen mit allen sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA auf ihren Internetseiten <http://dc.isda.org> und <http://www.isda.org> (oder die jeweiligen Nachfolgeseiten) veröffentlicht werden. Bei nach diesen Emissionsbedingungen vorgesehenen Feststellungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis oder dem Referenzschuldner werden die Emittentin und die Berechnungsstelle sämtliche maßgeblichen Beschlüsse des zuständigen Kreditderivatfeststellungsausschusses und alle sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA befolgen, es sei denn, der betreffende Beschluss oder die betreffende Erklärung oder Interpretation ist mit diesen Emissionsbedingungen oder der durch

die Schuldverschreibungen begründeten rechtlichen Position nicht vereinbar. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. Begriffe, die in diesen Emissionsbedingungen verwendet werden, haben, sofern sie nicht bereits an anderer Stelle in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, die diesen Begriffen in § 15 (Definitionen) zugewiesene Bedeutung.
7. Alle in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf "den Referenzschuldner" bzw. "einen Referenzschuldner" sind als Bezugnahmen auf denjenigen Referenzschuldner zu verstehen, hinsichtlich dessen die maßgebliche Feststellung zum maßgeblichen Zeitpunkt zu treffen ist, und alle Bestimmungen und Feststellungen in diesem Zusammenhang sind entsprechend auszulegen.

§ 3

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 4 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst, sofern kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist. Im Fall des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (auf Grund des Eintritts eines Kreditereignis-Feststellungstags wird jeder dieser Referenzschuldner zu einem **Betroffenen Referenzschuldner**) richtet sich die Verzinsung nach § 3 Absatz 3 der Emissionsbedingungen.

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 3 Abs. 3 oder § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 3 Abs. 3 oder § 6 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]³⁵

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 3 Abs. 3 oder § 6 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]³⁶

3. Nach Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner, bei dem/denen es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner/Betroffene Referenzschuldner handelt, wird der Teil bzw. werden die Teile des Nennbetrags der Inhaberschuldverschreibungen, der bzw. die dem Referenzschuldner-Nennbetrag/den Referenzschuldner-Nennbeträgen dieses Betroffenen Referenzschuldners/ dieser Betroffenen Referenzschuldner entspricht bzw. entsprechen [*bei Schuldverschreibungen mit rückwirkendem*

³⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

³⁶ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

Wegfall der Verzinsung ab Beginn der Zinsperiode: ab Beginn der Zinsperiode, in der der jeweilige Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist, nicht mehr verzinst und es werden keine weiteren Zinsbeträge in Bezug auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag/ diese Referenzschuldner-Nennbeträge mehr an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt][**bei Schuldverschreibungen mit Wegfall der Verzinsung ab Eintritt des Kreditereignis-Feststellungstag:** ab dem Tag (einschließlich), an dem der jeweilige Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist, nicht mehr verzinst. Die bis zum jeweiligen Kreditereignis-Feststellungstag (ausschließlich) in Bezug auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag/diese Referenzschuldner-Nennbeträge aufgelaufenen Zinsen werden an die Schuldverschreibungsgläubiger am [folgenden Zinszahltag][Auktionsrückzahlungstag bzw. Barrückzahlungstag] gezahlt. Darüber hinaus werden keine weiteren Zinsbeträge in Bezug auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag/diese Referenzschuldner-Nennbeträge an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt].

Sofern vor [dem][einem] Zinszahltag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner, bei dem/denen es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner/Betroffene Referenzschuldner handelt, ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses eingetreten ist und an diesem Zinszahltag andauert, finden die in den nachfolgenden Absätzen (i) und (ii) oder (iii) beschriebenen Regelungen Anwendung:

- (i) (a) die Berechnungsstelle wird den [jeweiligen] Zinsbetrag pro Schuldverschreibung so berechnen, als ob dieser Referenzschuldner bzw. diese Referenzschuldner ein Betroffener Referenzschuldner/Betroffene Referenzschuldner wäre(n) (ein solcher Betrag der "**Nicht-Betroffene-Zinsbetrag**") und (b) die Emittentin wird den Geldbetrag pro Schuldverschreibung, der dem Nicht-Betroffenen Zinsbetrag am [jeweiligen] Zinszahltag entspricht, an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlen;
- (ii) **Führt** das Ereignis in Bezug den jeweiligen Referenzschuldner, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf diesen Referenzschuldner, der vor dem [betreffenden] Zinszahltag liegt, wird der Teil des Nennbetrags der Inhaberschuldverschreibungen, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag dieses Betroffenen Referenzschuldners entspricht, [**bei Schuldverschreibungen mit rückwirkendem Wegfall der Verzinsung ab Beginn der Zinsperiode:** ab Beginn der Zinsperiode, in der der Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist, nicht mehr verzinst und es werden keine weiteren Zinsbeträge in Bezug auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag mehr an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt][**bei Schuldverschreibungen mit Wegfall der Verzinsung ab Eintritt des Kreditereignis-Feststellungstag:** ab dem Tag (einschließlich), an dem der Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist, nicht mehr verzinst. Die bis zum Kreditereignis-Feststellungstag (ausschließlich) in Bezug auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag aufgelaufenen Zinsen werden an die Schuldverschreibungsgläubiger am [folgenden Zinszahltag][Auktionsrückzahlungstag bzw. Barrückzahlungstag] gezahlt. Darüber hinaus werden keine weiteren Zinsbeträge in Bezug auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag mehr an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt]; oder
- (iii) **Führt** das Ereignis in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, **nicht** zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf diesen Referenzschuldner, der vor dem [jeweiligen] Zinszahltag liegt, (a) wird die Berechnungsstelle die Differenz aus (1) dem [jeweiligen] Zinsbetrag pro Schuldverschreibung, der am [jeweiligen] Zinszahltag gezahlt worden wäre, wenn dieser Referenzschuldner nicht als Betroffener Referenzschuldner behandelt worden wäre, und (2) dem Nicht-Betroffenen Zinszahlbetrag (diese Differenz der "**Rest-Zinszahlbetrag**") berechnen und (b) wird die Emittentin einen Geldbetrag pro Schuldverschreibung, der dem

Rest-Zinszahlbetrag entspricht, am [fünften][[●]] Geschäftstag nach dem letzten Tag dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlen.

Referenzschuldner-Nennbetrag bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner den Nennbetrag multipliziert mit der Gewichtung dieses Referenzschuldners.

Betroffener Referenzschuldner bezeichnet jeden Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist.

4. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]³⁷

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

[Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

5. Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag], für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

³⁷ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

6. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:

- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]^{38,39}

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]^{40,41}

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]^{42,43}

- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁴⁴ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 11) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet wird]:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ((● *)⁴⁵ [(● Euribor[®] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)) [+][-] [●%][den Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][den Abschlag für die betreffende Zinsperiode]⁴⁶.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

³⁸ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

³⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁴⁰ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴¹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁴² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁴⁵ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁴⁶ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----

]

[bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

7. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

8. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
9. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen

Angebotsatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

10. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
11. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*]]
12. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
13. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
14. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § ● durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 4

(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Sofern an oder vor dem Fälligkeitstag kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.

Ausstehender Nennbetrag bezeichnet zu jedem Zeitpunkt den Nennbetrag abzüglich des Referenzschuldner-Nennbetrags für jeden zu diesem Zeitpunkt Betroffenen Referenzschuldner.

2. Ist am oder vor dem Fälligkeitstag ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten, der kein Betroffener Referenzschuldner ist bzw. die keine Betroffenen Referenzschuldner sind, und dauert dieser Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses am Fälligkeitstag an, so gilt Folgendes:
 - (i) (a) die Berechnungsstelle wird den Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung (ein solcher Betrag der "**Nicht-Betroffene-Rückzahlungsbetrag**") so berechnen, als ob dieser Referenzschuldner ein Betroffener Referenzschuldner wäre und (b) die Emittentin wird am Fälligkeitstag jede Schuldverschreibung teilweise durch Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des Nicht-Betroffenen Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zurückzahlen oder
 - (ii) **führt** das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner geführt hat, zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner an oder vor dem letzten Tag des maßgeblichen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses, wird die Emittentin den verbleibenden Teil des Nennbetrags jeder Schuldverschreibung, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners entspricht, gemäß § 5 zurückzahlen.
 - (iii) **führt** das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner geführt hat, **nicht**

zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf diesen Referenzschuldner an oder vor dem letzten Tag des maßgeblichen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses, (a) wird die Berechnungsstelle die Differenz aus (1) dem Ausstehenden Nennbetrag pro Schuldverschreibung, der am Fälligkeitstag gezahlt worden wäre, wenn dieser Referenzschuldner nicht als Betroffener Referenzschuldner behandelt worden wäre, und (2) dem Nicht-Betroffenen Rückzahlungsbetrag (diese Differenz der "**Rest-Rückzahlungsbetrag**") berechnen und (b) wird die Emittentin einen Geldbetrag pro Schuldverschreibung, der dem Rest-Rückzahlungsbetrag entspricht, am [fünften][[●]] Geschäftstag nach dem letzten Tag dieses Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses an den jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zahlen. Für diese Verschiebung der Zahlung des Rest-Rückzahlungsbetrags werden keine Verzugszinsen oder anderen Ausgleichszahlungen an die Schuldverschreibungsgläubiger fällig.

3. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 5

(Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags; Auktionsrückzahlungsbetrag; Barrückzahlungsbetrag)

1. Ist ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt,
 - (a) an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten; oder
 - (b) falls kein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist, aber:
 - (i) an oder vor dem Fälligkeitstag ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner eingetreten ist und am Fälligkeitstag andauert; und
 - (ii) **führt** das Ereignis, das zum Eintritt des Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses geführt hat, zu einem Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf diesen Referenzschuldner an oder vor dem letzten Tag des maßgeblichen Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses,

wird die Emittentin in Bezug auf den Teil des Nennbetrags jeder Schuldverschreibung, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners entspricht, von Ihrer Verpflichtung nach § 4 zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Ausstehenden Nennbetrag frei und die Emittentin wird den Teil des Nennbetrags jeder Schuldverschreibung, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners entspricht, an dem betreffenden Auktions-Rückzahlungstag (oder, falls ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eintritt, am jeweiligen Barrückzahlungstag) zum jeweiligen Auktions-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Abs. 2 (oder, falls ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eintritt, zum jeweiligen Barrückzahlungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3) zurück zahlen. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche in Bezug auf den Teil des Nennbetrags jeder Schuldverschreibung, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners entspricht, gegen die Emittentin zu.

2. Ist ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums eingetreten und ist kein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten, so zahlt die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubigern in Bezug auf den Teil des Nennbetrags jeder Schuldverschreibung, der dem Referenzschuldner-Nennbetrag des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners entspricht, am Auktions-Rückzahlungstag einen Betrag in Höhe des Auktions-Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung in Bezug auf diesen Referenzschuldner-Nennbetrag.

Auktionsrückzahlungsbetrag bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner das Produkt aus (a) dem Referenzschuldner-Nennbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Auktions-Endpreis (ausgedrückt in Prozent) in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner und dem Referenzpreis (ausgedrückt in Prozent), berechnet von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel:

$$\text{Auktionsrückzahlungsbetrag} = \text{Referenzschuldner - Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{Auktions- Endpreis}}{\text{Referenzpreis}} \right)$$

wobei

Auktions-Endpreis dem im Zusammenhang mit einer Auktion über den Betroffenen Referenzschuldner festgestellten Preis, ausgedrückt in Prozent, entspricht. Wird im Fall eines Kreditereignisses Restrukturierung mehr als eine Auktion für den Referenzschuldner durchgeführt, wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Auktionsrückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der marktüblichen Vorgehensweise den Auktions-Endpreis derjenigen Auktion (unter Berücksichtigung der Abschließenden Liste für jede Auktion) aus, die im Hinblick auf die von der Auktion abgedeckte Restlaufzeit von Kreditderivaten und den abgedeckten Rang von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bestmöglich den Regelungen der Schuldverschreibungen entspricht. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine der von ISDA durchgeführten Auktionen die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den für die Schuldverschreibungen vereinbarten Rang der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners angemessen widerspiegelt, teilt Sie dies innerhalb von [fünf][●] Geschäftstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Kreditderivate-Feststellungsausschusses zur Durchführung der Auktion(en) den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mit. Diese Mitteilung stellt ein Ereignis der Alternativen Abwicklung dar. **Auktion** bedeutet ein von der ISDA durchgeführtes Auktionsverfahren in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner, bei dem der Wert bestimmter Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen einer Versteigerung dieser Verbindlichkeiten ermittelt wird. Das Auktionsverfahren wird nach Maßgabe der von der ISDA veröffentlichten Bedingungen für die auktionenbasierte Abwicklung von Kreditderivaten durchgeführt.

Referenzpreis [●][100]% des Nennbetrags entspricht.

3. Ist ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums eingetreten und ist ein Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten, so zahlt die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubigern in Bezug auf diesen Betroffenen Referenzschuldner am Barrückzahlungstag einen Betrag in Höhe des Barrückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.

Barrückzahlungsbetrag bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner das Produkt aus dem Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners und dem Quotienten aus dem Endpreis (ausgedrückt in Prozent) in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner und

dem Referenzpreis (ausgedrückt in Prozent), berechnet von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel:

$$\text{Barrückzahlungsbetrag} = \text{Referenzschuldner-Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{Endpreis}}{\text{Referenzpreis}} \right)$$

wobei

Endpreis dem in Prozent seines Ausstehenden Kapitalbetrags bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrags ausgedrückten und gemäß der Bewertungsmethode bestimmten Preis [einer von der Berechnungsstelle ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit][der Referenzverbindlichkeit] des Betroffenen Referenzschuldner entspricht.

Referenzpreis [●][100]% des Nennbetrags entspricht.

§ 6

(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]⁴⁷ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 7

(Anpassungen im Zusammenhang mit der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags)

1. Kein Kreditereignis-Feststellungstag tritt im Hinblick auf ein Ereignis ein und ein zuvor im Hinblick auf ein Ereignis festgestellter Kreditereignis-Feststellungstag gilt als nicht eingetreten, sofern bzw. soweit vor dem frühesten der folgenden Tage im Hinblick auf dieses Ereignis eine Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses erfolgt ist: (i) dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis, (ii) dem Tag der Feststellung des Endpreises, (iii) einem Bewertungstag bzw. (iv) dem Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

2. Falls (i) nach der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf einen Referenzschuldner dieser Kreditereignis-Feststellungstag (x) als an einem Tag eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Kreditereignis-Feststellungstag festgestelltem Tag abweicht, oder (y) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 nicht eingetreten gilt, oder (ii) ein Kreditereignis-Feststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner als vor einem früheren Zinszahltag eingetreten gilt, bestimmt die Berechnungsstelle (A) solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anpassung von Zahlungen unter diesen Emissionsbedingungen), die notwendig sind, um die Schuldverschreibungsgläubiger möglichst so zu stellen, als ob der Kreditereignis-Feststellungstag von Anfang an an dem nachträglich korrigierten Datum eingetreten wäre und (B) den Zeitpunkt, an dem diese Anpassungen wirksam werden.
3. Wenn nach der Veröffentlichung eines Beschlusses des jeweiligen Kreditderivate-Feststellungsausschusses (ein **Früherer DC Beschluss**) ein weiterer Beschluss des jeweiligen Kreditderivate-Feststellungsausschusses veröffentlicht wird, der ganz oder teilweise den Früheren DC Beschluss revidiert oder wenn ein Beschluss des jeweiligen Kreditderivate-Feststellungsausschusses eine zuvor getroffene Feststellung der Berechnungsstelle (eine **Frühere Feststellung**) ganz oder teilweise revidiert, ist die Berechnungsstelle - vorbehaltlich von Beschränkungen, die sich daraus ergeben, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bereits Handlungen vorgenommen haben, um den Früheren DC Beschluss oder die Frühere Feststellung umzusetzen - berechtigt, (i) Anpassungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu bestimmen, die notwendig sind, um diesen nachträglichen Beschluss des jeweiligen Kreditderivate-Feststellungsausschusses umzusetzen und (ii) das Wirksamkeitsdatum der Anpassung(en) festzulegen.

§ 8

(Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 9

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.] **[bei mehreren Mitteilungsformen:** Hierbei gilt: Für die Einhaltung bzw. Auslösung einer Frist gemäß diesen Emissionsbedingungen ist die zeitlich frühere Mitteilung maßgeblich.]

§ 11

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]** und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein

Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12

(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 9 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

§ 15

(Definitionen)

Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags	eine öffentliche Bekanntgabe des Secretary, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, über die in einem Kreditereignisbeschluss-Antrag beschriebenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.
Abschließende Liste	die im Zusammenhang mit einer Auktion von der ISDA erstellte und veröffentlichte abschließende Liste der lieferbaren Verbindlichkeiten.
Abtretbares Darlehen	ein Darlehen, das im Wege der Abtretung oder Novation zumindest auf Geschäftsbanken oder Finanzinstitute, die zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des Darlehenskonsortiums sind, übertragen werden kann (unabhängig von der Rechtsordnung ihrer Errichtung), ohne dass hierfür die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garantiegebers des betreffenden Darlehens (oder die Zustimmung des jeweiligen Kreditnehmers, wenn das Darlehen durch den Referenzschuldner garantiert ist) oder eines Beauftragten erforderlich ist.
Anleihe	jede Verbindlichkeit einer in die Verbindlichkeitenkategorie "Aufgenommene Gelder" fallenden Art, die in Form einer Anleihe, einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Darlehen ausgegebenen Schuldverschreibungen) oder eines verbrieften oder sonstigen Schuldtitels besteht oder dadurch verbrieft ist, und umfasst keine anderen Arten von Aufgenommenen Geldern.
Anleihe oder Darlehen	jede Verbindlichkeit, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.
Auktions-Aufhebungstag	der im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Auktion als solcher angegebene Tag.
Auktions-Rückzahlungstag	(i) der Tag, der in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten als der Auktions-Abwicklungstag angegeben ist oder, (ii) falls ein solcher Tag nicht angegeben ist, der Tag, der [fünf][●] Geschäftstage nach dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis liegt.
Ausfall-Schwellenbetrag	USD 10.000.000 oder der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung, jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses.
[bei Ausgenommenen Bewertungsverbindlichkeiten einfügen:]	
Ausgenommene Bewertungsverbindlichkeit[en]	bezeichnet: (a) die folgende[n] Verbindlichkeit[en] des Referenzschuldners: [●]; und (b) jeden ausschließlich aus Kapitalforderungen bestehenden Bestandteil einer Anleihe, von der alle oder einzelne Zinsbestandteile abgetrennt

wurden.]]

**[bei Ausgenommenen
Verbindlichkeiten
einfügen:**

Ausgenommene Verbindlichkeit[en]	bezeichnet die folgende[n] Verbindlichkeit[en] des Referenzschuldners: [●]
Aussetzung der Abwicklung	Wenn nach der Feststellung eines Kreditereignis-Feststellungstags, aber vor einem Bewertungstag, einem Zinszahltag oder einem Fälligkeitstag eine Bekanntgabe einer Sitzung zur Beschlussfassung über den Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt, so werden die zeitlichen Vorgaben der Definitionen "Barrückzahlungstag" bzw. "Bewertungstag" oder anderer Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich nach der von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen getroffenen Feststellung auf die Abwicklung beziehen, (die " Zeitlichen Vorgaben ") bis zum Tag der betreffenden Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses bzw. der betreffenden Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags in ihrem Ablauf gehemmt und werden und bleiben ausgesetzt. Sobald die betreffende Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses bzw. Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags erfolgt ist, setzt die Geltung der zuvor ausgesetzten Zeitlichen Vorgaben an dem Geschäftstag nach der betreffenden öffentlichen Bekanntgabe durch den Secretary wieder ein. Aufgrund der Aussetzung der Abwicklung steht den Schuldverschreibungsgläubigern kein Anspruch auf Verzugszinsen oder sonstige zusätzliche Zahlungen zu.
Ausstehender Antrag	Jeder an den Kreditderivate-Feststellungsausschuss gerichtete Antrag bzw. jede an den Kreditderivate-Feststellungsausschuss gerichtete Mitteilung, festzustellen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, sofern der Kreditderivate-Feststellungsausschuss zu diesem Antrag bzw. zu dieser Mitteilung noch keine Entscheidung getroffen hat.
Ausstehender Kapitalbetrag	in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der niedrigere der folgenden Beträge: der Nicht Bedingte Betrag und das Forderungsquantum.
Ausübungstichtag	in Bezug auf ein Kreditereignis Restrukturierung: (a) wenn der Secretary eine Abschließende Liste veröffentlicht, der [zweite][fünfte] Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz nach dem Tag, an dem die Abschließende Liste veröffentlicht wird; oder (b) in allen anderen Fällen der 14. Kalendertag nach dem Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion.
Barrückzahlungstag	vorbehaltlich der Bestimmungen der Definition "Aussetzung der Abwicklung" der Tag, der [[●]][drei] Geschäftstage nach der Berechnung des Endpreises liegt.
Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit	eine Bewertungsverbindlichkeit, die laut Feststellung der Berechnungsstelle am und zum Bewertungstag entweder (im Fall von Anleihen) Übertragbar ist oder (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um Anleihen handelt) im Wege der Abtretung oder

Novation auf alle Nach Modifizierten Kriterien Zulässigen Übertragungsempfänger übergehen kann, ohne dass hierfür die Zustimmung irgendeiner Person erforderlich ist, wobei eine Bewertungsverbindlichkeit, bei der es sich nicht um eine Anleihe handelt, auch dann eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit darstellt, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder eines etwaigen Garantiegebers einer solchen Bewertungsverbindlichkeit (bzw. die Zustimmung des jeweiligen Schuldners, wenn der Referenzschuldner eine solche Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder die Zustimmung eines Beauftragten für die Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, vorausgesetzt, die Zustimmung darf nach den Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit nicht ohne triftigen Grund versagt oder verzögert werden. Ein etwaiges Erfordernis, die Novation, Abtretung oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit anzuzeigen, gilt für die Zwecke dieser Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" nicht als Zustimmungserfordernis.

Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeiten	die im Zusammenhang mit einer Auktion als solche angegebenen Bedingungen.
Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten	alle von der ISDA veröffentlichten Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (<i>Credit Derivatives Auction Settlement Terms</i>) in Bezug auf einen Referenzschuldner, der Gegenstand eines Kreditereignisbeschluss-Antrags ist und für welchen eine Auktion nach diesen Bedingungen durchgeführt werden soll.
Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses	eine öffentliche Bekanntgabe seitens des Secretary mit dem Inhalt, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand eines Kreditereignisbeschluss-Antrags ist, kein Kreditereignis darstellt.
Bekanntgabe einer Sitzung zur Beschlussfassung über den Eintritt eines Kreditereignisses	eine öffentliche Bekanntgabe des Secretary, dass ein Kreditderivate-Feststellungsausschuss einberufen wird, um über die in einem Kreditereignisbeschluss-Antrag beschriebenen Sachverhalte zu Beschließen.
Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses	in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe seitens des Secretary mit dem Inhalt, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das als Kreditereignis einzustufen ist, an oder nach dem Kreditereignis-Rückschau-Stichtag und an oder vor dem Beobachtungs-Endtag eingetreten ist.
Beschlossen, Beschließen, Beschluss	Bezieht sich auf jede durch den zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss getroffene Feststellung oder Entscheidung.
Beschränkungstag	der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines Jahres, wobei derjenige Tag maßgeblich ist, der als erster auf den Tag fällt oder dem Tag unmittelbar folgt, der um einen der nachfolgend angegebenen Zeiträume nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der " 2,5-Jahre-Beschränkungstag "), 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre (der " 10-Jahre-Beschränkungstag "), 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, wie jeweils

anwendbar. Die Beschränkungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstag-Konvention.

Bewertungsmethode

Höchstwert

Ungeachtet der vorstehend angegebenen Bewertungsmethode gilt die Bewertungsmethode "Marktwert" oder "Durchschnittlicher Marktwert", wenn die Quotierungen Gewichtete Durchschnittsquotierungen oder weniger als zwei Vollquotierungen enthalten.

Bewertungstag

vorbehaltlich des Eintritts einer Aussetzung der Abwicklung der Tag, der [●] [fünf] Geschäftstage nach (i) dem Kreditereignis-Feststellungstag liegt, oder (ii) wenn der Kreditereignis-Feststellungstag gemäß Absatz (a)(ii) der Definition "Kreditereignis-Feststellungstag" eintritt, dem Tag liegt, an dem eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses erfolgt, oder (iii) im Falle des Eintritts der in den Absätzen (i), (ii), (iv) oder (v) der Definition "Ereignis der Alternativen Abwicklung" beschriebenen Ereignisse, dem Tag liegt, an dem das jeweilige Ereignis der Alternativen Abwicklung eingetreten ist.

Bewertungsverbindlichkeit

[(a)] jede gemäß der nachstehend beschriebenen Methode von der Berechnungsstelle ausgewählte Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie schuldet);[.] [und]

[einfügen, falls die Referenzverbindlichkeit eine Bewertungsverbindlichkeit sein soll: (b) jede Referenzverbindlichkeit];[.]

[jeweils] [sofern es sich dabei nicht um eine Ausgenommene Bewertungsverbindlichkeit handelt und] vorausgesetzt, die Verbindlichkeit hat einen Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag, der größer als null ist.

Die Berechnungsstelle kann eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners als "Bewertungsverbindlichkeit" [im Sinne des Absatzes (a)] auswählen, wenn sie in eine Kategorie der Bewertungsverbindlichkeiten fällt und, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der nachfolgenden Absätze dieser Definition "Bewertungsverbindlichkeit", sowohl zum Tag, an dem die betreffende Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird, als auch zum Bewertungszeitpunkt alle Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten aufweist.

Im Zusammenhang mit der Auswahl einer Verbindlichkeit als Bewertungsverbindlichkeit muss die Berechnungsstelle die folgenden Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten nur bei bestimmten Arten der Verbindlichkeit berücksichtigen:

(i) Das Merkmal der Bewertungsverbindlichkeit „Übertragbar“ muss nur bezüglich Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, bei denen es sich nicht um Darlehen handelt.

(ii) Die Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten "Abtretbares Darlehen" und "Darlehen mit Zustimmungserfordernis" müssen nur bezüglich Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, bei denen es sich um Darlehen handelt.

Schließlich ist es bei Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Darlehen handelt, ausreichend, dass sie eines der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten "Abtretbares Darlehen" oder "Darlehen mit Zustimmungserfordernis" erfüllen, d. h. es ist nicht erforderlich, dass für diese Verbindlichkeiten sämtliche Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten erfüllt sind.

[[b]][c]) Ist in einer Kreditereignismitteilung „Restrukturierung“ als einziges Kreditereignis angegeben, ist für die Auswahl einer Verbindlichkeit als Bewertungsverbindlichkeit jeweils zum Bewertungszeitpunkt erforderlich, dass sie (a) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (b) ihr Endfälligkeitstermin nicht nach dem jeweiligen Modifizierten Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung liegt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt im Falle einer Restrukturierten Anleihe bzw. eines Restrukturierten Darlehens mit einem Endfälligkeitstermin am oder vor dem 10-Jahre-Beschränkungstag der frühere der beiden folgenden Termine als der Endfälligkeitstermin: der genannte Endfälligkeitstermin oder der der betreffenden Restrukturierung unmittelbar vorausgehende Endfälligkeitstermin der jeweiligen Anleihe bzw. des jeweiligen Darlehens.

Bewertungszeitpunkt [[●]][11:00 Uhr] am Haupthandelsmarkt für die Bewertungsverbindlichkeit.

Darlehen jede Verbindlichkeit einer in der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" fallenden Art, die durch einen Laufzeitdarlehensvertrag, einen revolvingenden Darlehensvertrag oder einen vergleichbaren Kreditvertrag dokumentiert ist, und keine anderen Arten von Aufgenommenen Geldern umfasst.

Darlehen mit Zustimmungserfordernis ein Darlehen, das mit Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garantiegebers des betreffenden Darlehens (oder mit Zustimmung des jeweiligen Kreditnehmers, wenn das Darlehen durch einen Referenzschuldner garantiert ist) oder eines Beauftragten im Wege der Abtretung oder Novation übertragen werden kann.

DC-Regeln die Regeln für Kreditderivate-Feststellungsausschüsse, die jeweils von der ISDA auf ihrer Website www.isda.org (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht werden und jeweils gemäß ihren Bestimmungen geändert werden können.

Durchschnittlicher Marktwert das ungewichtete arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Bewertungstag ermittelten Marktwerte.

Endpreis Der Endpreis entspricht dem in Prozent seines Ausstehenden Kapitalbetrags bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrags ausgedrückte und gemäß der Bewertungsmethode bestimmte Preis [einer von der Berechnungsstelle ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit][der Referenzverbindlichkeit] in Bezug auf den Bewertungstag.

Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Endpreis unverzüglich nach Abschluss der Feststellung gemäß § 10 mitteilen. Auf Verlangen wird die Berechnungsstelle den Schuldverschreibungsgläubigern die Details der Berechnung des Endpreises (einschließlich der hierfür verwendeten Quotierungen) zur

Verfügung stellen.

Ereignis der Alternativen
Abwicklung

nach Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags, der Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf diesen Kreditereignis-Feststellungstag vor dem Feststellungstag für den Auktions-Endpreis:

- (i) der Eintritt eines Auktions-Aufhebungstags;
- (ii) der Eintritt eines Tags der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion;
- (iii) die Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags;
- (iv) die Feststellung der Berechnungsstelle, dass nach Eintritt eines Kreditereignisses Restrukturierung keine der von ISDA durchgeführten Auktionen die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den für die Schuldverschreibungen vereinbarten Rang der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners angemessen widerspiegelt; oder
- (v) der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags nach Absatz (a)(i) der Definition "Kreditereignis-Feststellungstag" und Nichteintritt eines Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums innerhalb von drei Geschäftstagen nach diesem Kreditereignis-Feststellungstag.

**[bei Schuldverschreibungen
mit Nicht-Standard-
Referenzverbindlichkeit:
Ersatz-Referenz-
verbindlichkeit**

in Bezug auf eine Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit, in Bezug auf die ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, diejenige Verbindlichkeit, die die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit ersetzt und von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt wird:

- (a) Die Berechnungsstelle wählt die Ersatz-Referenzverbindlichkeit in Übereinstimmung mit den nachstehenden Absätzen (c), (d) und (e) als Ersatz für die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit aus, wobei die Berechnungsstelle jedoch keine Verbindlichkeit auswählt, wenn diese Verbindlichkeit zum Zeitpunkt dieser Feststellung bereits von dem Kreditderivate-Feststellungsausschuss als Ersatz-Referenzverbindlichkeit verworfen wurde und diese Verbindlichkeit seit dem betreffenden Feststellungsausschussbeschluss nicht wesentlich geändert wurde.
- (b) Ist eines der in Absatz (a)(i) oder (iii) der Definition "Ersetzungsereignis" genannten Ereignisse in Bezug auf die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit eingetreten, so ist die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit nicht mehr die Referenzverbindlichkeit (außer für die Zwecke des Verbindlichkeitenmerkmals "Nicht Nachrangig" bzw. des Merkmals der Bewertungsverbindlichkeiten "Nicht Nachrangig" sowie des nachstehenden Absatzes (c)(ii)). Ist das in Absatz (a)(ii) der Definition "Ersetzungsereignis" genannte Ereignis in Bezug auf die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit eingetreten und gibt es keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit, so bleibt die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit so lange die Referenzverbindlichkeit, bis die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ausgewählt wurde oder (falls dies früher eintritt) bis eines der in Absatz (a)(i) oder (a)(iii) der Definition

"Ersetzungsereignis" genannten Ereignisse in Bezug auf diese Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit eintritt.

- (c) Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, für die am Ersetzungstag Folgendes gilt:
- (i) sie ist eine Verbindlichkeit in Form Aufgenommener Gelder, die der Referenzschuldner (entweder unmittelbar oder als Geber einer Garantie) schuldet;
 - (ii) sie erfüllt am Tag ihrer Begebung bzw. ihres Entstehens (ohne Berücksichtigung einer nach diesem Tag eintretenden Änderung der Zahlungsrangfolge) sowie am Ersetzungstag das Merkmal der Bewertungsverbindlichkeiten "Nicht Nachrangig"; und
 - (iii)
 - (A) wenn die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit bei ihrer Begebung bzw. bei ihrem Entstehen sowie unmittelbar vor dem Ersetzungsereignistag eine Konforme Referenzverbindlichkeit war:
 - (I) sie ist eine gemäß Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit (aber kein Darlehen) oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (II) sie ist ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen), das eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit darstellt; oder
 - (B) wenn die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit eine Anleihe (oder eine sonstige Verbindlichkeit in Form Aufgenommener Gelder, aber kein Darlehen) war, die bei ihrer Begebung bzw. bei ihrem Entstehen und/oder unmittelbar vor dem Ersetzungsereignistag eine Nicht Konforme Referenzverbindlichkeit war:
 - (I) sie ist eine Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit (aber kein Darlehen); oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (II) sie ist eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit (aber kein Darlehen); oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (III) sie ist eine Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit, die ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen) ist; oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,
 - (IV) sie ist ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen), das eine nach Absatz (a) der Definition

"Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte
Bewertungsverbindlichkeit darstellt; oder

(C) wenn die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit ein Darlehen war, das bei seiner Aufnahme und/oder unmittelbar vor dem Ersetzungsereignistag eine Nicht Konforme Referenzverbindlichkeit war:

(I) sie ist eine Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit, die ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen) ist; oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,

(II) sie ist eine Nicht Konforme Ersatz-Referenzverbindlichkeit (aber kein Darlehen); oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,

(III) sie ist eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit (aber kein Darlehen); oder, sofern es keine solche Verbindlichkeit gibt,

(IV) sie ist ein Darlehen (aber kein Privates Darlehen), das eine nach Absatz (a) der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit darstellt.

(d) Wenn mehr als eine mögliche Ersatz-Referenzverbindlichkeit durch das vorstehend in Absatz (c) beschriebene Verfahren bestimmt wird, ist die Ersatz-Referenzverbindlichkeit diejenige mögliche Ersatz-Referenzverbindlichkeit, die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die wirtschaftliche Position, die durch die Schuldverschreibungen begründet wird, weitestmöglich aufrechterhält. Die Berechnungsstelle informiert die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 über die Ersatz-Referenzverbindlichkeit so schnell wie möglich, nachdem sie in Übereinstimmung mit der Bestimmung gemäß vorstehendem Absatz (c) ausgewählt wurde und die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit wird unmittelbar nach dieser Mitteilung durch die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt.

(e) Wenn in Bezug auf die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit ein Ersetzungsereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, wird sich die Berechnungsstelle vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes (a) und ungeachtet dessen, dass die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit möglicherweise nicht mehr die Referenzverbindlichkeit gemäß vorstehendem Absatz (b) ist, weiterhin bemühen, die Ersatz-Referenzverbindlichkeit auszuwählen.]

[falls Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:
Ersatz-Referenzverbindlichkeits-

in Bezug auf eine Mitteilung an den Secretary, mit der die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungsausschusses beantragt wird, um über eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit zu Beschließen, der von dem Secretary öffentlich

beschluss-Antragsdatum

bekannt gegebene Tag, den der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss als den Tag Beschlossen hat, an dem diese Mitteilung wirksam wird.]

[falls Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:

(a) in Bezug auf die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit jedes der folgenden Ereignisse:

Ersetzungsereignis

(i) die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit wird in voller Höhe zurückgezahlt; oder

(ii) die aus der Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit insgesamt geschuldeten Beträge wurden durch Rückzahlung oder auf andere Weise auf einen Betrag von unter USD 10.000.000 (oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt) verringert; oder

(iii) die Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit stellt aus einem anderen Grund als dem Bestehen oder Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners dar (und zwar weder unmittelbar noch in Form einer Garantie).

(b) Für die Zwecke der Auswahl der Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit gilt: Eine Änderung der CUSIP oder ISIN der Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit oder einer vergleichbaren Kennnummer allein stellt kein Ersetzungsereignis dar.

(c) Tritt an oder vor dem Valutierungsdatum eines der vorstehend in Absatz (a)(i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse ein, so gilt ein Ersetzungsereignis als gemäß Absatz (a)(i) bzw. (ii) am Valutierungsdatum eingetreten.]

[falls Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:

in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit der Tag des Eintritts des jeweiligen Ersetzungsereignisses.]

Ersetzungsereignistag

[falls Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:
Ersetzungstag

in Bezug auf eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit der Tag, an dem die Berechnungsstelle die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 über die von ihr gemäß der Definition "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" ausgewählte Ersatz-Referenzverbindlichkeit informiert.]

EUR, Euro und das Symbol
€

die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie in der am 3. Mai 1998 verabschiedeten Verordnung (EG) Nr. 974/98/EG des Rates über die Einführung des Euro definiert.

Fälliger und Zahlbarer Betrag

der Betrag, der auf eine Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag fällig und zahlbar ist, sei es aufgrund planmäßiger Fälligkeit, vorzeitiger

Fälligkeit, Kündigung oder aus einem sonstigen Grund (ausgenommen Verzugszinsen, Freistellungsbeträge, steuerlich bedingte Zusatzbeträge und ähnliche Beträge), abzüglich des gesamten Betrags oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (a) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (b) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (i) der Zahlung oder (ii) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann.

Feste Obergrenze

in Bezug auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners im Hinblick auf einzelne oder alle auf die Zugrundeliegende Verbindlichkeit geschuldeten Zahlungen, wobei bei einer Festen Obergrenze eine Begrenzung oder Obergrenze ausgeschlossen ist, die unter Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen bestimmt wird (wobei der ausstehende Kapitalbetrag oder sonstige im Rahmen der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Variablen gelten).

Festgelegte Währung

jede Standardmäßig Festgelegte Währung.

Im Falle des Euro schließt der Begriff "Festgelegte Währung" auch Verbindlichkeiten ein, die zuvor in Euro zahlbar waren, und zwar ungeachtet einer späteren Währungsumstellung, sofern diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgte.

Feststellungsausschuss-
beschluss

(a) eine durch eine verbindliche Abstimmung, bei der die für den zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss geltenden Mehrheitsanforderungen erfüllt werden, getroffene konkrete Feststellung oder

(b) falls die geltenden Mehrheitserfordernisse nicht erfüllt werden die konkrete Feststellung, die anderenfalls von dem zuständigen Kreditderivate-Feststellungsausschuss gemäß den für diesen Ausschuss geltenden Regeln als getroffen gilt.

Feststellungsausschuss-
beschluss-
Beobachtungsenddatum

in Bezug auf eine Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses, der Feststellungstag für den Auktions-Endpreis, der Auktions-Aufhebungstag oder der Tag, der 14 Kalendertage nach einem etwaigen Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion liegt.

Feststellungstag für den
Auktions-Endpreis

der Tag, an dem der Auktions-Endpreis im Zusammenhang mit einer Auktion festgestellt wird.

Forderungsquantum

der niedrigste Betrag der Forderung, der gegenüber dem Referenzschuldner im Hinblick auf den Nicht Bedingten Betrag wirksam geltend gemacht werden könnte, wenn die Verbindlichkeit im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung rückzahlbar, vorzeitig fällig, gekündigt worden oder anderweitig fällig und zahlbar geworden wäre, wie von der Berechnungsstelle am Bewertungstag nach Maßgabe des anwendbaren Rechts festgestellt (soweit durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Höhe der Forderung reduziert wird oder darauf ein Abschlag vorgenommen wird, um den ursprünglichen Emissionspreis bzw. den aufgelaufenen Wert der Verbindlichkeit zu berücksichtigen), wobei das Forderungsquantum den Nicht Bedingten Betrag nicht überschreiten

kann.

[bei Schuldverschreibungen mit Referenzverbindlichkeit(en) einfügen:]

in Fällen, in denen es für die Schuldverschreibungen keine maßgebliche Referenzverbindlichkeit gibt, (I) die zuletzt für die Schuldverschreibungen Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden, und andernfalls (II) jede anwendbare nicht nachrangige Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder.]

Frühere Referenzverbindlichkeit

Garantie

eine Maßgebliche Garantie oder eine Garantie, die der Referenzverbindlichkeit entspricht.

Geschäftstag

Jeder Tag, der ein TARGET-Tag ist und an dem Geschäftsbanken in [London] [und] [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln.

Geschäftstag am Maßgeblichen Finanzplatz

der im Zusammenhang mit einer Auktion als solcher angegebene Tag.

Geschäftstag-Konvention

(a) die Konvention für die Anpassung eines maßgeblichen Termins [(außer [eines][des] Zinszahltags, des Beobachtungs-Endtags oder des Fälligkeitstags)], wenn dieser ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist. Wenn die nachstehenden Begriffe in Verbindung mit dem Begriff "Geschäftstag-Konvention" und einem Termin verwendet werden, so bedeutet dies, dass eine Anpassung vorgenommen werden wird, wenn dieser Termin ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist.

[falls die Folgender-Geschäftstag-Konvention gilt, einfügen:] Es gilt die "Folgender-Geschäftstag-Konvention", das heißt der betreffende Termin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[falls die Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention gilt, einfügen:] Es gilt die "Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention", das heißt der betreffende Termin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Termin fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[falls die Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention gilt, einfügen:] Es gilt die "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention", das heißt der betreffende Termin wird auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben.]

(b) Wenn der letzte Tag eines unter Bezugnahme auf Kalendertage berechneten Zeitraums [(außer im Zusammenhang mit der Bestimmung [eines][des] Zinszahltags, des Beobachtungs-Endtags oder des Fälligkeitstags)] auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, so unterliegt dieser letzte Tag jeweils der Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstag-Konvention; ist der letzte Tag eines Zeitraums allerdings der Kreditereignis-Rückschau-Stichtag oder der Rückschau-Stichtag bei Nachfolge, so unterliegt er nicht der

Anpassung gemäß einer Geschäftstag-Konvention.

Gewichtete Durchschnitts-quotierung	entsprechend der Quotierungsmethode der gewichtete Durchschnitt der, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, von Händlern zum Bewertungszeitpunkt eingeholten festen Quotierungen – jeweils für einen Betrag der [Referenzverbindlichkeit][Bewertungsverbindlichkeit] mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag in der größten verfügbaren Höhe, jedoch unter dem Quotierungsbetrag (die Quotierungen müssen jedoch für einen Betrag eingeholt werden, der mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht), die insgesamt ungefähr dem Quotierungsbetrag entsprechen.
Händler	eine Person, die Verbindlichkeiten des Typs, für den Quotierungen eingeholt werden sollen, handelt. Die Berechnungsstelle wählt die Händler nach ihrem Ermessen aus. Existiert ein Händler nicht mehr (und gibt es auch keinen Nachfolger) oder handelt ein Händler nicht mehr aktiv mit Verbindlichkeiten des Typs, für den Quotierungen eingeholt werden sollen, kann die Berechnungsstelle die betreffenden Händler durch andere ersetzen.
Höchstlaufzeit	eine Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit, die einen Zeitraum von dreißig Jahren nicht überschreitet. Die Restlaufzeit wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit bestimmt und im Falle einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit beträgt die Restlaufzeit null.
Höchstwert	die höchste von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Bewertungstag eingeholte Quotierung.
ISDA	die International Swaps and Derivatives Association.
Kategorie der Bewertungsverbindlichkeiten	bezeichnet die Kategorie der Bewertungsverbindlichkeit „Anleihe oder Darlehen“.
Kein Inhaberpapier	eine Verbindlichkeit, bei der es sich nicht um ein Inhaberpapier handelt, es sei, es handelt sich um ein Inhaberpapier, bei dem das Clearing in Bezug auf Miteigentumsanteile oder andere Eigentumsrechten an einem solchen Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem erfolgt.
Konforme Referenzverbindlichkeit	eine Referenzverbindlichkeit, die eine gemäß [Absatz (a)] der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit ist.
Kreditderivat	eine zur Abtrennung und Übertragung des Kreditrisikos eines zugrunde liegenden Kreditengagements bestimmte Transaktion.
Kreditderivate-Feststellungsausschuss	bezeichnet jeden Ausschuss, der gemäß den DC-Regeln zu dem Zweck gebildet wird, bestimmte Feststellungsausschussbeschlüsse im Zusammenhang mit Kreditderivaten zu fassen.
Kreditereignisbeschluss-Antrag	bezeichnet eine Mitteilung an den Secretary, mit der die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungsausschusses beantragt wird, um zu Beschließen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum	In Bezug auf einen Kreditereignisbeschluss-Antrag der Tag, wie von dem Secretary öffentlich bekannt gegeben, den der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss als den Tag Beschlossen hat, an dem dieser Kreditereignisbeschluss-Antrag wirksam war und an dem der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss im Besitz Öffentlich Verfügbarer Informationen im Hinblick auf den betreffenden Kreditereignisbeschluss-Antrag war.
Kreditereignismitteilung	eine Mitteilung der Emittentin in schriftlicher Form an die Berechnungsstelle und gemäß § 10 an die Schuldverschreibungsgläubiger, dass an oder nach dem Kreditereignis-Rückschaustichtag und an oder vor dem Beobachtungs-Endtag ein Kreditereignis eingetreten ist. Eine Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend ausführliche Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblich sind. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung ist, am Tag der Abgabe der Kreditereignismitteilung noch andauert.
Kreditereignis-Rückschaustichtag	(a) im Zusammenhang mit einem Ereignis, das nach Feststellung durch einen Feststellungsausschussbeschluss ein Kreditereignis darstellt, der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum liegt, oder (b) in allen anderen Fällen der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Termine liegt: (i) dem Mitteilungstag, wenn der Mitteilungstag in der Mitteilungsfrist liegt, und (ii) dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum, wenn der Mitteilungstag in der Zusatzfrist nach Ablehnung liegt. Der Kreditereignis-Rückschaustichtag kann, mit Ausnahme des Falles der Bestimmung der vor Eintritt des Kreditereignisses Restrukturierung geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit des Referenzschuldners, in keinem der im vorstehenden Satz beschriebenen Fälle vor dem Valutierungsdatum liegen und unterliegt keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstags-Konvention.
Marktwert	in Bezug auf eine [Referenzverbindlichkeit] [oder] [Bewertungsverbindlichkeit] an einem Bewertungstag: (a) wenn mehr als drei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchste und die niedrigste Vollquotierung unberücksichtigt bleiben (und, sofern mehr als eine dieser Vollquotierungen den gleichen Höchst- oder Niedrigstwert aufweisen, einer dieser Höchst- bzw. Niedrigstwerte unberücksichtigt bleibt); (b) wenn genau drei Vollquotierungen eingeholt werden, die nach Herausnahme der höchsten und der niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (wobei, sofern mehr als eine dieser Vollquotierungen den gleichen Höchst- oder Niedrigstwert aufweisen, einer dieser Höchst- oder Niedrigstwerte unberücksichtigt bleibt); (c) wenn genau zwei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen; (d) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, diese Gewichtete Durchschnittsquotierung; (e) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und keine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz (b) der Definition "Quotierung" ein Betrag, den die Berechnungsstelle an dem nächsten Geschäftstag, an dem zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, zu ermitteln hat; und (f) wenn innerhalb der zusätzlichen Frist von fünf Geschäftstagen

gemäß Absatz (b) der Definition "Quotierung" weder zwei oder mehr Vollquotierungen noch eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden, wird der Marktwert gemäß den Bestimmungen der Definition "Quotierung" ermittelt.

Maßgebliche Garantie

eine Qualifizierte Garantie

Wenn es sich bei einer Verbindlichkeit oder Bewertungsverbindlichkeit um eine Maßgebliche Garantie handelt, gilt das Folgende:

- (a) Hinsichtlich der Anwendung der Verbindlichkeitenkategorie oder der Kategorie der Bewertungsverbindlichkeiten gilt die Maßgebliche Garantie als durch dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien beschrieben wie die Zugrundeliegende Verbindlichkeit.
- (b) Hinsichtlich der Anwendung der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten gilt: Sowohl die Maßgebliche Garantie als auch die Zugrundeliegende Verbindlichkeit müssen an dem jeweiligen Tag bzw. den jeweiligen Tagen das nachfolgend aufgeführte Merkmal der Bewertungsverbindlichkeiten erfüllen: "Festgelegte Währung".
- (c) Hinsichtlich der Anwendung der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten gilt: Nur die Maßgebliche Garantie muss an dem jeweiligen Tag bzw. den jeweiligen Tagen das Merkmal der Bewertungsverbindlichkeiten "Nicht Nachrangig" erfüllen.
- (d) Hinsichtlich der Anwendung der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten gilt: Nur die Zugrundeliegende Verbindlichkeit muss an dem jeweiligen Tag bzw. den jeweiligen Tagen jedes der nachfolgend aufgeführten anwendbaren Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten erfüllen: "Abtretbares Darlehen", "Darlehen mit Zustimmungserfordernis", "Übertragbar", "Höchstlaufzeit" und "Kein Inhaberpapier".
- (e) Hinsichtlich der Anwendung der Merkmale der Bewertungsverbindlichkeiten auf eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Zugrundeliegenden Schuldner zu verstehen.

Maßgebliche Verbindlichkeiten

die unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten Übernahme) ausstehenden Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die der Verbindlichkeitenkategorie "Anleihe oder Darlehen" zuzurechnen sind, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem Referenzschuldner und seinen Verbundenen Unternehmen ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Berechnungsstelle für die nach Absatz (a) der Definition "Nachfolger" vorzunehmende Feststellung geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich

sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die der Verbindlichkeitenkategorie "Anleihe oder Darlehen" zuzurechnen sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten Übernahme (einschließlich) und dem Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Merkmale für Bewertungsverbindlichkeiten	<p>bezeichnet jede der folgenden Merkmale der Bewertungsverbindlichkeit:</p> <p>„Nicht Nachrangig“</p> <p>„Festgelegte Währung“</p> <p>„Abtretbares Darlehen“</p> <p>„Darlehen mit Zustimmungserfordernis“</p> <p>„Übertragbar“</p> <p>„Höchstlaufzeit: dreißig Jahre“</p> <p>„Kein Inhaberpapier“.</p>
Mindestquotierungsbetrag	<p>[[●] (bzw. der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung)][entweder (a) USD 1.000.000 (bzw. der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung) oder (b) der Quotierungsbetrag, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist].</p>
Mitteilungsfrist	<p>der Zeitraum vom Valutierungsdatum (einschließlich) bis zum 14. Kalendertag (einschließlich) nach dem Beobachtungs-Endtag.</p>
Mitteilungstag	<p>der erste Tag, an dem [falls "Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen" anwendbar ist: sowohl eine wirksame Kreditereignismitteilung als auch eine wirksame Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen] [falls "Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen" nicht anwendbar ist: eine wirksame Kreditereignismitteilung] den Schuldverschreibungsgläubigern von der Emittentin übermittelt [wurden][wurde].</p>
[Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen	<p>eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10, in der Öffentlich Verfügbare Informationen enthalten sind, die die für die Feststellung des Eintritts des Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen bestätigen, die in der Kreditereignismitteilung beschrieben sind. Die übermittelte Mitteilung muss eine Abschrift der betreffenden Öffentlich Verfügbaren Informationen oder eine angemessen detaillierte Beschreibung davon enthalten. Wenn die Kreditereignismitteilung Öffentlich Verfügbare Informationen enthält, gilt diese Kreditereignismitteilung auch als Mitteilung über Öffentlich Verfügbare Informationen.</p>
Modifizierter Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung	<p>in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Beschränkungstag, der an oder unmittelbar nach dem Beobachtungs-Endtag liegt. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen ist der Modifizierte Laufzeitbeschränkungstag bei Restrukturierung der Beobachtungs-Endtag, wenn der Beobachtungs-Endtag nach dem 10-Jahre-</p>

Beschränkungstag liegt.

Nachfolgebeschluss-
Antragsdatum

in Bezug auf eine Mitteilung an den Secretary, mit der die Einberufung eines Kreditderivate-Feststellungsausschusses beantragt wird, um einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu Beschließen, der von dem Secretary öffentlich bekannt gegebene Tag, den der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss als den Tag Beschlossen hat, an dem diese Mitteilung wirksam wird.

Nachfolgemitteilung

eine unwiderrufliche Mitteilung der Berechnungsstelle an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10, in der ein Nachfolgevorgang beschrieben ist, in Bezug auf den ein Nachfolgetag eingetreten ist, und gemäß der ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners festgestellt werden können. Eine Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend ausführliche Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die gemäß Absatz (i) der Definition "Nachfolger" zu treffende Feststellung maßgeblich sind.

Nachfolger

(i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iii), in Bezug auf den Referenzschuldner der bzw. gegebenenfalls die gemäß den nachstehenden Absätzen bestimmten Rechtsträger:

- (a) vorbehaltlich Unterabsatz (g) unten, übernimmt ein Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie mindestens 75% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, so ist dieser Rechtsträger der alleinige Nachfolger des Referenzschuldners;
- (b) übernimmt nur ein Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie mehr als 25% (jedoch weniger als 75%) der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist der Rechtsträger, der mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, der alleinige Nachfolger des Referenzschuldners;
- (c) übernimmt mehr als ein Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die Rechtsträger, die mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, jeweils ein Nachfolger des Referenzschuldners und die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, die in Unterabsatz (vi) dieser Definition beschriebenen Feststellungen sind, vorzunehmen;
- (d) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem

Referenzschuldner, so ist jeder dieser Rechtsträger und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger des Referenzschuldners und die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, die in Unterabsatz (vi) dieser Definition beschriebenen Feststellungen, vorzunehmen;

- (e) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie einen Teil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch kein Rechtsträger mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt und der Referenzschuldner fortbesteht, so gibt es keinen Nachfolger des Referenzschuldners, und es kommt infolge einer solchen Nachfolge zu keinerlei Änderungen hinsichtlich des Referenzschuldners und der Emissionsbedingungen; und
 - (f) übernehmen ein oder mehrere Rechtsträger entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie einen Teil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch kein Rechtsträger mehr als 25% der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt und der Referenzschuldner nicht fortbesteht, so ist derjenige Rechtsträger, der den größten Prozentsatz an Maßgeblichen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt (bzw. in dem Fall, dass zwei oder mehr Rechtsträger den gleichen Prozentsatz an Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernehmen, ist jeder dieser Rechtsträger ein Nachfolger des Referenzschuldners und die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, die in Unterabsatz (vi) dieser Definition beschriebenen Feststellungen, vorzunehmen).
 - (g) übernimmt ein Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer Maßgeblichen Verbindlichkeit) des Referenzschuldners, und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form Aufgenommener Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsträger (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige Nachfolger.
- (ii) Die Feststellung eines Nachfolgers oder mehrerer Nachfolger gemäß vorstehendem Absatz (i) obliegt der Berechnungsstelle und ist von dieser sobald wie mit vertretbarem Aufwand möglich nach Abgabe einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag zu treffen; dabei trifft die Berechnungsstelle eine solche Feststellung jedoch nicht, wenn zu dem Zeitpunkt der Feststellung der Secretary öffentlich bekannt gegeben hat, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass es in Bezug auf die maßgebliche Nachfolge für Maßgebliche Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt. Bei der Berechnung der für die Feststellung, ob ein

Rechtsträger gemäß vorstehendem Absatz (i) als Nachfolger anzusehen ist, heranzuziehenden Prozentsätze betrachtet die Berechnungsstelle bei Vorliegen eines Stufenplans alle im Rahmen des Stufenplans verbundenen Nachfolgevorgänge insgesamt als eine einzige Nachfolge.

(iii) Ein Rechtsträger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

(a) entweder (A) der maßgebliche Nachfolgetag an oder nach dem Rückschau-Stichtag bei Nachfolge eintritt oder (B) der betreffende Rechtsträger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag an oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;

(b) unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners ausstand und der betreffende Rechtsträger mindestens eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners ganz oder teilweise übernimmt

(iv) Die gemäß dieser Definition "Nachfolger" vorzunehmenden Feststellungen sind (im Fall eines Umtauschangebots) auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der umgetauschten Maßgeblichen Verbindlichkeiten, nicht jedoch auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der Umtauschanleihen oder -darlehen, zu treffen.

(v) Wenn zwei oder mehr Rechtsträger (jeweils ein "Möglicher Gemeinsamer Nachfolger") gemeinsam eine Maßgebliche Verbindlichkeit (die "**Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit**") entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie übernehmen, so (a) wird eine Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit, bei der es sich um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit als direkter Schuldner (bzw. als direkte Schuldner) übernommen hat (bzw. haben), oder (b) wird eine Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Maßgebliche Garantie handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Maßgebliche Verbindlichkeit als Garant (bzw. als Garanten) übernommen hat (bzw. haben), oder andernfalls als hätten alle Möglichen Gemeinsamen Nachfolger sie zu gleichen Teilen übernommen.

(vi) wenn mehr als ein Nachfolger bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen bestimmen, die sie für geeignet hält, um zu berücksichtigen, dass es für den Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt und das Wirksamkeitsdatum dieser Anpassung festlegen.

Nachfolgetag	der Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger alle oder einzelne Maßgebliche Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Nachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten Übernahme dieses Stufenplans oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung nach Absatz (a) der Definition "Nachfolger" nicht durch weitere nachfolgende Übernahmen nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Kreditereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der ein Nachfolger wäre.
Nachfrist	<p>(a) vorbehaltlich des Absatzes (b) die für Zahlungen auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbare Nachfrist, die gemäß den am Tag der Begebung oder Entstehung der Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bestimmt wird; [und]</p> <p>(b) wenn am Tag der Begebung oder der Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist oder aber eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Geschäftstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Geschäftstagen als in Bezug auf die Verbindlichkeit anwendbar; wobei diese angenommene Nachfrist spätestens am Beobachtungs-Endtag (oder einem Zinszahltag, falls anwendbar) abläuft.</p>
Nachfrist-Geschäftstag	ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem Ort bzw. den Orten und an den Tagen allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, die zu diesem Zweck in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit genannt sind, oder, falls dort keine solche Ortsangabe(n) gemacht ist (sind), (a) bei Euro als Verbindlichkeitenwährung ein TARGET-Tag und (b) in allen anderen Fällen ein Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz im Land der Verbindlichkeitenwährung allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind.
Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen	ein Unternehmen, dessen in Umlauf befindliche Stimmberechtigte Anteile am Tag des Ereignisses, welches das Kreditereignis ausgelöst hat, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung ist[,] [oder] am Tag, an dem die betreffende Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt wird bzw. zum Zeitpunkt der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% von dem Referenzschuldner gehalten werden.
Nach Modifizierten Kriterien Zulässiger Übertragungsempfänger	jede Bank, jedes Finanzinstitut und jeder andere Rechtsträger, das/der regelmäßig Darlehen ausreicht, Wertpapiere erwirbt oder sonstige Finanzanlagen tätigt oder zu diesem Zweck errichtet wurde.
Nachrangige Verbindlichkeit	jede Verbindlichkeit, die gegenüber einer Nicht Nachrangigen Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.
Nachrangigkeit	in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die " Zweite Verbindlichkeit ") im Verhältnis zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die

"**Erste Verbindlichkeit**") eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners die Ansprüche der Gläubiger der Ersten Verbindlichkeit vorrangig vor den Ansprüchen der Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit erfüllt werden müssen oder (b) die Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit zu jedem Zeitpunkt, zu dem der Referenzschuldner in Bezug auf die Erste Verbindlichkeit mit seinen Kapitalzahlungen im Rückstand oder anderweitig in Verzug ist, nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen auf ihre Ansprüche dem Referenzschuldner berechtigt sind. Der Begriff "Nachrangig" ist entsprechend auszulegen. Für die Zwecke der Feststellung, ob eine Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit im Verhältnis zu einer anderen Verbindlichkeit Nachrangig ist, [(x)]bleiben vorrangige Gläubiger, die ihre Position kraft Gesetzes oder aufgrund von Sicherheitsleistungen oder Maßnahmen zur Kreditunterstützung oder Bonitätsverbesserung oder Sicherheitenvereinbarungen innehaben, unberücksichtigt [und][**bei Schuldverschreibungen mit Referenzverbindlichkeit(en) einfügen:** [(y)]im Falle der Referenzverbindlichkeit bzw. der Früheren Referenzverbindlichkeit ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Frühere Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist[**falls Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:** (wobei in Fällen, in denen die Referenzverbindlichkeit bzw. Frühere Referenzverbindlichkeit die Standard-Referenzverbindlichkeit ist, der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung der Referenzverbindlichkeit bzw. Früheren Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der Tag ist, an dem die Auswahl erfolgte)] und hierbei bleiben etwaige Änderungen der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag jeweils unberücksichtigt.

Nicht Bedingter Betrag

die von der Berechnungsstelle am Bewertungstag nach Maßgabe der Bedingungen der Verbindlichkeit bestimmte Differenz zwischen

- (i) dem Betrag der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners [und der Verpflichtungen des Referenzschuldners zur Zahlung aufgelaufener aber noch ungezahlter Zinsbeträge] [(wobei dies im Falle einer Garantie [der niedrigere der folgenden Beträge ist: (A)] der Ausstehende Kapitalbetrag [(einschließlich aufgelaufener aber noch ungezahlter Zinsbeträge)] der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit (so bestimmt, als seien Verweise auf den Referenzschuldner Verweise auf den Zugrundeliegenden Schuldner) [und (B) der Betrag der Festen Obergrenze)] [ist]]; und
- (ii) dem gesamten Betrag oder einem Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (A) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (B) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (I) der Zahlung oder (II) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann.

Nicht Konforme Ersatz-

eine Verbindlichkeit, die am Ersetzungstag eine gemäß [Absatz (a)] der

Referenzverbindlichkeit	<p>Definition "Bewertungsverbindlichkeit" bestimmte Bewertungsverbindlichkeit wäre, wenn nicht einer oder mehrere derselben Gründe vorlägen, die bereits dazu führten, dass die Referenzverbindlichkeit am Tage ihrer Begebung oder ihres Entstehens und/oder unmittelbar vor dem Ersetzungsereignistag eine Nicht Konforme Referenzverbindlichkeit war.</p>
Nicht Konforme Referenzverbindlichkeit	<p>eine Referenzverbindlichkeit, die keine Konforme Referenzverbindlichkeit ist.</p>
Nicht Nachrangig	<p>[bei Schuldverschreibungen mit Referenzverbindlichkeit(en): eine Verbindlichkeit, die nicht Nachrangig ist gegenüber der Referenzverbindlichkeit bzw. der Früheren Referenzverbindlichkeit.]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen ohne Referenzverbindlichkeit(en): jede nicht nachrangige Aufgenommene-Gelder-Verbindlichkeit des Referenzschuldners.]]</p>
Nicht Nachrangige Verbindlichkeit	<p>jede Verbindlichkeit, die gegenüber einer Nicht Nachrangigen Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nicht Nachrangig ist.</p>
Öffentliche Quelle	<p>bezeichnet [<i>wenn Öffentliche Quelle angegeben wird, einfügen: [●] als Quelle Öffentlich Verfügbarer Informationen</i>][<i>wenn keine Öffentliche Quelle angegeben wird: jede der folgenden Quellen Öffentlich Verfügbarer Informationen: Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, [The New York Times, Nihon KeizaiShimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun,]Financial Times, La Tribune, Les Echos, [The Australian Financial Review] und Debtwire (und deren jeweilige Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner errichtet ist, sowie jede sonstige international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle).</i>]</p>
Öffentlich Verfügbare Informationen	<p>(a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in einer Kreditereignismitteilung beschriebenen Kreditereignisses maßgeblichen Fakten hinreichend bestätigen und die (i) in mindestens zwei Öffentlichen Quellen veröffentlicht wurden, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationen kostenpflichtig ist; (ii) von (A) dem Referenzschuldner oder (B) einer Treuhänderin, Emissionsstelle, Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Konsortialführerin oder beauftragten Bank für eine Verbindlichkeit bereitgestellt oder veröffentlicht wurden; oder (iii) in einem Beschluss, einer Verfügung oder einer Mitteilung gleich welcher Art eines Gerichts, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder eines vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Gerichtsorgans oder in einem bei diesen eingereichten Antrag gleich welcher Art enthalten sind;</p> <p>soweit Informationen der vorstehend in Absatz (a)(ii) oder (iii) beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich sind, können sie nur dann Öffentlich Verfügbare Informationen darstellen, wenn sie ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen veröffentlicht werden können.</p> <p>(b) Hinsichtlich sämtlicher Informationen der in den Absätzen (a)(ii) oder</p>

(iii) bezeichneten Art darf davon ausgegangen werden, dass die Öffentlich Verfügbaren Informationen offengelegt wurden, ohne dass dies einen Verstoß gegen Gesetze, Verträge, Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen darstellt, und dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle keine Maßnahmen ergriffen bzw. Vereinbarungen mit dem Referenzschuldner oder dessen Verbundenen Unternehmen getroffen haben, die der Offenlegung dieser Informationen gegenüber der empfangenden Partei entgegenstehen oder in Bezug auf die eine solche Offenlegung einen Verstoß darstellen würde.

(c) Unter anderem folgende Angaben müssen in Öffentlich Verfügbaren Informationen nicht enthalten sein: (i) in Bezug auf die Definition von "Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen" die von dem Referenzschuldner gehaltenen Stimmberechtigten Anteile und die Angabe, (ii) dass (A) durch das betreffende Ereignis der Zahlungsschwellenbetrag oder der Ausfall-Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wurde, (B) das betreffende Ereignis infolge des Überschreitens einer anwendbaren Verlängerungsfrist eingetreten ist oder (C) das betreffende Ereignis die für bestimmte Kreditereignisse festgelegten subjektiven Kriterien erfüllt.

Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Regelungen in den vorstehenden Bestimmungen (a) bis (c) gilt eine Vorschrift oder Voraussetzung im Rahmen dieser Emissionsbedingungen, die die Übermittlung Öffentlich Verfügbaren Informationen erfordert, dann als erfüllt, wenn der Secretary an oder vor dem letzten für diese Übermittlung vorgesehenen Tag öffentlich bekannt gibt, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner oder eine seiner Verbindlichkeiten ein Ereignis eingetreten ist, das als Kreditereignis einzustufen ist.

Potenzielle Nichtzahlung

der Fall, dass der Referenzschuldner Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe, die mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, nicht nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Nichtzahlung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit(en) bei Fälligkeit und am vorgesehenen Zahlungsort leistet, wobei eine etwaige Nachfrist oder etwaige aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist in Bezug auf die betreffende(n) Verbindlichkeit(en) unberücksichtigt bleiben.

Privates Darlehen

ein Darlehen, bei dem die Dokumentation der Konditionen nicht öffentlich zugänglich ist bzw. nicht ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit solcher Informationen veröffentlicht werden kann.

Qualifizierte Garantie

eine in schriftlicher Form (auch durch Gesetz oder Verordnung) dokumentierte Garantie, mit der der Referenzschuldner sich unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Zugrundeliegenden Verbindlichkeit fällig sind, deren Schuldner der Zugrundeliegende Schuldner ist, und zwar durch Zahlungsgarantie und durch

Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Der Begriff "Qualifizierte Garantie" umfasst weder

- (a) Garantiescheine, Zahlungsgarantien in Form von Versicherungen oder Kreditbesicherungsgarantien (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); noch
- (b) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungspflichten des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig abgeändert werden, jeweils außer
 - (i) durch Zahlung;
 - (ii) im Wege der Zulässigen Übertragung;
 - (iii) kraft Gesetzes oder
 - (iv) wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze.

Enthält die Garantie bzw. die Zugrundeliegende Verbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Zugrundeliegenden Verbindlichkeit aufgehoben oder ausgesetzt, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Zugrundeliegenden Schuldner (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit oder (II) ein Ereignis der in der Definition "Insolvenz" beschriebenen Art eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit als dauerhaft.

Damit die Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) muss die aus dieser Garantie geschuldete Leistung zusammen mit der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit geliefert, erneuert und übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die die Feste Obergrenze gilt, zusammen mit der Garantie geliefert, erneuert und übertragen werden können.

Quotierung

jede in der nachstehend beschriebenen Weise in Bezug auf eine [Bewertungsverbindlichkeit][Referenzverbindlichkeit] und einen Bewertungstag eingeholte und als Prozentsatz seines Ausstehenden Kapitalbetrags bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrags ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung:

- (a) Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, für jeden Bewertungstag Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen. Ist die

Berechnungsstelle nicht in der Lage, zwei oder mehr solcher Vollquotierungen an demselben Geschäftstag innerhalb von drei Geschäftstagen nach einem Bewertungstag einzuholen, so wird die Berechnungsstelle sich am nächstfolgenden Geschäftstag (und, sofern erforderlich, an allen folgenden Geschäftstagen bis zum zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag) bemühen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern bzw., wenn nicht mindestens zwei Vollquotierungen erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen.

- (b) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, an demselben Geschäftstag an oder vor dem zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen, so kann die Berechnungsstelle sich bemühen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern bzw., wenn nicht mindestens zwei Vollquotierungen erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen. Ist die Berechnungsstelle in der Lage, innerhalb von fünf weiteren Geschäftstagen an demselben Geschäftstag zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen, so wird sie diese Vollquotierungen bzw. die Gewichtete Durchschnittsquotierung zur Bestimmung des Endpreises anhand der Bewertungsmethode verwenden. Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, innerhalb von fünf weiteren Geschäftstagen an demselben Geschäftstag zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen, gilt jede von einem Händler zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag eingeholte Vollquotierung oder, wenn keine Vollquotierung eingeholt werden kann, der gewichtete Durchschnitt der von Händlern zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag in Bezug auf den gesamten Anteil des Quotierungsbetrags, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, eingeholten festen Quotierungen für die [Referenzverbindlichkeit][Bewertungsverbindlichkeit] als Quotierung, wobei in die Berechnung dieses gewichteten Durchschnitts auch eine mit null angesetzte Quotierung für den Restbetrag des Quotierungsbetrags, für den an diesem Tag keine festen Quotierungen eingeholt werden konnten, einfließt.

Quotierungsbetrag	der jeweils insgesamt ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (bzw. der Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitenwährung, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die im Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung geltenden Wechselkurse in wirtschaftlich vernünftiger Weise berechnet).
Quotierungsmethode	Bezeichnet die Quotierungsmethode „Geld“ (<i>Bid</i>), das heißt, dass nur Geldkursquotierungen von den Händlern eingeholt werden.
Rang	in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners: "Nicht Nachrangig".
[bei Schuldverschreibungen mit Referenzverbindlichkeit einfügen:]	[falls eine Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:] die Standard-Referenzverbindlichkeit, d. h. die Verbindlichkeit des Referenzschuldners mit dem Rang Nicht Nachrangig, die jeweils in der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten ("SRV-Liste") angegeben ist, die die ISDA jeweils auf ihrer Internetseite www.isda.org (oder auf
Referenzverbindlichkeit	

einer Nachfolgeseite) oder ein von der ISDA benannter Dritter jeweils auf seiner Internetseite veröffentlicht. **[falls zusätzlich zu einer Standard-Referenzverbindlichkeit eine Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen:** Sofern es keine Standard-Referenzverbindlichkeit gibt, ist die Referenzverbindlichkeit (A) die in der Tabelle A in § 2 Absatz 1 der Emissionsbedingungen in der Spalte „Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit“ bezeichnete Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit (wobei eine solche Verbindlichkeit, sofern sie keine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ist, keine gültige Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit für die Zwecke der Schuldverschreibungen ist (sondern nur für die Bestimmung des Rangs und für die Zwecke des Merkmals der Bewertungsverbindlichkeit "Nicht Nachrangig") bis zum ersten Tag der Bekanntgabe der Standard-Referenzverbindlichkeit (ausschließlich) und (B) ab diesem Tag die Standard-Referenzverbindlichkeit, vorausgesetzt, die bekannt gegebene Standard-Referenzverbindlichkeit erfüllt die in der Definition "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" in den Emissionsbedingungen bezeichneten Auswahlkriterien für eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit.]

Falls die Standard-Referenzverbindlichkeit aus der SRV-Liste gelöscht wird, ist diese Verbindlichkeit nicht länger die Referenzverbindlichkeit (außer für Zwecke des Merkmals der Bewertungsverbindlichkeit "Nicht Nachrangig") und es wird so lange keine Referenzverbindlichkeit geben, bis in der Folgezeit die Verbindlichkeit auf der SRV-Liste ersetzt wird. Im Fall einer solchen Ersetzung wird die neue Standard-Referenzverbindlichkeit in Bezug auf den Referenzschuldner als Referenzverbindlichkeit behandelt.] **[falls nur Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit anwendbar ist, einfügen:** die unter der Definition „Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit“ in diesen Emissionsbedingungen bezeichnete Nicht-Standard-Referenzverbindlichkeit.]]

Regierungsbehörde	<p>(a) alle de facto oder de jure bestehenden Regierungsstellen (einschließlich der zugehörigen Dienststellen, Organe, Ministerien oder Abteilungen);</p> <p>(b) alle Gerichte, Verwaltungs- oder sonstigen Regierungsbehörden, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen;</p> <p>(c) alle Behörden oder sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich Zentralbanken), die als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. einzelner oder aller seiner Verbindlichkeiten betraut sind; oder</p> <p>(d) alle anderen, mit den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.</p>
Restrukturierte Anleihe bzw. Restrukturiertes Darlehen	jede Verbindlichkeit, die eine Anleihe oder ein Darlehen ist und hinsichtlich derer eine Restrukturierung eingetreten ist.
Restrukturierungstag	der Tag, an dem eine Restrukturierung gemäß den Bestimmungen der sie regelnden Dokumente rechtswirksam wird.
Rückschau-Stichtag bei	für die Zwecke der Feststellung eines Nachfolgers durch

Nachfolge	Feststellungsausschussbeschluss der 90. Kalendertag vor dem Nachfolgebeschluss-Antragsdatum oder in allen anderen Fällen der 90. Kalendertag vor dem früheren der folgenden Termine: (i) dem Tag, an dem die Nachfolgemitteilung wirksam wird, oder (ii) in Fällen, in denen (A) ein Nachfolgebeschluss-Antragsdatum eingetreten ist, (B) der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, und (C) die Nachfolgemitteilung von der Berechnungsstelle an die Schuldverschreibungsgläubiger innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag übermittelt wurde, an dem der Secretary öffentlich bekannt gegeben hat, dass der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, das Nachfolgebeschluss-Antragsdatum. Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolge unterliegt keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstag-Konvention.
Secretary	hat die diesem Begriff in den DC-Regeln zugewiesene Bedeutung.
Staat	ein Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine Regierung oder eine Dienststelle, ein Organ, ein Ministerium, eine Abteilung oder eine sonstige Behörde mit hoheitlicher Funktion, die bzw. das diesen zuzuordnen ist (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der jeweiligen Zentralbank).
Standardmäßig Festgelegte Währung	bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro und jede Nachfolgewährung einer der genannten Währungen (im Falle des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).
Stimmberechtigte Anteile	in Bezug auf ein Unternehmen die Anteile, die zur Wahl der Mitglieder des Board of Directors oder eines vergleichbaren Geschäftsführungsorgans des Unternehmens berechtigen.
Stufenplan	ein durch Zulässige Informationen belegter Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Maßgebliche Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Übernahmen erfolgen soll, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger diese Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernehmen.
Tag der Bekanntgabe der Nichtdurchführung einer Auktion	der Tag, an dem der Secretary erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) keine Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten veröffentlicht werden oder (b) der zuständige Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass nach einer früheren gegenteiligen öffentlichen Bekanntgabe seitens des Secretary keine Auktion durchgeführt wird.
Übernehmen, übernommen, Übernahme/Nachfolge	im Sinne der Definition "Nachfolger" und in Bezug auf einen Referenzschuldner und seine Maßgeblichen Verbindlichkeiten der Umstand, dass ein anderer Rechtsträger als der Referenzschuldner (a) in diese Maßgeblichen Verbindlichkeiten eintritt oder dafür haftet, sei es kraft Gesetzes oder durch Vertrag, oder (b) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt (die "Umtauschanleihen oder -darlehen"), die in Maßgebliche Verbindlichkeiten umgetauscht werden, woraufhin der Referenzschuldner in beiden Fällen danach in Bezug auf die betreffenden

Maßgeblichen Verbindlichkeiten bzw. die Umtauschanleihen oder -darlehen (bzw. Verbindlichkeiten) weder unmittelbar noch als Geber einer Maßgeblichen Garantie Schuldner ist. Die Begriffe "übernommen" und "Übernahme/Nachfolge" sind entsprechend auszulegen.

Übertragbar

eine Verbindlichkeit, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen auf institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen gelten:

- (a) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in der geltenden Fassung erlassenen Rule 144A oder Regulation S regeln (sowie jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung gemäß den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung, die eine ähnliche Wirkung hinsichtlich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs von Verbindlichkeiten entfaltet);
- (b) Beschränkungen für zulässige Anlagen, wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen für Versicherungen und Pensionsfonds; oder
- (c) Beschränkungen in Bezug auf Sperrfristen an Zahltagen oder um Zahltage oder während oder um Fristen für Stimmabgaben.

Unzulässige Maßnahme

ein Gegenanspruch, eine Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in den Absätzen (i) bis (iv) der Definition des Begriffes "Kreditereignis" in § 2 Absatz 2 (e) genannten Umstände beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Zugrundeliegenden Schuldners.

Valutierungsdatum

der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, das heißt der [*Datum einfügen: ●*].

Verbindlichkeitenkategorie

bezeichnet die Kategorie „Aufgenommene Gelder“.

Verbindlichkeitenwährung

bezeichnet die Währung(en), auf die eine Verbindlichkeit lautet.

Verbundenes Unternehmen

in Bezug auf eine Person jeder Rechtsträger, der unmittelbar oder mittelbar von dieser Person beherrscht wird, diese unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder unmittelbar oder mittelbar mit dieser gemeinsam beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet "beherrschen" in Bezug auf einen Rechtsträger oder eine Person das Halten einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger bzw. der Person.

Vollquotierung

in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode jede von einem Händler, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, zum Bewertungszeitpunkt eingeholte feste Quotierung für einen Betrag der [Referenzverbindlichkeit] [oder] [Bewertungsverbindlichkeit] mit einem dem Quotierungsbetrag entsprechenden Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag.

Zahlungs-Schwellenbetrag

USD 1.000.000 oder der Gegenwert in der jeweiligen

Verbindlichkeitenwahrung, jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der betreffenden Nichtzahlung bzw. Potenziellen Nichtzahlung.

Zeitraum der Feststellung eines Potenziellen Kreditereignisses

Wenn am oder vor dem Fälligkeitstag oder am oder vor dem jeweiligen Zinszahltag ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eingetreten ist oder ein Ausstehender Antrag vorliegt, der Zeitraum ab entweder dem Tag (a) dieses Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums oder (b) der Veröffentlichung der Mitteilung der Berechnungsstelle an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10, die sie über den Eintritt eines Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses informiert, bis (einschließlich) (a) falls der Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass ein Kreditereignis-Feststellungstag eingetreten ist: zum Tag, der [15][•] Geschäftstage nach der jeweiligen Bekanntgabe eines Kreditereignisbeschlusses liegt, (b) falls der Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, dass kein Kreditereignis eingetreten ist: zum Tag, der [fünf][•] Geschäftstage nach der jeweiligen Bekanntgabe des Nichtvorliegens eines Kreditereignisses liegt, oder (c) falls der Kreditderivate-Feststellungsausschuss Beschlossen hat, einen Kreditereignisbeschluss-Antrag abzulehnen: zum Tag, der [15][•] Geschäftstage nach der jeweiligen Ablehnung des Kreditereignisbeschluss-Antrags liegt.

Zeitraum einer Potenziellen Nichtzahlung

Wenn die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass möglicherweise eine Potenzielle Nichtzahlung vorliegt, der Zeitraum ab dem Tag des Eintritts dieser Potenziellen Nichtzahlung (einschließlich) bis zum Tag, der [drei][●] Geschäftstage nach dem letzten Tag der anwendbaren Nachfrist (einschließlich) liegt.

Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses

ein Zeitraum einer Potenziellen Nichtzahlung oder ein Zeitraum der Feststellung eines Potenziellen Kreditereignisses, vorausgesetzt dass es möglich ist, dass ein Zeitraum einer Potenziellen Nichtzahlung vor seinem Ablauf durch einen Zeitraum der Feststellung eines Potenziellen Kreditereignisses ersetzt werden kann, der während dieses Zeitraums einer Potenziellen Nichtzahlung eintritt.

Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 der Emissionsbedingungen (a) am oder vor dem Fälligkeitstag oder am oder vor dem jeweiligen Zinszahltag mitteilen, dass ein Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses eingetreten ist und (b) am oder vor dem letzten Tag eines Zeitraums einer Potenziellen Nichtzahlung mitteilen, dass ein Zeitraum der Feststellung eines Potenziellen Kreditereignisses während des Zeitraums einer Potenziellen Nichtzahlung eingetreten ist. Jede dieser Mitteilungen wird in kurzer Form die Umstände oder Ereignisse beschreiben, die eine Potenzielle Nichtzahlung oder ein Kreditereignis darstellen können bzw. die zu einer Potenziellen Nichtzahlung oder einem Kreditereignis führen oder diese bzw. dieses begründen können (jede derartige Mitteilung, eine "Mitteilung über einen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses).

Die Bestimmungen, die für den Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses gelten, können in mehr als einem Fall Anwendung finden.

Die Berechnungsstelle kann zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines Zeitraums eines Potenziellen Kreditereignisses die Feststellung treffen,

dass ein Kreditereignis oder eine Potenzielle Nichtzahlung eingetreten ist, wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass dieses Kreditereignis oder diese Potenzielle Nichtzahlung (i) sich von einem Kreditereignis oder einer Potenziellen Nichtzahlung unterscheiden kann, das bzw. die in der Mitteilung über einen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf diesen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses angegeben, in Bezug genommen oder beschrieben ist und/oder (ii) sich aus anderen als den in der Mitteilung über einen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses in Bezug auf diesen Zeitraum eines Potenziellen Kreditereignisses angegebenen, in Bezug genommenen oder beschriebenen Umständen oder Ereignissen ergeben kann.

Zugrundeliegende Verbindlichkeit	in Bezug auf eine Garantie, die Verbindlichkeit, die Gegenstand der Garantie ist.
Zugrundeliegender Schuldner	in Bezug auf eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit (i) der Emittent im Falle einer Anleihe, (ii) der Darlehensnehmer im Falle eines Darlehens oder (iii) der Hauptschuldner im Falle einer anderen Zugrundeliegenden Verbindlichkeit.
Zulässige Bedingte Reduzierung	<p>in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners:</p> <p>(a) infolge der Anwendung von:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Bestimmungen, die eine Übertragung gestatten, in deren Rahmen ein Dritter sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners übernehmen kann;(ii) Bestimmungen zur Umsetzung der Nachrangigkeit der Verbindlichkeit;(iii) Bestimmungen, die im Falle einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Übertragung gestatten (oder Bestimmungen, die im Falle einer anderen Garantie die Befreiung des Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen gestatten); oder <p>(b) über die Gläubiger der Verbindlichkeit oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter (wie z. B. ein Vertreter oder ein Treuhänder) bei der Ausübung ihrer Rechte aus der Verbindlichkeit oder in Bezug darauf bestimmen können.</p>
Zulässige Informationen (<i>Eligible Information</i>)	Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder die veröffentlicht werden können, ohne gegen Gesetze, Vereinbarungen, Absprachen oder sonstige Einschränkungen hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit zu verstoßen.
Zulässige Übertragung	in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie eine Übertragung dieser Qualifizierten Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt.

Zusatzfrist nach Ablehnung

der Zeitraum von dem Tag der Ablehnung eines Kreditereignisbeschluss-Antrags (einschließlich) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, dass das maßgebliche Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum am oder vor dem Ende des letzten Tages der Mitteilungsfrist liegt).

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

8.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.3) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

8.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen

wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen in diesem Sinne sind (a) solche U.S.-Personen wie in Regulation S des Securities Act definiert, (b) keine „Nicht-U.S.-Personen“ wie in 4.7 des CFTC definiert oder (c) eine Person, die im Sinne des Investment Company Act in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist, einschließlich jeweils (i) jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) jeder bzw. jedem nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegenden Partnerschaftsgesellschaft oder Unternehmen, (iii) jeder Vermögensmasse, deren Verwalter eine U.S.-Person ist und deren Einkünfte unabhängig von der Herkunft der U.S. Einkommenssteuer unterliegen, (iv) jedem Trust, der von einer U.S.-Person als Trustee verwaltet wird und dessen Einkünfte unabhängig von der Herkunft der U.S. Einkommenssteuer unterliegen sowie (v) jeder anderen Person, die eine U.S.-Person im Sinne des Regulation S des U.S. Securities Act ist, die keine „Nicht-U.S.-Person“ im Sinne des Rule 4.7 des CFTC ist oder eine Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Investment Company Act ist. Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

Investment Company Act in diesem Sinne ist das U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

8.4 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 9 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

8.5 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

8.6 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

8.7 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf das folgende Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil des Basisprospekts gilt:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 13. Mai 2015, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird; und

Das Registrierungsformular vom 13. Mai 2015 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Referenzschuldnerbezogene Schuldverschreibungen
(Basisprospekt D) vom 13. Mai 2015
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]]⁴⁸
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen]

[auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogene Schuldverschreibungen]

[Die Schuldverschreibungen werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

[Inhaberschuldverschreibungen [●]] von [●/●]

Emission ●

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Referenzschuldnerbezogene Schuldverschreibungen (Basisprospekt D) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 13. Mai 2015 sowie in Verbindung mit allen etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

⁴⁸ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

Der Basisprospekt, alle etwaigen Nachträge zum Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

[Gegebenenfalls im Fall einer ersten Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] von ● Euro werden nach Emission mit den am ●⁴⁹ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Referenzschuldnerbezogene Schuldverschreibungen (Basisprospekt D) vom 13. Mai 2015 emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden (§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

[Gegebenenfalls im Fall einer zweiten oder weiteren Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] von ● Euro werden nach Emission mit den bereits begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Referenzschuldnerbezogene Schuldverschreibungen (Basisprospekt D) vom 13. Mai 2015 erstmalig emittiert wurden (und in Bezug auf die bereits durch [**Weitere Endgültige Bedingungen hinzufügen, wenn es sich um eine zweite oder weitere Aufstockung handelt:** ●] [**Bei einer zweiten Aufstockung einfügen:** eine Aufstockung][**Bei allen weiteren Aufstockungen einfügen:** weitere Aufstockungen] erfolgte[n]), konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden (§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

⁴⁹ Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Referenzschuldnerbezogene Schuldverschreibungen (Basisprospekt D) vom 13. Mai 2015 sind [●] Schuldverschreibungen [●] mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von Euro ●, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-Schuldverschreibungen [●]).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen** ●
2. **[Informationen über [den Referenzschuldner] [den Korb von Referenzschuldnern] [und den Referenzzinssatz]]** ●
3. **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts** ●
4. **[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]** ●
5. **[Übernahme/Platzierung]** ●
6. **Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]** ●
7. **Informationen von Seiten Dritter** ●
8. **[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]** ●
9. **[Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere]** ●
10. **Emissionsbedingungen** ●

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab 100.000 Euro: Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.1 des Basisprospekts einfügen: ●]

2. [INFORMATIONEN ÜBER [DEN REFERENZSCHULDNER] [DIE REFERENZSCHULDNER] [UND DEN REFERENZZINSSATZ]]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.2 des Basisprospekts einfügen: ●]

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.3 des Basisprospekts einfügen: ●]

4. [BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.4 des Basisprospekts einfügen: ●]

5. [ÜBERNAHME/PLATZIERUNG]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.5 des Basisprospekts einfügen: ●]

6. BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.6 des Basisprospekts einfügen: ●]

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.7 des Basisprospekts einfügen: ●]

8. [INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.8 des Basisprospekts einfügen: ●]

9. [BEISPIELRECHNUNGEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE]

[Gegebenenfalls Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere einfügen: ●]

10. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 7 des Basisprospekts einfügen: ●]

[ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab 100.000 Euro emissionspezifische Zusammenfassung analog zu Ziffer 1 des Basisprospekts einfügen: ●]

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[auf einen einzelnen Referenzschuldner bezogene Schuldverschreibungen mit [fester Verzinsung] [variabler Verzinsung [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel]]]

[auf einen Korb von Referenzschuldnern bezogene Schuldverschreibungen mit [fester Verzinsung] [variabler Verzinsung [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel]].

Es wird besonders auf die Ziffer 2.2 und Ziffer 5 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der ●.

(c) [Rating

[Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Union und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●]

]

(d) Verwendung des Nettoemissionserlöses

[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.] [*anderen Verwendungszweck einfügen: ●*]

(e) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.][●]

10.2 Informationen über [den][die] Referenzschuldner [und den Referenzzinssatz]

[Angaben zum Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern einfügen:

[Beschreibung des Referenzschuldners bzw. jedes einzelnen Referenzschuldners einfügen: ●]

[Angaben zum Referenzzinssatz einfügen:

[Beschreibung des Zinssatzes einfügen: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Zinssatzes und seiner Volatilität eingeholt werden können: ●]⁵⁰

10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG (unter Einbeziehung jeglicher der Emittentin ggf. zustehender Übergangsregelungen) zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG (unter Einbeziehung jeglicher der Emittentin ggf. zustehender Übergangsregelungen) zu: [**Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen**]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][**anderen Zeitraum einfügen: ●**] erfolgen.]

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

⁵⁰ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: *[Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen: ●].*]

[Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.]

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro einfügen:

10.4 [Bedingungen für das Angebot]⁵¹[Bedingungen für die Emission]⁵²

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots zur Zeichnung bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [der Emittentin] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] Euro] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von ● Euro.

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.] [Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

⁵¹ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

⁵² Bei einem ausschließlichen Zulassungprospekt einfügen.

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG (unter Einbeziehung jeglicher der Emittentin ggf. zustehender Übergangsregelungen))] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] Euro] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von ● Euro.

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf innerhalb der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG (unter Einbeziehung jeglicher der Emittentin ggf. zustehender Übergangsregelungen))] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] Euro] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von ● Euro.

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] voraussichtlich am ● durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt ● Euro. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen: ●]

[Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][**andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●**] hinterlegt.]

[Preisfestsetzung

[Bei Angabe des Emissionspreises einfügen:

[Der Emissionspreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden,] beträgt [●] % des Nennbetrags[.] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][zuzüglich Stückzinsen in Höhe von [●].]]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden,] beträgt ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden, kann vom Emissionspreis abweichen und wird von der [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Emissionspreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

]]

[Falls zutreffend einfügen:

10.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Emissionspreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]]

10.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro einfügen:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

[Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][*andere Börse einfügen: ●*] [eingeführt] [einbezogen] werden.]

[Die Schuldverschreibungen sollen nicht in den Handel an einer Börse eingeführt bzw. einbezogen werden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro und einer beabsichtigten Stellung von Ankaufskursen einfügen:

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [*Name einfügen: ●*] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:●]]

[Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 100.000 Euro falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][*andere Börse einfügen: ●*] [eingeführt] [einbezogen] worden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro einfügen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

10.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diesen Basisprospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

10.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

[Im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen wird die Emittentin regelmäßig Absicherungsgeschäfte (entweder unmittelbar oder mittelbar) in Bezug auf [den Referenzschuldner oder seine Verbindlichkeiten][die Referenzschuldner oder ihre Verbindlichkeiten] [oder auf den Referenzzinssatz] abschließen, um sich gegen die mit der Emission der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken abzusichern. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass entsprechende Absicherungsgeschäfte in jedem Fall abgeschlossen werden und während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrecht erhalten werden.]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf [den Referenzschuldner oder seine Verbindlichkeiten][die Referenzschuldner oder ihre Verbindlichkeiten] [oder auf den Referenzzinssatz] oder hierauf bezogene Derivate abschließen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden und unterliegen aufgrund der Emission der Schuldverschreibungen in diesem Zusammenhang keinen Beschränkungen.

Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf [den Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten] [die Referenzschuldner und ihre Verbindlichkeiten] [und den Referenzzinssatz] begeben.

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gleichzeitig auch Gläubiger von Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner] sein oder im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner] auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner] [oder als Geschäftsbank für [den Referenzschuldner][die Referenzschuldner] tätig werden].]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Referenzschuldner][die Referenzschuldner] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind und unter Umständen dazu auch nicht berechtigt sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen [Finanzanalysen oder ähnliche] Untersuchungen zu [dem Referenzschuldner][den Referenzschuldnern] veröffentlichen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. [Darüber hinaus können sie auch weitere Funktionen als [●] ausüben.] Die Berechnungsstelle hat nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Aufgabe, eine Vielzahl an Feststellungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen; dies umfasst unter anderem die Feststellung von Kreditereignissen, die Bestimmung des Endpreises, [die Bestimmung von Rechtsnachfolgern [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner],] [die Bestimmung von Bewertungsverbindlichkeiten und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten][weitere Aufgaben ggf. einfügen: ●][.] Die Berechnungsstelle kann darüber hinaus auch Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen[oder den Wert des Referenzzinssatzes bestimmen]. Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist der Berechnungsstelle in vielen Fällen ein erhebliches Ermessen eingeräumt. Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen sich auf die Rechtsposition der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

11. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

12. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 13. Mai 2015

gez. Henning Wellmann

gez. Simone Sachse